

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT**  
**DER REGIERUNG**  
**BETREFFEND**  
**DIE SCHAFFUNG DES RECHTS DER**  
**SACHWALTERSCHAFT**

**Ressort Justiz**

**Vernehmlassungsfrist:** 5. September 2008



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	5
Zuständiges Ressort.....	6
Betroffene Stellen.....	6
1. Ausgangslage .....	7
1.1 Projekt „200 Jahre ABGB“ .....	7
1.2 Chronologie des Sachwalterrechts .....	9
2. Anlass / Notwendigkeit der Vorlage / Begründung der Vorlage .....	11
3. Schwerpunkte der Vorlage.....	15
3.1 Terminologische Änderungen .....	15
3.2 Die Autonomie der behinderten Person .....	16
3.2.1 Die Vorsorgevollmacht .....	17
3.2.2 Die Sachwalterverfügung .....	18
3.3 Die Personensorge .....	19
3.4 Höchstpersönliche Rechte .....	20
3.5 Das Problem der „Quasi-Amtsvormundschaft“ .....	20
3.6 Bildung eines Sachwaltervereins.....	23
3.7 Das Verfahrensrecht .....	25
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln.....	25
4.1 Abänderungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) .....	25
4.2 Schaffung des Vereinssachwaltergesetzes (VSG).....	77
4.3 Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).....	86
4.4 Abänderung des Ehegesetzes .....	88
4.5 Abänderung des Gesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG) .....	88
4.6 Abänderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (ZPO).....	90
4.7 Abänderung des Gesetzes über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm).....	90
4.8 Abänderung des Rechtspflegergesetzes .....	91
4.9 Abänderung des Gesetzes über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtegesetz, VSG) ...	91
4.10 Abänderung des Waffengesetzes.....	92

4.11	Abänderung des Jagdgesetzes .....	92
4.12	Abänderung des Heimatschriftengesetzes .....	93
4.13	Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts.....	93
4.14	Abänderung des Gesetzes über die Gerichtsgebühren (Gerichtsgebührengesetz) .....	93
4.15	Abänderung des Gesetzes über die Arbeit in Industrie und Gewerbe (Arbeiterschutzgesetz) .....	94
5.	Verfassungsmässigkeit.....	94
6.	Vernehmlassungsvorlagen .....	95

## ZUSAMMENFASSUNG

*Die zentralen Bestimmungen des Vormundschafts- und Beistandsrechts befinden sich im 4. Hauptstück des ABGB (§§ 187-284) unter dem Titel „Von den Vormundschaften, Kuratelen und Beistandschaften“. Die Vorschriften über den Beistand und die Kuratel beginnen dabei mit § 269 ABGB. Weitgehend stimmt das liechtensteinische Recht in diesem Bereich – wie auch in anderen – mit dem österreichischen Recht überein, es finden sich aber immer wieder auch vereinzelte Regelungen, die aus dem schweizerischen Recht übernommen wurden.*

*Diese Vernehmlassungsvorlage dient dazu, das Beistands- und Kuratelenrecht abzuändern und einer Modernisierung zu unterziehen. Aufgrund der demographischen Veränderungen unserer Gesellschaft (steigende Lebenserwartung, Ansteigen der Anzahl älterer Menschen) ist in Zukunft mit einem starken Anstieg der Zahl von Personen zu rechnen, die ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst zu besorgen vermögen. Es ist daher an der Zeit, eine moderne und der Praxis entsprechende Rechtslage zu schaffen, wobei auch adäquate Alternativen einer Beistandschaft zu berücksichtigen sind.*

*Als Rezeptionsvorlage für eine umfassende Reform des Beistandsrechts bietet sich das österreichische Sachwalterrecht<sup>1</sup> an, dessen ursprüngliche Fassung 1983 erlassen wurde und das erst jüngst einer grundlegenden Reform unterzogen wurde. Im Zuge dieser Reform, die am 1. Juli 2007 in Kraft getreten ist, wurde nicht nur das Sachwalterrecht an sich neu gestaltet, sondern auch die Rechtsinstitute der Vorsorgevollmacht und gesetzlichen Angehörigenvertretung eingeführt. Letztere wird in Liechtenstein jedoch nicht eingeführt werden.*

*Auch im liechtensteinischen Beistandsrecht ist seit der letzten grossen Änderung vor 20 Jahren (LGBl. 1988 Nr. 49) ein nicht unwesentlicher Aktualisierungsbedarf entstanden. Eine Reform erscheint in Anbetracht der in der Zwischenzeit in Österreich in diesem Rechtsgebiet vorgenommenen Modifikationen nun auch in Liechtenstein notwendig. Aufgrund der Nähe des Beistandsrechts zur österreichi-*

---

<sup>1</sup> BGBl. I 2006/92.

*schen Rechtslage, empfiehlt es sich auch weiterhin als Rezeptionsvorlage das österreichische Recht heranzuziehen.*

*Das neue Sachwalterrecht bringt neben inhaltlichen Modifikationen auch terminologische Änderungen mit sich. Die Begriffe des Beistandes, Beirates und der Entmündigung werden als nicht mehr zeitgemäss betrachtet. Jene Gesetzesstellen, die allerdings in einem anderen Zusammenhang einen Beistand oder „besonderen Beistand“ vorsehen, bleiben so bestehen, da diese Institutionen nicht im Sinne des Sachwalterrechts verwendet werden. Des Weiteren wird mit der gegenständlichen Vernehmlassungsvorlage das Institut der Vorsorgevollmacht, welches in erster Linie die gerichtliche Bestellung eines Sachwalters erlässlich machen soll und darüber hinaus bestmöglich die Autonomie und Selbstbestimmung der behinderten Person fördern soll, eingeführt. Auch die in Österreich schon lange bewährte Form der Schaffung eines Sachwaltervereins, welcher selbst als juristische Person zum Sachwalter bestellt wird und dort beschäftigte (ehrenamtliche) Sachwalter zur Verfügung stellt, wird für Liechtenstein vorgeschlagen.*

*Die hier vorgeschlagene Änderung und Schaffung eines neuen Rechts der Sachwalterschaft, welches von den Bestimmungen über das Vormundschaftsrecht völlig eigenständig geregelt werden soll, stellt einen der ersten Schritte im Rahmen des von der Regierung im Sommer 2007 veranlassten Reformprojekts „200 Jahre ABGB“ dar, welches eine umfassende Modifikation der in Liechtenstein seit dem Februar 1812 in Geltung stehenden Zivilrechtskodifikation zum Ziel hat.*

#### **ZUSTÄNDIGES RESSORT**

Ressort Justiz

#### **BETROFFENE STELLEN**

Landgericht, Obergericht, Oberster Gerichtshof, Verwaltungsgerichtshof, Staatsgerichtshof, Staatsanwaltschaft, Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer, Ressort Soziales

Vaduz, 24. Juni 2008

RA 2008/1808-0141

P

## 1. AUSGANGSLAGE

### 1.1 Projekt „200 Jahre ABGB“

Im Fürstentum Liechtenstein hat die Rezeption ausländischen Rechts eine langjährige Tradition. Die Rezeption österreichischen Rechts setzte offiziell mit der Fürstlichen Verordnung vom 18. Februar 1812 ein, mit welcher – nebst einer Reihe anderer Gesetze – auch das österreichische Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) in Liechtenstein in Kraft gesetzt wurde.

Das im Jahr 2012 bevorstehende Jubiläum „200 Jahre ABGB in Liechtenstein“ veranlasste die Regierung im Sommer 2007 dazu, zeitgerecht ein umfassendes und aufwendiges Projekt in Angriff zu nehmen: die Aktualisierung der in Liechtenstein seit 1812 in Geltung stehenden Zivilrechtskodifikation unter Einschluss des Verfahrensrechts und etwaiger Nebengesetze.

Aufgrund der Entscheidung der Regierung vom 12. Juni 2007 wurde die Projektgruppe „200 Jahre ABGB“ ins Leben gerufen, welche unter der Leitung von Regierungschef-Stellvertreter und Justizminister Dr. Klaus Tschüscher steht und sich überdies aus externen wissenschaftlichen Experten der Universität Wien sowie Vertretern des Landgerichtes und der liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer zusammensetzt. Gegenständliche Projektgruppe nahm bereits im August 2007 die Arbeit auf. Ihre Aufgabe besteht darin, das gesamte Zivilgesetzbuch einer Aktualisierung und Modernisierung zu unterziehen. Dabei ist auf die Rechts-

lage in den Herkunftsländern des rezipierten Rechts Bedacht zu nehmen und zu prüfen, ob und inwieweit Rechtsänderungen nachzuvollziehen und Anpassungen vorzunehmen sind. Die Vorgehensweise wurde dahingehend festgelegt, dass einer Reform in Etappen gegenüber einer Gesamtrevision der Vorzug eingeräumt wurde. Darüber hinaus hat die Projektgruppe eine vollständige Rückschau auf sämtliche Rechtsänderungen vollzogen, welche von den beiden Nachbarstaaten Österreich und der Schweiz in der Vergangenheit vorgenommen wurden. Es wurde dabei insbesondere geprüft, ob und in welcher Form eine Übernahme für Liechtenstein sinnvoll erscheint. Dabei wurden auch die Auswirkungen auf die übrige Rechtsordnung beachtet.

Nachdem bereits mehrere Arbeitssitzungen der Projektgruppe stattgefunden haben, können nunmehr erste Ergebnisse vorgestellt werden. Da zwischen den Mitgliedern der Projektgruppe Einigkeit darüber erzielt wurde, dass prioritär eine Revision des ABGB in den Bereichen des Erb- und Sachwalterrechts angezeigt ist und zusammen mit diesen Rechtsbereichen die Schaffung der entsprechenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen im Ausserstreitgesetz einhergeht, wurden die entsprechenden Gesetzesvorlagen ausgearbeitet und können nunmehr gemeinsam in die Vernehmlassung gehen. Dies erscheint aus Gründen der engen rechtlichen Verknüpfung der Vorlagen jedenfalls angebracht und zweckmässig. Die Vernehmlassungsvorlagen zum Erb- und Sachwalterrecht sowie dem Ausserstreitgesetz stellen den ersten Abschnitt der Arbeit der Projektgruppe dar. In einem zweiten Schritt wird das Kindschafts- und Mietrecht novelliert und die Patientenverfügung eingeführt werden. Die diesbezüglichen Arbeiten sind bereits eingelaufen und werden voraussichtlich noch im Laufe dieses Jahres konkrete Ergebnisse präsentiert werden können.

Aufgrund der Zusammensetzung der Arbeitsgruppe ist davon auszugehen, dass bereits im Zuge der Ausarbeitung der Vorlagen sämtliche Aspekte der Praxis sowie der Wissenschaft miteingebunden werden konnten und somit von einem aktu-



ellen und zeitgemässen Standard ausgegangen werden kann, welcher die entsprechende Rechtssicherheit wieder herstellt.

Durch die Aufteilung der Arbeitsgebiete innerhalb der Projektgruppe ist ein effizientes und rasches Vorgehen möglich, sodass die Fertigstellung der Gesamtreform zum ABGB-Jubiläum im Jahr 2012 gewährleistet ist.

## **1.2 Chronologie des Sachwalterrechts**

Mit der Einführung des ABGB in Liechtenstein mit Fürstlicher Verordnung vom 18. Februar 1812 wurden auch die entsprechenden Bestimmungen über die Kuratelen in Kraft gesetzt. Lediglich die Bestimmungen über das Erbrecht im ABGB traten vorerst in Liechtenstein nicht in Kraft. Diese enge Anbindung an die österreichische Privatrechtsordnung wurde zwischen 1819 und 1843 durch die automatische Rezeption von allen in Österreich erlassenen Erläuterungen und Nachtragsverordnungen zum ABGB noch weiter vertieft. Die weitere Entwicklung des ABGB in Österreich durch die drei Teilnovellen von 1914, 1915 und 1916 wurde von Liechtenstein vorerst nicht übernommen<sup>2</sup>; Liechtenstein führte auch die österreichische Entmündigungsordnung von 1916 nicht ein.

Das 4. Hauptstück des ABGB regelt in den §§ 174-284 die Vormundschaft sowie die Beistandschaft und die Kuratel. Die Einführung des PGR im Jahr 1926 führte dazu, dass ein Teil der familienrechtlichen Bestimmungen aufgehoben wurde und so auch einige Bestimmungen aus dem Beistands- und Vormundschaftsrecht ausser Kraft getreten sind. In der Schlussabteilung des PGR werden seit dem einige Bestimmungen über die Vormundschaft (§§ 12-30 SchlT PGR) geregelt, die ebenso auf die Beistandschaft und Kuratel Anwendung finden und nach dem Schweizer Vorbild (Art. 368 ff. ZGB) geschaffen wurden. Mit LGBl. 1988 Nr. 49 wurden die §§ 269 ff. ABGB über die Beistand- und Beiratschaft adaptiert, da die

---

<sup>2</sup> Vgl. E. Berger, Die Reform des liechtensteinischen Ehe- und Familienrechts 3.

damalige (ursprünglich bloss als Übergangslösung gedachte) Rechtslage zu viele Widersprüchlichkeiten und Rechtsunsicherheiten enthielt, weil die begriffliche Vermengung von schweizerischem und österreichischem Recht und die Systematik der §§ 13-21 SchlT PGR für Missverständnisse anfällig war. Mit LGBl. 1988 Nr. 49 wurden somit die bis heute geltenden Bestimmungen der §§ 269 ff. ABGB in weitgehender Anlehnung an die Bestimmungen der §§ 12 ff SchlT PGR in Form einer „Stufenfolge“ nach der Intensität der Beistandschaften eingeführt.

Die §§ 270-276 ABGB unterscheiden grundsätzlich folgende Fälle der Beistandschaft: Gemäss § 270 ABGB wird der Beistand zur Besorgung aller Angelegenheiten für eine Person, die aufgrund einer Geisteskrankheit oder Geistesschwäche unfähig ist, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen und zu ihrem Schutz und zur Abwendung von Gefahren für die Sicherheit anderer dauernd der Fürsorge bedarf, vom Gericht bestellt. Dies hat zur Folge, dass die betroffene Person vom Gericht voll entmündigt wird, was bedeutet, dass sie geschäftsunfähig wird und nur ihr Beistand als gesetzlicher Vertreter für sie handeln kann.

Als zweiten Fall führt das ABGB den Beistand zur Besorgung der einem Vormund vorbehaltenen Angelegenheiten an. Dieser wird für eine Person bestellt, die zwar nicht völlig unfähig ist, ihre Angelegenheiten zu besorgen, jedoch aufgrund einer Geisteskrankheit oder Geistesschwäche zur gehörigen Besorgung ihrer Angelegenheiten eines Beistandes bedarf. Sie wird in diesem Sinne nicht voll, sondern beschränkt entmündigt. Ebenso in diese „Kategorie“ der Beistandschaften fällt gemäss § 273 ABGB die Möglichkeit der beschränkten Entmündigung einer Person, die durch Verschwendung, Trunksucht oder andere Suchtkrankheiten, lasterhaften Lebenswandels oder durch die Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung sich oder ihre Familie der Gefahr eines Notstandes oder der Verarmung aussetzt.

§ 275 ABGB führt den Beistand zur Besorgung bestimmter Angelegenheiten an, der auch als „Beirat“ bezeichnet wird, wobei in der Folge die jeweiligen Angele-

genheiten, für welche ein solcher Beirat bestellt werden kann, aufgezählt werden. Festgestellt wird auch, dass jener Person, der ein Beistand zur Besorgung bestimmter Angelegenheiten bestellt wird, nur im Bereich der angeordneten Angelegenheiten, nicht aber darüber hinaus, die Geschäftsfähigkeit genommen wird.

Ein freiwilliger Beistand oder Beirat kann gemäss § 276 ABGB bestellt werden. Dies geschieht jedoch nur auf freiwilliger Basis, sofern sich die betroffene Person, die etwa aufgrund von Altersschwäche oder anderer Gebrechen ihre Angelegenheiten nicht mehr gehörig zu besorgen vermag, bereit ist, mit dem Beistand zusammenzuarbeiten und seine Hilfe anzunehmen. Im Unterschied zur gerichtlich angeordneten Beistand- oder Beiratschaft hat die freiwillige Beistand- oder Beiratschaft keine Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit der betroffenen Person.

Im Rahmen des von der Regierung im Sommer 2007 veranlassten Reformprojekts „200 Jahre ABGB“, welches eine umfassende Aktualisierung der in Liechtenstein seit dem 18. Februar 1812 in Geltung stehenden Zivilrechtskodifikation zum Ziel hat, soll daher neben vielen anderen Teilen des ABGB das Beistandsrecht einer umfassenden Modifikation unterworfen werden.

## **2. ANLASS / NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE / BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

Das derzeit geltende Beistands- und Kuratorenrecht beruht auf einer im Jahr 1988 durchgeführten Vormundschaftsnovelle und orientiert sich am schweizerischen Beistandsrecht (Art. 368 ff. ZGB), wobei auch Elemente des österreichischen Rechts enthalten sind. Seit der letzten Änderung sind 20 Jahre vergangen. Somit erscheinen die gegenwärtigen Bestimmungen nicht mehr zeitgemäss und bedürfen einer Modernisierung.

Eine Modernisierung erscheint auch angesichts der demographischen Veränderungen unserer Gesellschaft (steigende Lebenserwartung, Ansteigen der Anzahl

älterer Menschen) notwendig. Es ist daher absehbar, dass in Zukunft mit einem vermehrten Anstieg an Personen zu rechnen ist, die ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst zu besorgen vermögen. Damit ein Ansteigen von Beistandschaften und demzufolge auch eine weitere Belastung der Gerichte vermieden werden kann, ist es daher an der Zeit, über etwaige Alternativen zur Beistandschaft nachzudenken, die ohne eine gerichtliche Intervention auskommen.

Das österreichische Sachwalterrecht, das erst kürzlich einer umfassenden Reform unterzogen wurde, welche in Österreich am 1. Juli 2007 in Kraft getreten ist, gilt – auch im internationalen Vergleich – als modern und fortschrittlich. Es hat sich auch bereits in anderen Staaten (z.B. Deutschland) als einflussreich erwiesen und bietet sich deshalb als Rezeptionsvorlage (mit Ausnahme der gesetzlichen Angehörigenvertretung) für eine Reform in Liechtenstein an. Ein Vorteil einer solchen Rezeption liegt darin, dass auf die reichhaltige Fachliteratur und Rechtsprechung zurückgegriffen werden kann, die in mehr als 25 Jahren zum österreichischen Recht entstanden ist. Hievon bleibt die vollständige Autonomie der Gerichte des Landes bei der Anwendung des neuen Rechts selbstverständlich unberührt. In der Zwischenzeit konnte auch abgewartet werden, in welchen Bereichen sich Unstimmigkeiten oder Probleme der Rezeptionsvorlage herauskristallisierten, die in der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage vermieden werden.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass für Liechtenstein eine Übernahme der gesetzlichen Angehörigenvertretung nicht vorgesehen ist. Die Vertretungsbefugnis der nächsten Angehörigen entsteht im österreichischen Recht kraft Gesetzes, sobald eine volljährige Person aufgrund ihrer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung nicht mehr selbständig in der Lage ist, Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens zu besorgen oder bestimmte Ansprüche geltend zu machen, die ihr aus Anlass von Alter, Krankheit, Behinderung oder Armut zustehen. Es bedarf keiner weiteren Voraussetzungen. Die betroffene Person hat jedoch die Möglichkeit – auch nach dem Verlust der Geschäftsfähigkeit – der Vertretungsbefugnis ihrer nächsten Angehörigen zu widersprechen. Die Vertretungsbefugnis erstreckt

sich grundsätzlich auf die Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens; es besteht auch Vertretungsmacht hinsichtlich der Vornahme von Rechtsgeschäften zur Deckung des Pflegebedarfs und der Geltendmachung von Ansprüchen (etwa Ansprüche auf Sozialhilfe). Der Angehörige ist befugt, über laufende Einkünfte der vertretenen Person zu verfügen, soweit dies zur Besorgung der Geschäfte, zu denen er vertretungsbefugt ist, erforderlich ist. Die besondere Problematik dieses Rechtsinstituts liegt darin, dass die vertretungsbefugten Angehörigen keinerlei Kontrolle durch das Gericht oder einer anderen Einrichtung unterliegen. Deshalb ist keineswegs gewährleistet, dass die Einkünfte der betroffenen Person, insbesondere die von ihrem Bankkonto behobenen Beträge, auch tatsächlich in ihrem Interesse verwendet werden. Aufgrund der besonderen Missbrauchsanfälligkeit hat der deutsche Bundestag die Schaffung einer gesetzlichen Angehörigenvertretung im Jahr 2005 abgelehnt. In Österreich, wo diese besondere Form der gesetzlichen Vertretung durch das Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006 eingeführt wurde, wird sie aus demselben Grund im Schrifttum äußerst kritisch beurteilt.<sup>3</sup> Da es bisher nicht der Tradition des Landes entsprochen hat, sich zum Vorreiter umstrittener Rechtsentwicklungen zu machen, soll von der Einführung der gesetzlichen Vertretung durch die nächsten Angehörigen vorerst Abstand genommen werden.

Gegenständliche Vorlage schlägt somit vor, das österreichische Sachwalterrecht – mit Ausnahme der gesetzlichen Angehörigenvertretung – in die liechtensteinische Rechtsordnung einzufügen. Es ist Ziel der Vorlage, das rezipierte Gesetz möglichst ohne Änderungen zu übernehmen. Dies war jedoch nicht überall möglich, weil zum Teil bestimmte Institutionen des österreichischen Rechts in Liechtenstein nicht vorhanden sind (etwa Notare, Notariatskammer), sodass es in diesen Fällen aus inhaltlichen Gründen notwendig war, von der österreichischen Rezeptionsvorlage abzuweichen.

---

<sup>3</sup> Vgl. *Schauer*, Schwerpunkte des Sachwalterrechts-Änderungsgesetzes (SWRÄG 2006) (Teil II), ÖJZ 2007/20, 217 (226 ff); *Rabl*, Das Sachwalterrechts-Änderungsgesetz und Bankgeschäfte, ÖBA 2008, 83.

Weiters wurde angestrebt, die Nummerierungen des liechtensteinischen Beistandsrechts jenen des österreichischen Sachwalterrechts anzupassen. Überwiegend war dies möglich (vgl. „Besondere Vorschriften für die Sachwalterschaft“); in anderen Bereichen wurde jedoch davon abgesehen (vgl. Kuratorenrecht), weil es vorteilhafter erschien, bewährte Bestimmungen an ihrem Platz zu belassen. Auf Abweichungen von der Rezeptionsvorlage wird in den Erläuterungen stets gesondert hingewiesen.

Das derzeit geltende Entmündigungsrecht beinhaltet zum Teil veraltete Formulierungen. Der Begriff der Entmündigung und die Möglichkeit, für Personen, die an Trunksucht, Verschwendung, etc. leiden (§ 273), einen Beistand zu bestellen, werden als diskriminierend betrachtet und können nicht mehr als zeitgemäss angesehen werden.

Ein Schwerpunkt der Reform ist daher zum einen den terminologischen Änderungen gewidmet und zum anderen der Stärkung der Autonomie der behinderten Person und der Aufgabe des Sachwalters im Bereich der Personensorge. Die Stärkung der Autonomie der behinderten Person äussert sich in der Möglichkeit, eine Sachwalterverfügung oder eine Vorsorgevollmacht zu erstellen (ausführlich dazu siehe Punkt 3.2.) sowie in der Verankerung einer „Wunschermittlungspflicht“ des Sachwalters (siehe § 281 ABGB der Vorlage). Auch die verstärkte Wahrnehmung der Personensorge durch den Sachwalter stellt einen wichtigen Punkt der Reform dar. Grundsätzlich bedeutet Personensorge der persönliche Kontakt, die Sicherstellung der ärztlichen und sozialen Versorgung, die Entscheidung über die Vornahme einer medizinischen Behandlung und Forschung an der betroffenen Person sowie über eine Massnahme, die deren dauernde Fortpflanzungsunfähigkeit zum Ziel hat und letztlich die Entscheidung über eine dauerhafte Wohnortveränderung (ausführlich dazu siehe Punkt 3.3.).

Zur Systematik der Vernehmlassungsvorlage ist folgendes anzumerken: Wie nach dem österreichischen Vorbild soll eine Abkoppelung des Kindschaftsrechts vom

Sachwalterrecht verwirklicht werden. Dies führt dazu, dass das Vormundschaftsrecht und das Sachwalter- bzw. Kuratorenrecht jeweils abschliessend geregelt und Verweise möglichst vermieden werden. In einigen Punkten, nämlich in Bezug auf die Einwilligung in medizinische Heilbehandlungen und hinsichtlich der Bestimmungen über die Entlohnung des Sachwalters bzw. des Vormundes, geht der Vernehmlassungsbericht auch über das eigentliche Sachwalterrecht hinaus; nämlich soweit wie es notwendig ist, um Wertungswidersprüche zum Kindschaftsrecht zu vermeiden.

### **3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

#### **3.1 Terminologische Änderungen**

Ein Sachwalter ist für eine volljährige Person zu bestellen, die an einer psychischen Krankheit leidet oder geistig behindert ist und alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst besorgen kann. Die Sachwalterschaft ist als ein Instrument des Rechtsschutzes für erwachsene Personen vorgesehen. Gemäss der Vorlage soll die „Entmündigung“ durch das in §§ 269 ff. ABGB geregelte Sachwalterrecht abgelöst werden.

Eine beschränkte Entmündigung für Personen, die durch Verschwendung, Trunksucht oder andere Suchterkrankungen, lasterhaften Lebenswandel oder durch die Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung sich oder ihre Familie der Gefahr eines Notstandes oder der Verarmung aussetzen und deshalb zu ihrem Schutze oder zur Abwendung von Gefahren für die Sicherheit anderer dauernd der Fürsorge bedürfen, wird nach der Vernehmlassungsvorlage nicht mehr möglich sein. Nur wenn der Missbrauch von Alkohol, Nervengiften etc. den Stellenwert einer geisti-

gen Störung oder psychischen Krankheit erreicht<sup>4</sup>, kann gemäss der Vorlage ein Sachwalter für den Betroffenen bestellt werden.

Durch die Einführung des Begriffes „Sachwalter“ erübrigt sich die Differenzierung zwischen beschränkter und voller Entmündigung. An ihre Stelle tritt die Abstufung der Sachwalterschaft für alle Angelegenheiten, für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten und für einzelne Angelegenheiten. Die typisierten Instrumente der vollen und beschränkten Entmündigung sollen somit zugunsten einer an die individuellen Bedürfnisse der betroffenen Person angepasste Hilfe ersetzt werden. Die „Abstufung“ der Sachwalterschaften ermöglicht es dem Gericht, speziell auf die Bedürfnisse der behinderten Person eingehen zu können und ihr je nach dem Ausmass ihrer Behinderung eine Hilfestellung zu geben. Die Orientierung an den individuellen Bedürfnissen der behinderten Person stellt einen besonderen Vorzug des österreichischen Systems dar. Dies bedeutet, dass die behinderte Person lediglich in jenen Angelegenheiten, die den Wirkungskreis des Sachwalters umschreiben, geschäftsunfähig ist. In den restlichen Bereichen kann sie geschäftsfähig bleiben und es besteht in dieser Hinsicht keinerlei Vertretungsmacht des Sachwalters.

### **3.2 Die Autonomie der behinderten Person**

Vorliegender Bericht betont deutlich die Subsidiarität der Sachwalterschaft und beschreibt die primär anzuwendenden Hilfen in konkreter Art und Weise (siehe § 269 ABGB der Vorlage). Es ist ein Ziel der Reform, die Bestellung eines Sachwalters auf jene Fälle einzuschränken, in denen dies wirklich unumgänglich ist, um ein Ansteigen der Sachwalterbestellungen zu verhindern.<sup>5</sup> Für diesen Zweck wird subsidiär zur Sachwalterschaft die Möglichkeit der Errichtung einer Vorsor-

---

<sup>4</sup> Ausführlich dazu *Barth/Ganner*, Grundlagen des materiellen Sachwalterrechts, in *Barth/Ganner*, Handbuch des Sachwalterrechts (2007) 41.

<sup>5</sup> *Schauer*, Schwerpunkte des Sachwalterrechts-Änderungsgesetzes 2006 (Teil I), ÖJZ 2007/17, 173 (174).



gevollmacht vorgesehen. Auch hinsichtlich der Auswahl eines Sachwalters wird für die betroffene Person die Möglichkeit der Errichtung einer Sachwalterverfügung vorgesehen.

### 3.2.1 Die Vorsorgevollmacht

Die Reform hat zum Ziel, die Selbstbestimmung psychisch kranker und geistig behinderter Menschen zu stärken. Dies geschieht in erster Linie durch die gesetzliche Regelung der Vorsorgevollmacht. Das Modell der Vorsorgevollmacht ist bereits seit 1994 im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) als Unterfall der Vollmacht verankert. Die Reform des Sachwalterrechts in Österreich hat dieses Rechtsinstitut nunmehr präziser definiert.

Eine Vorsorgevollmacht ist eine Vollmacht, die nach ihrem Inhalt dann wirksam werden soll, wenn der Vollmachtgeber die zur Besorgung der anvertrauten Angelegenheiten erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder seine Äusserungsfähigkeit verliert. Jeder Person wird damit die Möglichkeit gegeben, zu einem Zeitpunkt, in dem sie noch über die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit bzw. Äusserungsfähigkeit verfügt, eine Person ihres Vertrauens als zukünftigen Vertreter in näher zu bestimmenden Angelegenheiten zu bestimmen. Der Vollmachtgeber legt hierbei eigenständig jene Angelegenheiten fest, in denen er vertreten werden möchte. Hinsichtlich dieser Aufgaben wird sodann bei ordnungsgemässer Besorgung durch den Bevollmächtigten die Bestellung eines Sachwalters vermieden. Dies hat einerseits für die betroffene Person selbst den Vorteil, sich die Person, die sich um ihn kümmern soll, selbst auszusuchen und andererseits für die Gerichte, mit weniger Sachwalterbestellungen und deren Kontrolle belastet zu werden.

Ziel der Regelung der Vorsorgevollmacht ist es weiters, die administrativen und finanziellen Hürden für die Erstellung einer Vorsorgevollmacht möglichst gering zu halten und dennoch ein höchstmögliches Mass an Rechtsschutz zu gewährleisten. Dieser Rechtsschutz besteht vor allem in der Errichtung eines Zentralen Ver-

tretungsverzeichnisses bei der Rechtsanwaltskammer (alternativ: beim Landgericht). In diesem kann die Vorsorgevollmacht sowie deren Wirksamwerden registriert werden. Ist der Vorsorgefall eingetreten und die Vorsorgevollmacht wirksam geworden, ist im Zuge der Registrierung eine Bestätigung über das Wirksamwerden auszustellen, die sodann im rechtsgeschäftlichen Verkehr als Nachweis dient und bei deren Vorlage der Dritte in seinem Vertrauen auf das Wirksamwerden der Vorsorgevollmacht geschützt wird. Auch die Möglichkeit des Widerrufs der Vorsorgevollmacht als einseitige Willenserklärung besteht grundsätzlich nach allgemeinem Vollmachtsrecht jederzeit. Ist der Vorsorgefall aber bereits eingetreten, so ist für den Widerruf zwar keine volle Geschäftsfähigkeit erforderlich, aber doch eine gewisse „Restfähigkeit“ zur Willensbildung, also wenigstens ein Restbestand an Einsichts- und Urteilsfähigkeit. Äusserungsfähigkeit allein reicht dazu jedenfalls nicht aus.

### 3.2.2 Die Sachwalterverfügung

Als weiteres Element zur Förderung der Autonomie von psychisch kranken oder geistig behinderten Personen ist die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Möglichkeit, vor Verlust der Einsichts- und Urteilsfähigkeit in Form einer „Sachwalterverfügung“ Wünsche in Bezug auf die Person eines in Zukunft vielleicht zu bestellenden Sachwalters zu äussern und so auf die Auswahl des Sachwalters Einfluss nehmen zu können.

Besitzt die betroffene Person zum Zeitpunkt der Äusserung des Wunsches Geschäftsfähigkeit sowie Einsichts- und Urteilsfähigkeit, so ist das Gericht an diese Erklärung gebunden. In einem solchen Fall ist die Sachwalterverfügung verbindlich und es entfällt jedes Auswahlmessen des Gerichts. Allerdings ist diese Verbindlichkeit nur eine relative, da eine andere als die selbst gewählte Person bestellt werden muss, wenn die Bestellung dieser dem Wohl der behinderten Person

widersprechen würde.<sup>6</sup> Fehlt der betroffenen Person bei Äusserung ihres Wunsches aber bereits die erforderliche Geschäftsfähigkeit sowie Einsichts- und Urteilsfähigkeit, so handelt es sich um eine „beachtliche Sachwalterverfügung“: Das Gericht hat sodann die vorgeschlagene Person zwar in Betracht zu ziehen, kann aber eine objektiv besser geeignete Person bestellen; ihm kommt in diesem Fall weiterhin ein Auswahlermessen zu.

### 3.3 Die Personensorge

Ein weiterer wichtiger Punkt der Reform ist dem Bereich der Personensorge gewidmet. Es geht hier in erster Linie darum, die Bedeutung des Wirkungskreises des Sachwalters hervorzuheben und möglichst klar zu regeln. Neben dem persönlichen Umgang mit der betroffenen Person geht es bei der Personensorge auch darum, Vertretungshandlungen im Zusammenhang mit der ärztlichen und sozialen Betreuung zu setzen, wie etwa die Beantragung von Sozialhilfe und die Geltendmachung anderer aus Anlass der Krankheit zustehender Ansprüche, der Abschluss von Behandlungs- und Heimverträgen oder die Einwilligung in medizinische Behandlungen. Deshalb werden konkrete Bestimmungen über die Frage der Wohnortbestimmung und der medizinischen Behandlung von psychisch kranken und geistig behinderten Menschen geschaffen. Dies führt zur Notwendigkeit, im Bereich des Kindschafts- und Vormundschaftsrechts gleichwertige Bestimmungen über die Einwilligung in die medizinische Heilbehandlung vorzusehen (§§ 146c, 146d, 245 Abs. 2 ABGB).

Des Weiteren enthält der Entwurf in § 282 ABGB ausdrücklich eine „Bemühungspflicht“ des Sachwalters, sich mit der betroffenen Person – unabhängig von seinem Wirkungskreis – im erforderlichen Ausmass sowohl um persönlichen Kontakt als auch um die ärztliche und soziale Betreuung zu bemühen.

---

<sup>6</sup> Ausführlich dazu *Barth/Ganner*, Grundlagen des materiellen Sachwalterrechts, in *Barth/Ganner*, HB Sachwalterrecht 56.

Im Zusammenhang mit der Stärkung der Personensorge sieht der Vernehmlassungsbericht eine Höchstzahl von Sachwalterschaften, die ein Sachwalter übernehmen darf, vor (§ 279 ABGB), die allerdings im Gegensatz zur österreichischen Rezeptionsvorlage als widerlegbare Vermutung konzipiert ist. Dadurch soll die Qualität der Betreuung verbessert werden. Von der Höchstzahl sollen lediglich (sowohl für Rechtsanwälte als auch für Einzelpersonen) Sachwalterschaften zur Besorgung einzelner Angelegenheiten ausgenommen sein, da hier das Erfordernis der Personensorge idR zurücktreten wird. In § 282 ABGB wird darüber hinaus ausdrücklich ein Mindestmass an Kontakt und Bemühung um soziale und medizinische Versorgung vorgesehen.

### **3.4 Höchstpersönliche Rechte**

Von der Vertretungsmacht des Sachwalters oder des Kurators sind bestimmte höchstpersönliche Rechtshandlungen ausgenommen. Ein Sachwalter ist somit niemals zur Pflege und Erziehung eines Kindes des Betroffenen befugt. Weiters kann er auch kein Testament für den Vertretenen errichten (vgl. § 568 ABGB der Vorlage) oder die Willenserklärung zum Abschluss einer Ehe oder zur einvernehmlichen Scheidung der behinderten Person abgeben. Dasselbe gilt auch für die Ausübung ihres Wahlrechts, den Eintritt in eine Kirche oder Religionsgemeinschaft bzw. den Austritt aus einer solchen oder die Annahme einer Person an Kindes statt (§ 179 ABGB).<sup>7</sup>

### **3.5 Das Problem der „Quasi-Amtsvormundschaft“**

Das derzeit geltende Beistandsrecht wirft eine Reihe von Fragen auf, welche die Übernahme von Beistandschaften durch Mitarbeiter des Amtes für Soziale Dienste betreffen. Die momentane Praxis der Bestellung eines Beistandes sieht folgen-

---

<sup>7</sup> *Barth/Ganner*, Grundlagen des materiellen Sachwalterrechts, in *Barth/Ganner*, HB Sachwalterrecht 46.

dermassen aus: Im Falle einer Entmündigung nach §§ 270 ff. ABGB obliegt es dem Vormundschaftsrichter, für die betroffene Person einen Beistand zu bestellen. Steht für diese Tätigkeit jedoch kein geeigneter Angehöriger zur Verfügung, wird das Amt für Soziale Dienste um Namhaftmachung eines Beistandes ersucht. Das Amt für Soziale Dienste schlägt daraufhin einen Mitarbeiter vor, der vom Gericht zum Beistand bestellt wird. Mit diesem System wird eine Art „Quasi-Amtsvormundschaft“ geschaffen; das System der Amtsvormundschaft ist aus der Schweiz bekannt<sup>8</sup>.

Im Unterschied zur Schweiz stellen sich jedoch in Liechtenstein diesbezüglich einige schwierige Fragen: Zum einen erscheint es problematisch, ob die Bestellung eines Amtes bzw. eines Mitarbeiters einer Behörde mit dem Prinzip der Gewaltentrennung<sup>9</sup> vereinbar sein kann. Die Wahrnehmung der Beistandschaften von Mitarbeitern des Amtes für Soziale Dienste ist in Hinblick auf mögliche Interessenskonflikte schwierig: Schliesslich ist es möglich, dass der Beistand als Mitarbeiter bzw. der Amtsvorstand des Amtes für Soziale Dienste auch mit der Entscheidung über Anträge der betroffenen Person (etwa auf Sozialhilfe) betraut ist.

Zum anderen ist die Frage, ob die Übernahme einer Beistandschaft durch einen Mitarbeiter des Amtes für Soziale Dienste als amtliche oder als private Tätigkeit zu qualifizieren ist, äusserst umstritten. Eine Klärung dieser Situation ist daher dringend notwendig und soll im Zuge dieser Reform geschehen.

Es wird daher vorgeschlagen, das Modell der österreichischen Rezeptionsvorlage in Form von Sachwaltervereinen zu übernehmen. In Österreich wurde das System des Vereinssachwalters erstmals mit dem Sachwaltergesetz von 1983 eingeführt

---

<sup>8</sup> Vgl. Art. 361 ff. ZGB.

<sup>9</sup> Vgl. zur Gewaltentrennung im liechtensteinischen Recht allgemein *Kley*, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts 169; StGH 1968/3, Urteil vom 18. 11. 1968, ELG 1967-72, 241.

und seit dem auch von anderen Rechtsordnungen (etwa von Deutschland) übernommen.

In einer Enquete des österreichischen Bundesministeriums für Justiz wurde 1978 erstmals von den Sozialwissenschaftlern Dr. Pelikan und Dr. Forster vorgeschlagen, die Aufgaben der rechtlichen Vertretung und rechtsfürsorglichen Betreuung von Personen, die geistig behindert oder psychisch krank sind, durch besonders in der Sozialarbeit ausgebildete Personen im Rahmen einer als Verein organisierten unabhängigen Institution, orientiert an der Organisation der Bewährungshilfe, wahrzunehmen.<sup>10</sup> Ursprung dieser Idee war in erster Linie der damals schon bestehende Mangel an geeigneten Sachwaltern. In der Regel wurden nahe Angehörige als Sachwalter herangezogen bzw. Rechtsanwälte und Notare als Sachwalter bestellt, wobei dies auch nicht immer unproblematisch war. Für den Rest musste das Gericht jemanden finden, der diese Tätigkeit zu übernehmen bereit war.<sup>11</sup> Diesem Problem sollte die Vereinssachwalterschaft Abhilfe schaffen, wodurch den Gerichten in solchen Fällen besonders geeignete, geschulte und vom Verein angestellte Personen zur Verfügung gestellt werden sollten. Auf der Grundlage dieser Idee trat schliesslich mit 1. Juli 1984 in Österreich das Bundesgesetz über die Sachwalterschaft für behinderte Personen in Kraft, das die Einrichtung von Sachwaltervereinen vorsah. Man hoffte dadurch, den Fehlbestand an geeigneten Sachwaltern beseitigen zu können. Nach dieser Rechtslage war es Aufgabe der als geeignet anerkannten Sachwaltervereine, im Bedarfsfall – also bei Fehlen naher Angehöriger – eine Person namhaft zu machen, die vom Gericht zum Sachwalter bestellt wurde. Bei diesen Personen handelt es sich um hauptberufliche, also beim Verein angestellte, oder um ehrenamtliche Sachwalter.

---

<sup>10</sup> Vgl. *Pelikan*, Zur Einrichtung einer sozialarbeiterischen Betreuungsinstitution für Zwangsangehaltene und Entmündigte, in *Reform der Entmündigungsordnung – Enquete 1978*, 42 ff.

<sup>11</sup> Vgl. *Ent*, in *Reform der Entmündigungsordnung – Rechtliche Vorsorge für geistig und psychisch Behinderte* (1981) 31, 48.

Mit dem Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006 erfuhr die österreichische Vereinslösung eine weitere Modifikation. Nunmehr wird der Verein als solcher zum Sachwalter bestellt; er muss jedoch eine Person dem Gericht bekannt geben, die mit der Durchführung der Sachwalterschaft betraut wird. Wie bisher handelt es sich dabei um eine hauptberuflich für den Verein oder um eine ehrenamtliche tätige Person. Diese vertritt den Verein insoweit, als ihr die Wahrung der Rechte und Pflichten aus der Sachwalterschaft zukommen. Die Betrauung der Person mit der Durchführung der Sachwalterschaft stellt eine privatrechtliche Vollmacht im Rahmen des Dienstverhältnisses mit dem Sachwalterverein dar, für welche die §§ 1002 ff. ABGB gelten.<sup>12</sup>

### **3.6 Bildung eines Sachwaltervereins**

Die österreichische Lösung der Bildung eines Sachwaltervereins erscheint auch für Liechtenstein als adäquate und zweckmässige Lösung. Sie hätte im Gegensatz zur Amtsvormundschaft folgende Vorteile: Aufgrund der Übernahme einer Sachwalterschaft durch einen Sachwalterverein wird eine unabhängige, von Behörden losgelöste und flexible Wahrnehmung von Sachwalterschaften gewährleistet. Das Problem von möglichen Interessenskonflikten und die Frage der Amtshaftung stellen sich gar nicht, da die Tätigkeit des Sachwaltervereins jedenfalls nicht als amtliche Tätigkeit im Sinne des Amtshaftungsgesetzes (AHG) anzusehen ist. Der Sachwalterverein haftet somit nach allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen. Eine allfällige Haftung kann schon im Vorhinein durch den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Die Person, welche die Aufgaben des Sachwalters wahrnimmt, wird vom Sachwalter zur Erfüllung einer Schuldpflicht gegenüber der behinderten Person herangezogen; ihr Handeln wird dem Verein zugerechnet (§ 44 Abs. 1 SchlT PGR).

---

<sup>12</sup> Vgl. *Barth/Ganner*, Grundlagen des materiellen Sachwalterrechts, in *Barth/Ganner*, HB Sachwalterrecht 64.

Die Bildung des Sachwaltervereins hat sich an den Vorschriften über das Vereinsrecht zu orientieren (Art. 246 ff. PGR). Nach der österreichischen Rechtslage bedarf es, um als Sachwalterverein anerkannt zu werden, einer Feststellung der Eignung dieses Vereins durch das Justizministerium. Dieses Erfordernis sowie die Voraussetzungen der Eignung und weitere Aufgaben eines Sachwaltervereins werden in der österreichischen Rezeptionsvorlage im Bundesgesetz über Vereine zur Namhaftmachung von Sachwaltern, Patientenanwälten und Bewohnervertretern (VSPBG) geregelt.

Der Entwurf sieht demnach die Schaffung eines eigenen Vereinssachwaltergesetzes (VSG) vor, das die speziellen Bestimmungen zur Ernennung eines Vereins als Sachwalterverein vorsieht bzw. die Voraussetzungen dafür regelt. Dafür werden in erster Linie das Bewährungshilfegesetz (BewHG) und die Bewährungshilfeverordnung (BewHV) herangezogen, da sich dies aufgrund der sachlichen Nähe anbietet. Zusätzlich bietet sich auch das österreichische Vereinssachwalter-, Patienten- und Bewohnervertretergesetz (VSPBG) als Rezeptionsvorlage an.

Wie im VSPBG wird auch für Liechtenstein vorgeschlagen, dass ein Sachwalterverein eine sogenannte „Clearing-Funktion“ übernimmt. Dies bedeutet, dass der Sachwalterverein bereits im Vorfeld eines Sachwalterbestellungsverfahrens den tatsächlichen Bedarf an Vertretung und das Vorliegen von Alternativen zu prüfen hat und schliesslich als „Berater“ die nahe stehenden Personen oder sonstige Personen oder Stellen, welche die Bestellung eines Sachwalters anregen, über das Wesen der Sachwalterschaft und über mögliche Alternativen, wie etwa die Errichtung einer Vorsorgevollmacht, informiert und sie in ihrer Tätigkeit als Sachwalter unterstützt. Ziel dieser „Clearing-Funktion“ ist es neben der „Beratungstätigkeit“ für bestellte Sachwalter die Alternativen zur Sachwalterbestellung zu verbreiten und das Sachwalterschaftsverfahren zu beschleunigen sowie die Gerichte bzw. das Amt für Soziale Dienste zu entlasten.



### **3.7 Das Verfahrensrecht**

Gegenständliche Vernehmlassungsvorlage zur Schaffung eines Rechts der Sachwalterschaft beschäftigt sich ausschliesslich mit Abänderungen des materiellen Rechts. Zeitgleich wird die Vorlage betreffend die Schaffung eines Ausserstreitgesetzes (AussStrG), welche sich ebenfalls an der österreichischen Rezeptionsvorlage des AussStrG orientiert, in die Vernehmlassung gehen. In Bezug auf die Bestimmungen zum Sachwalterbestellungsverfahren (Art. 117 ff. AussStrG) ist daher auf diesen Bericht zu verweisen.

## **4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN**

### **4.1 Abänderungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)**

#### **Zu § 145**

Im Zuge der Schaffung eines Rechts der Sachwalterschaft erschien es in mancher Hinsicht auch notwendig, Bestimmungen aus dem Kindschaftsrecht abzuändern. § 145 bedarf einer terminologischen Änderung, weil der Begriff der Entmündigung als nicht mehr zeitgemäss empfunden wird und daher wegfällt.

#### **Zu § 145b**

§ 145b in der geltenden Fassung stammt aus dem österreichischen Recht und wurde dort mit dem Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz (KindRÄG) 2001<sup>13</sup> mangels praktischer Relevanz aufgehoben. Auch in Liechtenstein kam diese Bestimmung noch nie zur Anwendung. Daher wird vorgeschlagen, § 145b im Zuge dieser Reform mangels praktischer Relevanz aufzuheben.

---

<sup>13</sup> BGBl. I 135/2000.

### **Zu § 146c ( entspricht § 146c öABGB)**

Im Sachwalterrecht wird vorgeschlagen, eine Bestimmung über die Einwilligung in die medizinische Heilbehandlung aus dem österreichischen Recht zu übernehmen. Es ist daher sinnvoll, auch im Kindschaftsrecht eine dem österreichischen Recht entsprechende allgemeine kindschaftsrechtliche Regelung über die Handlungsfähigkeit in Angelegenheiten der medizinischen Behandlung, die mit dem österreichischen Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 geschaffen wurde, einzuführen, um Wertungswidersprüche zu vermeiden.

Der Begriff der „medizinischen Heilbehandlung“ lehnt sich an den Behandlungsbegriff des § 110 StGB an. Er umfasst somit nicht nur die medizinische Heilbehandlung in engerem Sinn (therapeutische Massnahmen), sondern auch diagnostische, prophylaktische und schmerzlindernde Massnahmen, selbst wenn sie nicht nach den Regeln der Schulmedizin erfolgen. Weiters fallen etwa kosmetische Operationen, Transplantationen sowie die Verabreichung von Medikamenten darunter.<sup>14</sup> Keine medizinische Behandlung im Sinne dieser Bestimmung ist dagegen der in den §§ 96 ff. StGB geregelte Schwangerschaftsabbruch. Auf „Körperbehandlungen“ aus ästhetischen Gründen, die mit Eingriffen in die körperliche Integrität verbunden sind, wie etwa Tätowierungen und Piercing, kann wegen deren Vergleichbarkeit mit kosmetischen Operationen § 146c analog angewendet werden.<sup>15</sup>

Die Bestimmung des § 146c regelt den persönlichkeitsrechtlichen Aspekt der medizinischen Heilbehandlung. Das Wesentliche dabei ist die grundsätzliche Massgeblichkeit der Einsichts- und Urteilsfähigkeit (und nicht etwa das Erreichen eines bestimmten Alters) für die Rechtswirksamkeit der Einwilligung in eine medizini-

---

<sup>14</sup> *Leukauf-Steininger*, Kommentar zum StGB<sup>3</sup> Rz 4 bis 6 zu § 110 StGB.

<sup>15</sup> Vgl. *Hopf/Weitzenböck*, Schwerpunkte des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2001 (Teil II), ÖJZ 2001, 530 (532); *Barth*, Minderjährige Patienten im Konflikt mit ihren Eltern, ÖJZ 2002, 596 (596); *Stabentheiner* in Rummel (Hrsg), ABGB<sup>3</sup> Ergbd. § 146d Rz 2.

sche Heilbehandlung.<sup>16</sup> Dabei wird an die Bestimmung des Art. 15 PGR (Urteilsfähigkeit) angeknüpft.

Die Einsichts- und Urteilsfähigkeit umfasst zum einen ein kognitives (Fähigkeit des Minderjährigen, den Grund und die Bedeutung einer Behandlung einzusehen), zum anderen ein voluntatives Element (Fähigkeit, den Willen nach dieser Einsicht zu bestimmen).<sup>17</sup> Ob jemand den Grund und die Bedeutung einer Behandlung einzusehen und seinen Willen nach dieser Einsicht zu bestimmen vermag, kann nicht generell, sondern nur im konkreten Einzelfall beurteilt werden. Neben dem Alter, der Reife, dem Gesundheitszustand, der Persönlichkeit und anderen Faktoren auf Seiten des Kindes wird es auch auf die Schwere des Eingriffs, die mit seiner Vornahme oder seinem Unterbleiben verbundenen Risiken, auf mögliche Spätfolgen sowie auch auf den Stand der medizinischen Wissenschaft ankommen.<sup>18</sup>

Dass das Vorliegen der Einsichts- und Urteilsfähigkeit ab dem vollendeten 14. Lebensjahr vermutet wird, ergibt sich bereits aus Art. 18 PGR. Zur Verdeutlichung soll dies aber nochmals in § 146c Abs. 1 erster Satz, zweiter Halbsatz, wiederholt werden. Jedoch können auch unmündige Minderjährige, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für eine konkrete Behandlung einwilligungsfähig sein. Umgekehrt kann aber auch mündigen Minderjährigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, im Einzelfall die Einsichtsfähigkeit fehlen. Besitzt ein Minderjähriger die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit kann nach dieser Bestimmung eine medizinische Behandlung nur mit seiner Zustimmung (ausser im Fall des § 146c Abs. 3) vorgenommen werden.<sup>19</sup>

---

<sup>16</sup> Hopf in KBB (Hrsg), ABGB § 146c Rz 1.

<sup>17</sup> Hopf in KBB, ABGB § 146c Rz 3.

<sup>18</sup> Stabentheiner in Rummel, ABGB<sup>3</sup> Ergbd. § 146d Rz 3.

<sup>19</sup> Hopf in KBB, ABGB § 146c Rz 4; Stabentheiner in Rummel, ABGB<sup>3</sup> Ergbd. § 146d Rz 5.

Die Beurteilung der Einwilligungsfähigkeit hat der zu behandelnde Arzt vorzunehmen. Man kann dabei davon ausgehen, dass die Einsichtsfähigkeit umso eher vorliegen wird, je geringfügiger der Eingriff ist und je besser der behandelnde Arzt seine Verpflichtung zur Information und Aufklärung des Kindes wahrnimmt. Fehlt die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit, so bedarf seine medizinische Behandlung der Zustimmung der mit der gesetzlichen Vertretung in Pflege- und Erziehungsangelegenheiten betrauten Person.

Wenn die Behandlung mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Persönlichkeit oder der körperlichen Unversehrtheit des minderjährigen Kindes verbunden ist, wird zusätzlich zur Einwilligung des minderjährigen Kindes auch die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters gefordert. Im Zusammenhang mit dem Vorliegen der schweren Beeinträchtigung ist auf den Tatbestand der schweren Körperverletzung nach § 84 Abs. 1 StGB zu verweisen.<sup>20</sup> Hierfür normiert § 146c Abs. 2, dass die Behandlung nur vorgenommen werden darf, wenn neben dem Kind auch die Person zustimmt, die mit der Pflege und Erziehung betraut ist.

§ 146c Abs. 3 stellt eine „Gefahr-im-Verzug“-Klausel dar, wonach von der Einholung der Einwilligung des einsichts- und urteilsfähigen Kindes bzw. der mit Pflege- und Erziehungsangelegenheiten des nicht einsichts- und urteilsfähigen Kindes betrauten Person abgesehen werden kann, wenn die Behandlung so dringend notwendig ist, dass der mit der Einholung der Einwilligung oder der Zustimmung verbundene Aufschub das Leben des Kindes gefährden würde oder mit der Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit verbunden wäre.

§ 146c regelt die Zustimmung zu einer medizinischen Behandlung insoweit, als die Frage der Rechtfertigung des Eingriffs in die Persönlichkeit oder körperliche Unversehrtheit berührt wird. In diesem Zusammenhang muss klargestellt werden, dass die Frage der Einwilligung nicht mit dem Abschluss eines Behandlungsver-

---

<sup>20</sup> *Stabentheiner* in Rummel, ABGB<sup>3</sup> Ergbd. § 146d Rz 6.

trages an sich verwechselt werden darf; für Letzteren gelten hinsichtlich Geschäftsfähigkeit und Vertretung die allgemeinen Regeln.<sup>21</sup>

#### **Zu § 146d (entspricht § 146d öABGB)**

§ 146d enthält ein „zivilrechtliches Verbot“ der Herbeiführung einer dauernden Fortpflanzungsunfähigkeit des minderjährigen Kindes. Selbst wenn das minderjährige Kind einsichts- und urteilsfähig ist, kann es weder selbst noch seine gesetzlichen Vertreter in eine derartige medizinische Behandlung einwilligen. Eine Einwilligung vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist somit in dieser Hinsicht ausgeschlossen. Von dieser Regelung sind aber Heilbehandlungen, bei deren Vornahme der Eintritt der dauernden Fortpflanzungsunfähigkeit als notwendige Begleiterscheinung auftritt, nicht betroffen (etwa die notwendige Entfernung der Gebärmutter um eine Krebserkrankung zu behandeln).

#### **Zu § 157**

Hier bedarf es einer terminologischen Anpassung. Der Begriff des Beistandes wird durch den Begriff des Sachwalters ersetzt. Des Weiteren werden die §§-Verweise entsprechend angepasst.

#### **Vor § 187**

Die Überschrift „Von der Vormundschaft“ bezieht sich im 4. Hauptstück nunmehr nur auf die Vormundschaft, da eine systematische Trennung zwischen dem Vormundschaftsrecht und dem Sachwalter- und Kuratorenrecht angestrebt wird. Die Bestimmungen über das Sachwalter- und Kuratorenrecht befinden sich nunmehr im neu eingefügten 5. Hauptstück und erhalten eine eigene Überschrift.

#### **Zu § 187**

§ 187 Abs. 2 wird als entbehrlich angesehen, da das Sachwalter- und Kuratorenrecht in einem eigenen Hauptstück abgehandelt wird, sodass es sich erübrigt, ei-

---

<sup>21</sup> *Stabentheiner* in Rummel, ABGB<sup>3</sup> Ergbd. § 146d Rz 10; *Hopf* in KBB, ABGB § 146c Rz 1.

gens auf die besonderen Bestimmungen im Sachwalter- und Kuratorenrecht zu verweisen.

### **Zu § 188**

Diese Bestimmung soll aufgehoben werden, da sie als entbehrlich betrachtet werden kann. Vormundschaft und Kuratel werden nun gesondert geregelt, sodass sich ein Unterschied zwischen diesen beiden Rechtsinstituten auch aus den gesondert geregelten Bestimmungen ergibt.

### **Zu § 193**

Das Erfordernis der Zustimmung des Ehegatten zur Übernahme einer Vormundschaft stammt aus dem österreichischen Recht und wurde dort mit dem KindRÄG 2001 aufgehoben. Der Zweck dieser Regelung erschien schon damals nicht mehr zeitgemäss.<sup>22</sup> Durch die Bestimmung sollte verhindert werden, dass durch die Übernahme einer Vormundschaft die bestehende familienrechtliche Beziehung zum Ehegatten gefährdet wird. Praktisch dürfte eine solche Gefährdung heute jedoch kaum zu befürchten sein; sollte sie im Einzelfall vorliegen, so kann sie vom Richter bei der Bestellung des Vormunds berücksichtigt werden. Deshalb soll im Zuge des vorliegenden Reformvorhabens die Gelegenheit ergriffen werden, dieses Erfordernis der Zustimmung des Ehegatten aufzuheben, weil diese Bestimmung auch auf die Übernahme von Beistandschaften angewendet wird und auch in diesem Zusammenhang entbehrlich ist.

### **Zu § 245 (entspricht § 216 Abs. 2 öABGB)**

Dieser Norm wird ein neuer Abs. 2 angefügt. Damit soll die im Kindschaftsrecht und Sachwalterrecht geplante Bestimmung über die Einwilligung in medizinische Heilbehandlungen konsequent auch im Vormundschaftsrecht weitergeführt werden. Der neue Abs. 2 entspricht § 216 Abs. 2 ABGB der österreichischen Rezeptionsvorlage.

---

<sup>22</sup> Vgl. ErläutRV 296 BlgNR. 21. GP 79.

Bei schwerwiegenden medizinischen Behandlungen bedarf es der Zustimmung des Vormundes zu einer medizinischen Behandlung des Kindes und – abweichend von § 146c – entweder der Bestätigung durch ein ärztliches Zeugnis oder der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung. Erteilt der Vormund die Zustimmung zur Behandlung nicht, kann das Gericht entweder die Zustimmung unmittelbar ersetzen oder eine andere Person als Vormund mit der Obsorge betrauen, die dann die Entscheidung zu treffen hat.

**Zu §§ 266, 267 (entsprechen §§ 266, 267 öABGB)**

Im Zuge der Neuregelung der Ansprüche des Sachwalters auf Entgelt, Aufwandsersatz und Entschädigung (§ 273) erscheint es sinnvoll, auch die Bestimmungen über die Entlohnung des Vormundes entsprechend anzupassen. Die §§ 266, 267 entsprechen nach dem Entwurf jenen der österreichischen Rezeptionsvorlage (§§ 266, 267 öABGB) und wurden in Österreich mit dem KindRÄG 2001 geschaffen.

Der Vormund hat demnach einen jährlichen Anspruch auf Entschädigung in der Höhe von grundsätzlich 5% der Einkünfte des Kindes nach Abzug von Steuern und Abgaben. Im Einzelfall kann das Gericht aber bei der Festsetzung der Entschädigung von der 5%-Marke nach oben oder unten abweichen. Als Kriterien dafür sind etwa die Art und der Umfang der Tätigkeit des Vormundes und der mit dieser Tätigkeit gewöhnlich verbundene Aufwand an Zeit und Mühe zu nennen. Im Rahmen dieser Bemessungskomponenten sind auch die Verantwortlichkeit der Tätigkeit und die Schwierigkeit der Ausübung der Obsorge zu berücksichtigen.<sup>23</sup>

Die Entschädigung reduziert sich entsprechend, wenn die Tätigkeit des Vormundes nur in einer teilweisen Obsorge besteht oder wenn sie weniger als ein Jahr gedauert hat. Weiters ist eine Entschädigung dann nicht zuzuerkennen, wenn dadurch die Lebensbedürfnisse des Kindes gefährdet werden.

---

<sup>23</sup> Vgl. *Stabentheiner* in Rummel ABGB<sup>3</sup> Ergbd. §§ 266, 267 Rz 2.

Ferner sieht Abs. 2 dritter Satz eine Möglichkeit einer zusätzlichen Entschädigung vor, wenn das Vermögen des Kindes 20'000.-- Franken übersteigt und sich der Vormund bei der Vermögensverwaltung besonders verdient gemacht hat. Diese Verdienste können sich etwa auf die Erhaltung des Vermögens beziehen oder auch darauf, dass das Vermögen oder ein Teil davon speziell zur Deckung der Bedürfnisse des Kindes verwendet wurde. Die Zuerkennung einer solchen Zusatzentschädigung setzt jedenfalls voraus, dass die Verfolgung des jeweiligen Ziels dem Vormund besonderes Engagement abgefordert hat und dass seine Bemühungen auch erfolgreich waren.<sup>24</sup>

Die besondere Entschädigung bei Ende der Obsorge nach geltendem § 267 ist in Hinblick auf die „grosszügigeren“ gesetzlichen Rahmenbedingungen für die jährliche Entschädigung nicht mehr vorgesehen.

§ 267 sieht demgegenüber einen Anspruch des Vormundes auf Entgelt und Aufwandsersatz vor. Eine ähnliche Regelung wird auch in Bezug auf das Sachwalterrecht vorgeschlagen (siehe § 275). Dabei steht dem Vormund ein Entgeltanspruch dann zu, wenn für bestimmte fachliche Leistungen, zu deren Erbringung ein nicht fachkundiger Vertreter einen Experten (Arzt, Rechtsanwalt etc.) beiziehen und bezahlen müsste, er selbst über diese Fachkenntnisse verfügt.

Gemäss § 267 Abs. 2 hat der Vormund auch Anspruch auf Ersatz notwendiger Barauslagen und sonstiger Aufwendungen, soweit diese nicht unmittelbar von einem Dritten getragen werden. Die Ansprüche auf Aufwandsersatz und Entgelt bestehen jedoch nicht, soweit dadurch die Befriedigung der Lebensbedürfnisse des Kindes gefährdet wird.

---

<sup>24</sup> *Stabentheiner* in Rummel ABGB<sup>3</sup> Ergbd. §§ 266, 267 Rz 3.



**Vor § 269**

Damit die systematische Trennung von Vormundschafts- und Sachwalterrecht konsequent vollzogen werden kann, ist es erforderlich, das Sachwalter- und Kuratorenrecht in einem eigenen 5. Hauptstück zu regeln. Dieses Hauptstück erhält die Bezeichnung „Von der Sachwalterschaft, der Kuratel und der Vorsorgevollmacht“ und entspricht auch der österreichischen Rezeptionsvorlage. Zur Verdeutlichung des Aufbaus des 5. Hauptstückes wird die weitere Sachüberschrift „Voraussetzungen für die Bestellung eines Sachwalters oder Kurators“ eingefügt.

Wenn in diesem Teil von „Pflegebefohlenen“ gesprochen wird, so sind damit jene Menschen gemeint, die unter Sachwalterschaft oder Kuratel stehen. Im Anschluss an die allgemeinen Bestimmungen über die Sachwalterschaft und Kuratel folgen die speziellen Bestimmungen über die Kuratoren. Danach sind Sonderbestimmungen für die Sachwalterschaft vorgesehen; hier geht es ausschliesslich um Personen, die psychisch krank oder geistig behindert sind. Für sie wird der Begriff der „behinderten Person“ verwendet.

**Zu § 269: für behinderte Personen (entspricht § 268 öABGB)**

Diese Bestimmung enthält eine Legaldefinition der „behinderten Person“ und beschreibt die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen ein Sachwalter zu bestellen ist. Besonders hervorzuheben ist die Bedeutung der Subsidiarität der Sachwalterschaft. In Abs. 2 werden wichtige Fälle „anderer Hilfen“ aufgezählt. Die Sachwalterschaft tritt hinter andere Hilfen zurück, die etwa in der Familie oder durch Einrichtungen der Behindertenhilfe gewährt werden, wenn die behinderte Person auf diese Weise in die Lage versetzt wird, ihre Angelegenheiten im erforderlichen Ausmass zu besorgen. Nur soweit danach ein Bedarf an Hilfe besteht, ist der behinderten Person ein Sachwalter zu bestellen.<sup>25</sup>

---

<sup>25</sup> Schauer, Entwicklungstendenzen im Sachwalterrecht, in FS Hopf (2007) 161 (164).

§ 269 Abs. 2 erster Satz enthält eine Generalklausel und führt beispielhaft Hilfe in der Familie, in Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, durch soziale oder psychosoziale Dienste an. Ebenso kann durch Nachbarschaftshilfe und Hilfe von Freunden eine ausreichende Versorgung der behinderten Person gewährleistet sein.<sup>26</sup> Wichtig ist aber festzuhalten, dass in diesem Rahmen keine rechtsgeschäftlichen Vertretungshandlungen gesetzt werden können. Sobald eine Vertretungshandlung erforderlich ist, bedarf es der Bestellung eines Sachwalters, soweit nicht ein Vorsorgebevollmächtigter mit der Wahrnehmung betraut ist. Dies regelt § 269 Abs. 2 zweiter Satz, der die Bestellung eines Sachwalters auch dann nicht zulässt, wenn die behinderte Person für die Besorgung ihrer Angelegenheiten im Falle einer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung selbst vorgesorgt hat. Hier wird die Errichtung einer Vollmacht, speziell einer Vorsorgevollmacht gemäss § 284b ABGB, angesprochen.

Auch die Subsidiarität der Sachwalterschaft zur verbindlichen Patientenverfügung wird in § 269 Abs. 2 zweiter Satz angeführt. Sie ist in Hinblick auf die geplante Einführung eines Patientenverfügungsgesetzes nach österreichischem Vorbild zu verstehen. Die Arbeiten hiefür sind bereits angelaufen und wird ein entsprechender Vernehmlassungsbericht zur Schaffung eines Patientenverfügungsgesetzes ausgearbeitet werden.

§ 269 Abs. 3 bestimmt den Umfang des Wirkungskreises, für den ein Sachwalter bestellt werden kann. Statt der Möglichkeit der vollen oder beschränkten Entmündigung ermöglicht es das vorgeschlagene System nach dem individuellen Bedarf der behinderten Person den Wirkungskreis des Sachwalters festzulegen, sodass die Autonomie des Betroffenen bestmöglich gewahrt wird. Je nach dem Ausmass der Behinderung kann für den Betroffenen entweder ein Sachwalter für die Besorgung einzelner Angelegenheiten, für die Besorgung eines Kreises von Angelegen-

---

<sup>26</sup> Vgl. *Weitzenböck* in *Schwimann*, ABGB<sup>3</sup> Ergbd § 268 Rz 4.

heiten sowie für die Besorgung aller Angelegenheiten bestellt werden. Dabei betont § 269 Abs. 3 Z. 3 nochmals die Subsidiarität der Sachwalterbestellung vor allem für alle Angelegenheiten („soweit dies unvermeidlich ist“). Damit soll erneut verdeutlicht werden, dass eine solche Sachwalterbestellung nur als ultima ratio in Betracht kommen kann.

§ 269 Abs. 4 normiert ausdrücklich, dass die Verfügung oder Verpflichtung hinsichtlich bestimmter Sachen, des Einkommens oder bestimmter Einkommensteile vom Wirkungsbereich des Sachwalters ausgenommen werden kann. Hier ist insbesondere an jenen Fall zu denken, in dem der Sachwalter mit der Besorgung aller Angelegenheiten betraut ist. Wenn die behinderte Person über eine ausreichende Handlungsfähigkeit verfügt, so hat das Gericht die Möglichkeit, bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich vom Wirkungsbereich des Sachwalters auszunehmen. So ist es etwa möglich, der behinderten Person die Verwaltung eines Teiles ihres Einkommens zu überlassen.<sup>27</sup> Damit für eine Bank nachvollziehbar ist, ob und in welchem Umfang die Ausnahme sich auf die bei ihr verwahrten Vermögensgegenstände bezieht, ist es erforderlich, dass die ausgenommenen Einkommensteile im Gerichtsbeschluss exakt umschrieben werden.<sup>28</sup>

Die beschränkte Entmündigung für Personen, die durch Verschwendung, Trunksucht oder andere Suchterkrankungen, lasterhaften Lebenswandel oder durch die Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung sich oder ihre Familie der Gefahr eines Notstandes oder einer Verarmung aussetzen, steht mit dem Grundgedanken der Autonomie und Selbstbestimmung eines jeden Menschen nicht im Einklang und erscheint daher nicht mehr zeitgemäss. Aus diesem Grunde soll die Möglichkeit, für diese Personen einen Sachwalter zu bestellen, nicht mehr bestehen. Gemäss § 269 wird eine Sachwalterbestellung somit nur dann möglich sein, wenn

---

<sup>27</sup> Vgl. *Barth/Ganner*, Grundlagen des materiellen Sachwalterrechts, in *Barth/Ganner*, HB Sachwalterrecht 53.

<sup>28</sup> Vgl. *Barth/Ganner*, Grundlagen des materiellen Sachwalterrechts, in *Barth/Ganner*, HB Sachwalterrecht 53.

eine Sucht oder eine psychische Störung einen Krankheitswert erreicht; für einen Spielsüchtigen kann etwa dann ein Sachwalter bestellt werden, wenn er ein „krankheitsbedingt“ Getriebener ist.<sup>29</sup> Verschwendung, Trunksucht und der Missbrauch von Nervengiften kommen somit für sich allein nicht mehr als Grund für die Bestellung eines Sachwalters in Betracht, können aber Symptom einer „psychischen Erkrankung“ oder „geistigen Behinderung“ sein.<sup>30</sup>

### **Zu § 270: Bestellung (entspricht § 273 öABGB)**

Die Bestimmung des § 270, die eine Definition der Beistandschaft zur Besorgung aller Angelegenheiten enthielt, ist an dieser Stelle nicht mehr erforderlich, da sich die entsprechende Definition der Sachwalterschaft nunmehr in § 269 befindet.

§ 270 regelt die Bestellung eines Sachwalters oder Kurators, wobei Abs. 1 ausdrücklich klarstellt, dass bei der Auswahl des Sachwalters oder Kurators insbesondere auf die Art der für die betroffene Person zu besorgenden Angelegenheiten Bedacht zu nehmen ist. Damit sollen die Individualität und Flexibilität der Sachwalterschaft in den Vordergrund gestellt und ausgedrückt werden, dass bei jeder Sachwalter- oder Kuratorenbestellung auf die speziellen Bedürfnisse der behinderten Person Rücksicht zu nehmen ist.

§ 270 Abs. 2 normiert Ausschlussgründe für die Bestellung zum Sachwalter oder Kurator: Bei nicht eigenberechtigten Personen (§ 270 Abs. 2 Z. 1) handelt es sich zum einen um nicht voll geschäftsfähige und zum anderen um nicht voll einsichts- und urteilsfähige Personen. Zu Z. 2 ist festzuhalten, dass ein wesentliches Kriterium für die Auswahl des Sachwalters oder Kurators das Wohl des Pflegebefohlenen darstellt. Dies wird auch an anderen Stellen wiederholt. Es sind somit Personen, von denen eine dem Wohl des Pflegebefohlenen förderliche Ausübung des

---

<sup>29</sup> Ausführlich dazu *Barth/Ganner*, Grundlagen des materiellen Sachwalterrechts, in *Barth/Ganner*, HB Sachwalterrecht 41 mwN.

<sup>30</sup> Vgl. *Gamerith*, Drei Jahre Sachwalterrecht (Die bisherige Rechtsprechung des OGH), NZ 1988, 61 (62); OGH 19. 3. 1986, 8 Ob 530/86 = EFSIg 96.785.

Amtes nicht zu erwarten ist, von der Bestellung zum Sachwalter oder Kurator ausgeschlossen. Dabei kann das Vorliegen einer strafgerichtlichen Verurteilung einer Person ein Hinweis auf eine solche mangelnde Eignung sein. Sollte es daher entsprechende Anhaltspunkte dafür geben, wird das PflEGschaftsgericht eine Strafregisterauskunft einzuholen haben.<sup>31</sup> Eine strafgerichtliche Verurteilung führt jedoch nur dann zu einem Ausschluss, wenn sie im Zusammenhang mit dem Wirkungsbereich der jeweiligen Sachwalterschaft steht, wobei entscheidend ist, ob sie auf negative Veranlagungen und Eigenschaften der Person schliessen lässt – Fahrlässigkeitsdelikte indizieren idR eine solche Untauglichkeit nicht.<sup>32</sup>

#### **Zu § 271 (entspricht § 274 öABGB)**

Die Auswirkungen einer Sachwalterbestellung auf die Geschäftsfähigkeit der behinderten Person wird an anderer Stelle geregelt (§ 280), sodass an dieser Stelle systematisch weiter auf die Bestellung des Sachwalters oder Kurators einzugehen ist und § 271 die Gründe aufzählt, die der Sachwalter oder Kurator dem Gericht mitteilen muss, wenn es sich um Umstände handelt, die ihn für eine Sachwalter- oder Kuratorenbestellung ungeeignet erscheinen lassen. Dabei handelt es sich einerseits um Ausschlussgründe (vgl. § 270), andererseits aber auch um alle anderen Umstände, welche die Sachwaltertätigkeit ernstlich beeinträchtigen.

Die schuldhafte (auch nur fahrlässige) Verletzung dieser Mitteilungspflicht hat die Haftung für einen der behinderten Person daraus entstehenden Schaden zur Folge.<sup>33</sup> Auf diese Verpflichtung zur Mitteilung wird das Gericht den potentiellen Sachwalter oder Kurator hinzuweisen haben.<sup>34</sup> Diese Mitteilungspflicht ändert aber nichts daran, dass das Gericht über die Eignung einer Person als Sachwalter

---

<sup>31</sup> *Barth/Ganner*, Grundlagen des materiellen Sachwalterrechts, in *Barth/Ganner*, HB Sachwalterrecht 72.

<sup>32</sup> *Barth/Ganner*, Grundlagen des materiellen Sachwalterrechts, in *Barth/Ganner*, HB Sachwalterrecht 72.

<sup>33</sup> *Barth/Ganner*, Grundlagen des materiellen Sachwalterrechts, in *Barth/Ganner*, HB Sachwalterrecht 78.

<sup>34</sup> *Barth/Ganner*, Grundlagen des materiellen Sachwalterrechts, in *Barth/Ganner*, HB Sachwalterrecht 78.

oder Kurator auch von Amts wegen entsprechende Nachforschungen anzustellen hat.

§ 271 Abs. 2 hält fest, dass eine grundsätzliche Verpflichtung zur Übernahme des Amtes für Rechtsanwälte besteht. Jedoch müssen sie nicht mehr Sachwalterschaften oder Kuratelen übernehmen, als ihnen zumutbar ist.

### **Zu § 272: Rechte und Pflichten (entspricht § 275 öABGB)**

Die Rechtsfigur des Beistands zur Besorgung der einem Vormund vorbehaltenen Angelegenheiten entspricht nunmehr im Wesentlichen der eines Sachwalters im Sinn des § 269 Abs. 3 Z. 2. Als eine weitere wesentliche Neuerung im Bereich des Sachwalterrechts ist zu nennen, dass ein Sachwalter nur dann bestellt werden kann, wenn die betroffene Person ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen kann. Es reicht daher nicht aus, dass – wie § 272 in der derzeit geltenden Fassung bestimmt – eine Bestellung eines Beistandes selbst dann schon möglich ist, wenn die betroffene Person zur „Abwendung von Gefahren für die Sicherheit anderer der Fürsorge bedarf“.

Somit ist systematisch weiter mit der neuen Überschrift der Rechte und Pflichten von Sachwaltern und Kuratoren fortzufahren. § 272 Abs. 1 hält demnach fest, dass die Sachwalterschaft bzw. Kuratel alle Tätigkeiten umfasst, die erforderlich sind, um die dem Sachwalter oder Kurator übertragenen Angelegenheiten rechtlich zu besorgen. Dazu zählen auch Vertretungshandlungen. Wiederholt wird in Satz 2 dieser Bestimmung, dass oberste Maxime des Handelns des Sachwalters oder Kurators das Wohl des Pflegebefohlenen ist. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass nicht alle Vertretungshandlungen von den Pflichten eines Sachwalters oder Kurators erfasst sind. Ausgenommen sind nämlich die höchstpersönlich vorzunehmenden Rechtshandlungen: Darunter sind etwa die Befugnis zur Pflege und Erziehung eines Kindes, die Errichtung eines Testament oder die Willenserklärung zum Abschluss einer Ehe oder zur einvernehmlichen Scheidung der behinderten Person zu verstehen. Dies gilt auch ebenso für die Ausübung des

Wahlrechts, den Eintritt in eine Kirche oder Religionsgemeinschaft bzw. der Austritt aus einer ebensolchen.<sup>35</sup>

§ 272 Abs. 2 bestimmt weiters, dass in wichtigen, die Person des Pflegebefohlenen betreffenden Angelegenheiten die Genehmigung des Gerichts einzuholen ist. Welche Angelegenheiten darunter subsumiert werden, kann mit § 154 Abs. 2 beantwortet werden. Ein ausdrücklicher Verweis auf diese Bestimmung soll aber wie in der österreichischen Rezeptionsvorlage unterbleiben, da ein Teil der dort aufgezählten Aufgaben nur das Eltern-Kind-Verhältnis betrifft.

§ 272 Abs. 3 regelt die Vermögensverwaltung und verweist dafür auf § 245, der wiederum einen Verweis auf § 154 Abs. 3 enthält, sodass für Angelegenheiten der ausserordentlichen Vermögensverwaltung eine gerichtliche Genehmigungspflicht vorgeschrieben wird.

**Zu § 273<sup>36</sup>: Entschädigung, Entgelt und Aufwandsatz (entspricht § 276 öABGB)**

§ 273 sieht eine differenzierte Regelung über die Entschädigung, das Entgelt und den Aufwandsatz des Sachwalters vor: § 273 Abs. 1 räumt dem Sachwalter einen jährlichen Entschädigungsanspruch ein; dem Sachwalter gebührt somit eine Entschädigung „unter Bedachtnahme auf Art und Umfang seiner Tätigkeit, insbesondere auch im Bereich der Personensorge und des damit gewöhnlich verbundenen Aufwands an Zeit und Mühe“. Hiermit soll besonders hervorgehoben werden, dass im Rahmen der vom Sachwalter zu leistenden „Personensorge“ besonders umfangreiche und erfolgreiche Bemühungen Platz greifen und einen höheren Entschädigungsanspruch begründen können und somit bei der Bemessung der Entschädigung des Sachwalters eine grosse Rolle spielen können.<sup>37</sup>

---

<sup>35</sup> *Barth/Ganner*, Grundlagen des materiellen Sachwalterrechts, in *Barth/Ganner*, HB Sachwalterrecht 46.

<sup>36</sup> Zum Wegfall von § 273 siehe Erläuterungen zu § 269.

<sup>37</sup> *Barth/Ganner*, Grundlagen des materiellen Sachwalterrechts, in *Barth/Ganner*, HB Sachwalterrecht 113.

Die Entschädigung bemisst sich zum einen nach den Einkünften der behinderten Person in der Höhe von 5% sämtlicher Einkünfte nach Abzug der hiervon zu entrichtenden Steuern und Abgaben. Bezüge, die kraft besonderer gesetzlicher Anordnung zur Deckung bestimmter Aufwendungen dienen (zB. Sozialhilfe), sind nicht als Einkünfte zu berücksichtigen. Bei besonders umfangreichen und erfolgreichen Bemühungen kann das Gericht die Entschädigung auch mit bis zu 10% dieser Einkünfte bemessen.<sup>38</sup>

Andererseits kommt es auch auf das Vermögen der behinderten Person an, denn wenn der Wert ihres Vermögens 20'000.-- Franken übersteigt, so sind darüber hinaus pro Jahr 2% des Mehrbetrags an Entschädigung zu gewähren. Nach der österreichischen Rezeptionsvorlage steht dieser Anspruch unabhängig von einer besonderen Verdienstlichkeit des Sachwalters zu.<sup>39</sup> In Österreich ist dazu im Moment ein Gesetzesprüfungsverfahren am Verfassungsgerichtshof anhängig.<sup>40</sup> Aus diesem Grunde wird für Liechtenstein vorgeschlagen, jene Bestimmung aus Österreich zu übernehmen, die vor dem Sachwalterrechts-Änderungsgesetz (SWRÄG) 2006 in Geltung war. In diesem Zusammenhang ist es auch sinnvoll, die korrespondierende Bestimmung über den Anspruch auf Entgelt, Aufwandsersatz und Entschädigung des Vormundes neu zu regeln (vgl. §§ 266, 267), da vor dem SWRÄG 2006 in Österreich jene Bestimmung über die Belohnung des Vormundes auch für die Belohnung des Sachwalters herangezogen wurde.

Demnach räumt § 273 dem Sachwalter die Möglichkeit eines „Zusatz-Anspruches“ ein, soweit das Vermögen des Pflegebefohlenen über 20'000.-- Franken beträgt und sich der Sachwalter bei der Vermögensverwaltung besonders verdienstlich gemacht hat. Die Verdienstlichkeit muss sich nicht notwendigerweise auf die Vermehrung des Vermögens beziehen, sondern kann auch durch eine

---

<sup>38</sup> *Barth/Ganner*, Grundlagen des materiellen Sachwalterrechts, in *Barth/Ganner*, HB Sachwalterrecht 113.

<sup>39</sup> *Barth/Ganner*, Grundlagen des materiellen Sachwalterrechts, in *Barth/Ganner*, HB Sachwalterrecht 114.

<sup>40</sup> Vgl. Neuregelung der Sachwalterentlohnung teilweise verfassungswidrig? EF-Z 2008/40, 67 (67 ff).



besonders zweckmässige Verwendung des Vermögens verwirklicht werden (etwa der Einbau eines behindertengerecht ausgestatteten Badezimmers). In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass das Augenmerk bei der Vermögensverwaltung behinderter Personen nicht primär auf die Vermögensanhäufung, sondern verstärkt auf die bestmögliche Befriedigung ihrer aktuellen Bedürfnisse zu richten ist.<sup>41</sup>

§ 273 Abs. 1 letzter Satz sieht noch ein zusätzliches Instrument zur Gestaltung des Entschädigungsanspruches des Sachwalters vor: Danach kann das Gericht bei Vorliegen besonderer Gründe – etwa ein sehr eingeschränkter Wirkungsbereich des Sachwalters – auch eine geringere Entschädigung, also weniger als 5% vom Einkommen bzw. weniger als 2% des Vermögens über 20'000.-- Franken, dem Sachwalter als Entschädigung zusprechen.<sup>42</sup>

§ 273 Abs. 2 räumt dem Sachwalter über den Entschädigungsanspruch in Abs. 1 hinaus unter bestimmten Voraussetzungen einen Entgeltanspruch ein, nämlich dann, wenn der Sachwalter für Angelegenheiten, deren Besorgung er sonst einem Dritten entgeltlich übertragen müsste, seine besonderen beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse nützt. Hier ist insbesondere an jene Fälle gedacht, in denen ein Rechtsanwalt als Sachwalter eine behinderte Person in einem Verfahren, in dem sich auch ein anderer Sachwalter eines Rechtsanwalts hätte bedienen müssen, vertritt. In diesem Fall steht dem Rechtsanwalt ein Anspruch auf Entlohnung nach den Grundsätzen des Gesetzes über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten zu. Eben solche Entgeltansprüche werden weiters auch etwa bei Wirtschaftstreuhändern, Hausverwaltern oder Gewerbetreibenden zuerkannt.<sup>43</sup> Der Entgeltanspruch besteht jedoch allein für berufsspezifische Leistungen; für andere Tätig-

---

<sup>41</sup> Vgl. *Stabentheiner* in Rummel, ABGB<sup>3</sup> Ergbd. §§ 266, 267 Rz 3; dazu auch Erläuterungen zu § 281 Abs. 3.

<sup>42</sup> *Barth/Ganner*, Grundlagen des materiellen Sachwalterrechts, in *Barth/Ganner*, HB Sachwalterrecht 114.

<sup>43</sup> Ausführlich dazu *Barth/Ganner*, Grundlagen des materiellen Sachwalterrechts, in *Barth/Ganner*, HB Sachwalterrecht 115 mwN.

keiten etwa im Rahmen der Personensorge steht dem Sachwalter nur die Entschädigung nach § 273 Abs. 1 zu.

§ 273 Abs. 3 regelt den Aufwandersatzanspruch. Darunter sind Ansprüche auf Ersatz der notwendigen Barauslagen, der tatsächlichen Aufwendungen und der Kosten einer zur Deckung der Haftung nach § 274 abgeschlossenen Haftpflichtversicherung zu verstehen. Ersetzt werden nur die notwendigen Aufwendungen und nur die Aufwendungen, die ausschliesslich durch die Besorgung der Angelegenheiten des Pflegebefohlenen entstanden sind (also etwa nicht ein anteiliger Personalaufwand).

§ 273 Abs. 4 bestimmt, dass insoweit kein Anspruch des Sachwalters auf Entgelt, Aufwandersatz und Entschädigung besteht, wenn dadurch die Lebensbedürfnisse der betroffenen Person gefährdet werden.

**Zu § 274: Haftung (entspricht § 277 öABGB)** § 274 enthält eine Regelung über die Haftung des Sachwalters. In diesem Zusammenhang kann zusätzlich auch der Sorgfaltsmassstab des § 1299 eine Rolle spielen; dies vor allem dann, wenn ein Rechtsanwalt oder ein Sachwalterverein als Sachwalter oder Kuratoren tätig sind. Im Gegensatz zu § 264, wonach der Vormund nicht für das Verschulden „der ihm Untergeordneten zu haften hat“, enthält § 274 der Vorlage eine solche Milderung nicht.

Gemäss § 274 zweiter Satz kann der Richter den Ersatzanspruch mässigen oder ganz erlassen, wenn es den Sachwalter unter Berücksichtigung aller Umstände besonders hart treffen würde. Die Intention dieses Mässigungsrechts ist der Schutz insbesondere ehrenamtlicher Sachwalter und der behinderten Person nahe stehende Personen, die für sie eine Sachwalterschaft übernommen haben. Als Kriterien der richterlichen Mässigung nennt das Gesetz den Grad des Verschuldens und das Vorliegen eines besonderen Naheverhältnisses zwischen Pflegebefohle-

nem und Sachwalter (Kurator). Es handelt sich hier um eine demonstrative Aufzählung, auch weitere Aspekte können eine Rolle spielen<sup>44</sup>; etwa jene Aspekte, welche eine bestimmte Sachwalterschaft besonders schwierig erscheinen lassen und die die Wahrscheinlichkeit von Fehlern erhöhen.

**Zu § 275: Änderung und Beendigung (entspricht § 278 öABGB)**

Die „neue“ Bestimmung des § 275 regelt die Änderung (Übertragung, Erweiterung, Einschränkung) und Beendigung der Sachwalterschaft (Kuratel). § 275 Abs. 1 regelt die Übertragung der Sachwalterschaft (Kuratel) an eine andere Person. Eine solche Übertragung hat auf Antrag des Pflegebefohlenen oder des Sachwalters (Kurators) zu geschehen oder von Amts wegen dann zu erfolgen, wenn der Sachwalter (Kurator) stirbt, nicht mehr die erforderliche Eignung iSd § 271 Abs. 1 aufweist, ihm die Ausübung des Amtes iSd § 271 Abs. 2 nicht mehr zugemutet werden kann, einer der Umstände des § 270 Abs. 2 (Verlust der Handlungsfähigkeit, strafgerichtliche Verurteilung) eintritt oder das Wohl des Pflegebefohlenen dies aus anderen Gründen erfordert. Dies ist etwa dann anzunehmen, wenn der Sachwalter (Kurator) gegen das Gebot des § 272 Abs. 1, das Wohl des Pflegebefohlenen bestmöglich zu fördern, verstossen hat.<sup>45</sup> Für die Frage, ab welchem Zeitpunkt der neue Sachwalter tätig ist, ist auf den Vernehmlassungsbericht zur Schaffung eines Ausserstreitgesetzes (§§ 43, 44 AussStrG) zu verweisen.

§ 275 Abs. 2 regelt die Beendigung, die Einschränkung und die Erweiterung der Sachwalterschaft und Kuratel. Die Sachwalterschaft (Kuratel) ist auf Antrag (insbesondere des Pflegebefohlenen selbst oder des Sachwalters bzw. Kurators) oder von Amts wegen zu beenden, wenn die Voraussetzungen für eine Bestellung (§§ 269 ff.) nicht mehr vorliegen. Die Sachwalterschaft (Kuratel) ist einzuschränken, wenn die Voraussetzungen für eine Bestellung nur in einem Teilbereich

---

<sup>44</sup> *Barth/Ganner*, Grundlagen des materiellen Sachwalterrechts, in *Barth/Ganner*, HB Sachwalterrecht 127.

<sup>45</sup> Vgl. *Barth/Ganner*, Grundlagen des materiellen Sachwalterrechts, in *Barth/Ganner*, HB Sachwalterrecht 135.

weggefallen sind. Sind die Angelegenheiten in einem grösseren Umfang als im Beststellungsbeschluss vorgesehen zu besorgen, so ist die Sachwalterschaft auszuweiten. Mit dem Tod des Pflegebefohlenen endet die Sachwalterschaft per se.

Nach Beendigung der Sachwalterschaft (Kuratel) sind an die nun geschäftsfähige Person deren Vermögen sowie sämtliche deren Person betreffende Urkunden und Nachweise zu übergeben. Dies regelt der Verweis auf § 263.

Gemäss § 275 Abs. 3 ist vorgesehen, dass das Gericht eine Überprüfung der weiteren Notwendigkeit der Sachwalterschaft (Kuratel) jedenfalls alle fünf Jahre anzuordnen hat. Dies stellt aber eine Höchstgrenze dar; es werden insbesondere Sachwalterschaften für bestimmte Angelegenheiten oder Kuratelen jedenfalls schon nach einer kürzeren Zeitspanne zu überprüfen sein.

#### **Zu § 275a**

§ 275a kann mangels Relevanz aufgehoben werden. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass zu den Neuerungen im Sachwalterrecht zählt, dass ein Sachwalter ausschliesslich für volljährige Personen bestellt werden kann. Sollte es sich um eine minderjährige Person handeln, die ihre Angelegenheiten aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen Störung nicht selbst zu besorgen vermag, sind ohnehin die Eltern zur gesetzlichen Vertretung berufen. Sobald diese Person volljährig wird, kann ein Sachwalterbestellungsverfahren eingeleitet werden, wobei es in dieser Hinsicht regelmässig empfohlen wird, einen Elternteil zum Sachwalter zu bestellen (vgl. § 279 Abs. 2).

#### **Zu § 276**

Nach einer Auskunft des Fürstlichen Landgerichts und des Amtes für Soziale Dienste bestehen derzeit neun freiwillige Beistand-/Beiratschaften, die in der Zeit von 1980 bis 2006 angeordnet wurden. Seither sind nach den Informationen des Amtes für Soziale Dienste keine freiwilligen Massnahmen mehr ergriffen worden. Diese Beurteilung hat gezeigt, dass in Hinblick auf die geplante Möglichkeit der Errichtung einer Vorsorgevollmacht als Alternative zur Sachwalterschaft es wohl

nicht zusätzlich einer weiteren „Ausweichmöglichkeit“ bedarf. Es erscheint daher zweckmässig, das Institut der freiwilligen Beistand-/Beiratschaft in Zukunft nicht mehr vorzusehen und sich stattdessen auf die Vorsorgevollmacht und deren Bekanntmachung in der Öffentlichkeit zu konzentrieren. Jene freiwilligen Beistand-/Beiratschaften, die bereits errichtet sind, sollen jedoch weiter Bestand haben (siehe die Erläuterungen zu den Übergangsbestimmungen).

### **Vor § 277**

Es wird an dieser Stelle eine neue Überschrift „Voraussetzungen für die Bestellung eines Kurators“ eingefügt.

### **Zu §§ 277, 278, 278a: Die Verhinderungs- und Kollisionskuratel; die Verwaltungskuratel (entsprechen §§ 269, 270, 271, 272 öABGB)**

Die §§ 277 und 278 regeln die Fälle der Kuratel, wobei § 277, die Verhinderungs- und Kollisionskuratel, inhaltlich der bereits geltenden Rechtslage entspricht. Im österreichischen Vorbild befinden sich die Bestimmungen über die Kuratelen zwar unmittelbar im Anschluss an jene, die die Voraussetzungen einer Sachwalterbestellung regeln (§§ 269 ff. öABGB); es erschien aber im Fall des liechtensteinischen Sachwalter- und Kuratorenrechts sinnvoller, die Bestimmungen über die Kuratelen an dieser Stelle zu belassen und sodann auf den „Besonderen Teil des Sachwalterrechts“ (§§ 279 ff.) einzugehen, die in Bezug auf die §§-Angaben nun mit dem österreichischen Recht übereinstimmen.

Allein in § 278 ergeben sich einige geringfügige Änderungen: So wird die Z. 2 gestrichen, da nunmehr alles, was es einer Person krankheitsbedingt unmöglich macht, ihr Vermögen selbständig zu verwalten, von einem Sachwalter besorgt werden wird, soweit nicht andere Alternativen (§ 269), wie etwa eine Vorsorgevollmacht (§§ 284b ff.), zur Verfügung stehen. Laut Auskunft des Kinder- und Jugenddienstes des Amtes für Soziale Dienste kam diese Bestimmung noch nie zur Anwendung. Da die Bestimmung offenbar totes Recht darstellt, erscheint eine Aufhebung angebracht, zumal ihre Funktion künftig durch das Sachwalterrecht

wahrgenommen wird. Des Weiteren wird die Z. 4, wonach bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung eine Verwaltungskuratel anzuordnen ist solange die erforderlichen Organe mangeln und nicht auf andere Weise für die Verwaltung gesorgt ist, aufgehoben, weil für Notorgane andere Rechtsgrundlagen (etwa Art. 190 PGR) bestehen.

§ 278a stellt einen weiteren Fall der Kollisionskuratel dar. Nämlich dann, wenn zwei oder mehrere minderjährige oder nicht voll handlungsfähige Personen denselben gesetzlichen Vertreter haben und deren Interessen einander widerstreiten, so wird festgelegt, dass der gesetzliche Vertreter keine dieser beiden Personen vertreten darf, sondern das Gericht für jede von ihnen einen besonderen Kurator zu bestellen hat.

### **Vor § 279**

Im Anschluss an die Voraussetzungen für die Bestellung eines Sachwalters oder Kurators folgen in den §§ 279 ff. die „Besonderen Vorschriften für die Sachwalterschaft“, weshalb diese Überschrift eingefügt wird.

### **Zu § 279: a) Auswahl des Sachwalters (entspricht § 279 öABGB)**

§ 279 beginnt mit besonderen Regelungen über die Auswahl des Sachwalters. Damit wird unter anderem das Ziel verfolgt, jene Personenkreise abschliessend zu regeln, die für die Bestellung als Sachwalter potentiell in Betracht kommen.

Gemäss § 279 Abs. 1 erster Satz sollen bei der Auswahl der Person des Sachwalters die Bedürfnisse des Betroffenen im Vordergrund stehen. Ausserdem soll der Sachwalter seine Tätigkeit in unabhängiger Weise ausüben können; er darf daher nicht ein Mitarbeiter der Einrichtung sein, in der die Betreuung und Pflege der betroffenen Person verrichtet wird. Des Weiteren sind die Wünsche des Betroffenen und ihr nahe stehende Personen nur zu berücksichtigen, soweit dies ihrem Wohl entspricht.

§ 279 Abs. 1 zweiter Satz sieht vor, dass der Wunsch des Betroffenen in einer sogenannten Sachwalterverfügung festgehalten werden kann. Eine solche ist noch vor dem Verlust der Einsichts- und Urteilsfähigkeit zu errichten. Damit soll auch der Autonomie und Selbstbestimmung der behinderten Person Rechnung getragen werden.

Ebenso wie eine Vorsorgevollmacht (§§ 284b ff.) kann die Sachwalterverfügung eigenhändig oder fremdhändig errichtet werden. Die Einhaltung dieser Formvorschriften stellt aber keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar. Das Gesetz sieht vor, dass auch nahe stehende Personen oder ein bereits bestellter Sachwalter für die Person des Sachwalters (bzw. des Nachfolgers) Empfehlungen abgeben können. Die Berücksichtigung solcher Wünsche liegt jedoch im freien Ermessen des Gerichts.<sup>46</sup>

§ 279 sieht für die Auswahl des Sachwalters einen Stufenbau vor: In erster Linie soll ein der behinderten Person nahe stehender Mensch zum Sachwalter bestellt werden (§ 279 Abs. 2). Ist eine solche Person nicht verfügbar, so ist ein geeigneter Verein<sup>47</sup> mit dessen Zustimmung zum Sachwalter zu bestellen (§ 279 Abs. 3 erster Satz). Verfügt jedoch dieser über keine freien Kapazitäten, so wird ein Rechtsanwalt oder eine sonstige geeignete Person zum Sachwalter bestellt (§ 279 Abs. 3 zweiter Satz). Erfordert die Besorgung der Angelegenheiten der behinderten Person besondere Fachkenntnisse, so ist von vornherein ein Rechtsanwalt bzw. ein geeigneter Verein zu bestellen (§ 279 Abs. 4).

„Nahe stehende Personen“ iSd § 279 Abs. 2 erster Satz können nicht nur Familienangehörige, sondern auch Freunde, gute Bekannte oder etwa Nachbarn sein.

---

<sup>46</sup> Vgl. *Barth/Ganner*, Grundlagen des materiellen Sachwalterrechts, in *Barth/Ganner*, HB Sachwalterrecht 62.

<sup>47</sup> Vgl. dazu Erläuterungen zum Vereinssachwaltergesetz.

§ 279 Abs. 2 zweiter Satz sieht für Personen, die schon als Minderjährige psychisch krank oder geistig behindert waren, vor, dass ihnen nach Erlangen der Volljährigkeit der bisher mit der Obsorge betraute Elternteil zum Sachwalter zu bestellen ist. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass ein bewährtes „Obsorgeverhältnis“ aufrecht bleiben soll. Widerspricht die Bestellung des Elternteils aber dem Wohl der behinderten Person, so ist eine andere geeignete (nahe stehende) Person als Sachwalter zu bestellen.

Als weitere „Stufe“ ist vorgesehen, dass ein geeigneter Verein zum Sachwalter zu bestellen ist, wenn eine nahe stehende Person nicht verfügbar ist. Bei der Bestellung des geeigneten Vereins zum Sachwalter ist davon auszugehen, dass auch den Interessen der behinderten Person gedient ist, da es vielfach um die (meist gleichen) administrativen Handlungen für sie geht, die bei einem Sachwalterverein effizient und zum Vorteil der behinderten Person vorbereitet werden können.<sup>48</sup> Der Sachwalterverein hat bei einer Bestellung zum Sachwalter dem Gericht die mit der Wahrnehmung der Sachwalterschaft betraute Person bekannt zu geben. Dieser Person kommt dann konkret die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus der Sachwalterschaft zu. Die bekannt gemachte Person ist auch Ansprechpartner des Gerichts; an sie sind auch Zustellungen von gerichtlichen Schriftstücken im Sachwalterschaftsverfahren vorzunehmen.<sup>49</sup>

Ist auch ein geeigneter Verein nicht verfügbar bzw. verfügt er über keine Kapazitäten mehr, so ist nach § 279 Abs. 3 zweiter Satz ein Rechtsanwalt (Konzipient) oder eine andere Person zu bestellen. Offen bleibt, wer als „geeignete Person“ gelten kann. Es muss sich jedenfalls um eine natürliche Person handeln. Zu denken ist hierbei etwa an beruflich qualifizierte Sozialarbeiter oder an Angehörige anderer Berufsgruppen, die über ein ähnliches Qualifikationsprofil verfügen. In

---

<sup>48</sup> Ausführlich dazu *Barth/Ganner*, Grundlagen des materiellen Sachwalterrechts, in *Barth/Ganner*, HB Sachwalterrecht 63 ff; die österreichische Rezeptionsvorlage sieht im Gegensatz zum liechtensteinischen Vorschlag die Bestellung von Sachwaltervereinen vor.

<sup>49</sup> *Barth/Ganner*, Grundlagen des materiellen Sachwalterrechts, in *Barth/Ganner*, HB Sachwalterrecht, 65.



bestimmten Fällen kann es auch erforderlich sein, dass für eine Person unter Sachwalterschaft Angelegenheiten zu besorgen sind, die besondere Fachkenntnisse erfordern. Dies können etwa rechtliche Angelegenheiten sein. Für diesen Bereich sind in erster Linie Rechtsanwälte zu Sachwaltern zu bestellen.

§ 279 Abs. 5 sieht vor, dass von einer Person nur eine bestimmte Anzahl an Sachwalterschaften übernommen werden kann. Grundsätzlich soll niemand mehr Sachwalterschaften übernehmen, als er unter Bedachtnahme auf die Pflichten eines Sachwalters ordnungsgemäss führen kann. In diesem Zusammenhang ist besonders auf den in § 282 geforderten persönlichen Kontakt des Sachwalters mit der behinderten Person hinzuweisen. Eine Person – ausgenommen ein geeigneter Verein – darf somit nicht mehr als fünf Sachwalterschaften übernehmen, Rechtsanwälte nicht mehr als 25. In der österreichischen Rezeptionsvorlage kommen diese Höchstgrenzen ausnahmslos zur Anwendung. Dies erscheint in Hinblick auf das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Erwerbsfreiheit problematisch.<sup>50</sup> Der Vernehmlassungsbericht sieht daher vor, diese Höchstgrenze als widerlegliche Vermutung einzuführen, sodass es etwa möglich wäre, dass Rechtsanwälte, die über eine auf die Führung von Sachwalterschaften spezialisierte Infrastruktur verfügen, die vorgesehenen Höchstzahlen überschreiten könnten.

**Zu § 280: b) Geschäftsfähigkeit der behinderten Person (entspricht § 280 öABGB)**

Der derzeit geltende § 280 verweist in Bezug auf das Verfahren zur Bestellung eines Beistandes auf die Bestimmungen des PGR. Der Vernehmlassungsbericht betreffend die Schaffung eines Ausserstreitgesetzes sieht vor, diese Bestimmungen aufzuheben, da sich nach der Vorlage die Vorschriften zur Bestellung eines Sachwalters ausschliesslich im geplanten AussStrG befinden sollen.

---

<sup>50</sup> Schauer, Entwicklungstendenzen im Sachwalterrecht, in FS Hopf 161 (173).

§ 280 trägt nunmehr die Überschrift „Geschäftsfähigkeit der behinderten Person“. § 280 Abs. 1 legt fest, dass die behinderte Person innerhalb des Wirkungskreises des Sachwalters sich ohne dessen ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung rechtsgeschäftlich weder verfügen noch sich verpflichten kann. Hervorzuheben ist jedoch, dass die Geschäftsfähigkeit der behinderten Person nur im Umfang der dem Sachwalter übertragenen Angelegenheiten beschränkt wird. Ausserhalb des Wirkungskreises des Sachwalters kann die behinderte Person im Rahmen ihrer Fähigkeiten bei entsprechender Geschäftsfähigkeit am rechtsgeschäftlichen Verkehr teilnehmen.<sup>51</sup>

§ 280 Abs. 2 enthält eine dem § 151 Abs. 3 für das Kindschaftsrecht entsprechende Regelung. Die „geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens“ wird jedoch in Hinblick auf volljährige, aber besachwaltete Personen in anderer Weise auszulegen sein, als jene Geschäfte des § 151 Abs. 3.

**Zu § 281: c) Berücksichtigung des Willens und der Bedürfnisse der behinderten Person (entspricht § 281 öABGB)**

Die Bestimmung des § 281 über die subsidiäre Anwendung vormundschaftsrechtlicher Bestimmungen ist im Zuge der systematischen Trennung von Vormundschafts- und Sachwalterrecht entbehrlich. Zudem bilden §§ 270, 279 über die Bestellung und Auswahl des Sachwalters eigene Bestimmungen über die Eignung eines Sachwalters.

§ 281 Abs. 1 enthält als allgemeinen Grundsatz für die Tätigkeit des Sachwalters, dass dieser danach zu trachten hat, dass der Behinderte sein Leben grundsätzlich frei nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen gestalten kann. Dies setzt voraus, dass der Sachwalter die Wünsche und Vorstellungen der behinderten Person kennt.

---

<sup>51</sup> Schauer, Entwicklungstendenzen im Sachwalterrecht, in FS Hopf 161 (166).

§ 281 Abs. 2 verpflichtet den Sachwalter, die behinderte Person von wichtigen, ihre Person oder ihr Vermögen betreffenden Angelegenheiten zu verständigen, damit diese sich dazu äussern kann. Den Sachwalter trifft damit eine „Wunschermittlungspflicht“.<sup>52</sup> Dies bedeutet, dass der Sachwalter aktiv darauf hinwirken muss, dass sich die behinderte Person einen Willen über die zu besorgenden Angelegenheiten bildet. Ein solcher Wunsch ist beachtlich, wenn seine Verwirklichung dem Wohl der behinderten Person nicht weniger als deren Unterbleiben entspricht.<sup>53</sup>

Für die Frage, ob die Befolgung eines Wunsches der behinderten Person ihrem Wohl entspricht oder nicht, kann festgehalten werden, dass das Wohl des Betroffenen nicht allein von einem materiellen Gesichtspunkt aus zu beurteilen ist, sondern es auch auf das Befinden und den psychischen Zustand der behinderten Person ankommt. Bei einer älteren Person steht etwa nicht mehr der Gedanke der Vermögensvermehrung im Vordergrund. So hält auch § 281 Abs. 3 fest, dass die Verwaltung des Vermögens und des Einkommens einer unter Sachwalterschaft stehenden Person eine andere Gewichtung zu erfahren hat als jene für Minderjährige.

§ 281 Abs. 4 sieht vor, dass das Gericht jederzeit tätig werden kann, wenn das Wohl der behinderten Person gefährdet erscheint. Diese Bestimmung dient nicht dazu, den Sachwalter zu überwachen – dies wird in § 275 schon festgehalten –, da bei Gefährdung des Wohls der behinderten Person durch den Sachwalter ohnehin das Gericht tätig zu werden hat und die Sachwalterschaft an eine andere Person übertragen wird. § 281 Abs. 4 weist vielmehr das Gericht darauf hin, die Tätigkeit des Sachwalters bei Beeinträchtigungen der behinderten Person durch Dritte zu unterstützen. Dies soll etwa so aussehen, dass das Gericht bei entsprechender Ver-

---

<sup>52</sup> *Barth/Ganner*, Grundlagen des materiellen Sachwalterrechts, in *Barth/Ganner*, HB Sachwalterrecht 89 ff.

<sup>53</sup> *Schauer*, Entwicklungstendenzen im Sachwalterrecht, in FS Hopf 161 (166).

ständigung nicht in „Beschlussform“ tätig wird, sondern die zuständige Behörde verständigt.

**Zu § 282: d) Personensorge (entspricht § 282 öABGB)**

§ 282 der Vorlage und der österreichischen Rezeptionsvorlage entspricht im Wesentlichen dem derzeit geltenden § 282 Abs. 2 ABGB. Diese Bestimmung normiert die schon erwähnte Pflicht des Sachwalters, den persönlichen Kontakt mit der behinderten Person zu halten und sich um die ärztliche und soziale Betreuung zu bemühen. Im Unterschied zu § 282 Abs. 2 ABGB wird ausdrücklich festgeschrieben, dass der persönliche Kontakt mindestens einmal im Monat stattzufinden hat. Mit der Formulierung „in dem nach den Umständen des Einzelfalls erforderlichen Ausmass“ soll darauf hingewiesen werden, dass in besonderen Krisensituationen (etwa bei drohender Verwahrlosung des Betroffenen) oder Veränderungen der Lebenssituation (etwa ein Umzug in ein Pflegeheim) auch ein häufigerer Besuchskontakt erforderlich sein kann.<sup>54</sup> Anderes gilt bei Sachwalterschaften zur Besorgung einzelner Angelegenheiten (§ 269 Abs. 3 Z. 1): Ist die soziale und medizinische Versorgung offensichtlich gegeben, so muss der Sachwalter hier allenfalls gar keinen Kontakt halten.

Es ist festzuhalten, dass aus § 282 nicht abzuleiten ist, dass die behinderte Person verpflichtet ist, ihren Sachwalter aufzusuchen. Denn unter persönlichem Kontakt wird in Hinblick auf § 282 ausschliesslich verstanden, dass der Sachwalter die betroffene Person in ihrer Wohnung aufzusuchen hat, weil er sich nur so von den realen Lebensumständen und sozialem Umfeld seines Pflegebefohlenen einen Eindruck verschaffen kann.<sup>55</sup>

§ 282 sieht eine Bemühungspflicht des Sachwalters vor. Es kann natürlich die Situation auftreten, dass der Pflegebefohlene selbst jeglichen Kontakt und Besuch

---

<sup>54</sup> Vgl. *Barth/Dokalik*, Personensorge, in *Barth/Ganner*, HB Sachwalterrecht 165.

<sup>55</sup> Vgl. *Barth/Dokalik*, Personensorge, in *Barth/Ganner*, HB Sachwalterrecht 165.

des Sachwalters vermeidet. Der Sachwalter hat somit zwar die Pflicht, sich um den Kontakt (regelmässig) zu bemühen; gegen den Willen des Betroffenen kann und soll dies aber nicht durchgesetzt werden.<sup>56</sup>

In diesem Zusammenhang ist auf die Berichtspflicht hinzuweisen, die im Vernehmlassungsbericht betreffend die Schaffung eines Ausserstreitgesetzes (Art. 130 AussStrG) vorgesehen ist. Demnach hat der Sachwalter dem Gericht in angemessenen Abständen, mindestens jedoch jährlich, über seine persönlichen Kontakte mit dem Betroffenen, dessen Lebensweise sowie dessen geistiges und körperliches Befinden zu berichten.

#### **Zu § 283 (entspricht § 283 öABGB)**

§ 283 regelt die Voraussetzungen einer zulässigen medizinischen Behandlung einer behinderten Person. Es ist angezeigt, diese Bestimmung nach dem Vorbild der österreichischen Rezeptionsvorlage einzuführen. Nach geltendem Recht befindet sich weder im Kindschaftsrecht noch im Beistands- und Vormundschaftsrecht eine Bestimmung über die Einwilligung zu medizinischen Behandlungen. Es erscheint daher angebracht, sowohl die österreichische Regelung in Bezug auf das Sachwalterrecht als auch jene in Bezug auf das Kindschafts- und Vormundschaftsrecht (siehe §§ 146c, 146d, 245 Abs. 2) zu übernehmen, um eine Kontinuität herzustellen und Sachwalter-, Kindschafts- und Vormundschaftsrecht in dieser Hinsicht einer gleichartigen Änderung zu unterziehen. Die §§ 146c, 146d wurden in Österreich mit dem KindRÄG 2001 eingeführt. Mit dem SWRÄG 2006 wurden auch dem Obsorge- und Sachwalterrecht entsprechende Bestimmungen eingefügt.

Der Begriff der „medizinischen Heilbehandlung“ entspricht – wie auch gemäss § 146c der Vorlage – der entsprechenden Auslegung des § 110 StGB. An dieser Stelle kann auf die Ausführungen zu § 146c verwiesen werden.

---

<sup>56</sup> *Barth/Dokalik*, Personensorge, in *Barth/Ganner*, HB Sachwalterrecht 165 f.

§ 283 Abs. 1 sieht vor, dass die – in Bezug auf die konkrete Heilbehandlung – einsichts- und urteilsfähige behinderte Person immer nur selbst die Einwilligung in eine medizinische Behandlung erteilen kann. Im Gegensatz zu § 146c Abs. 1 ist bei Vorliegen der Einsichtsfähigkeit der behinderten Person niemals – auch nicht bei schwerwiegenden medizinischen Massnahmen – zusätzlich die Zustimmung des Sachwalters erforderlich.<sup>57</sup> Dies erscheint auch gerechtfertigt, weil ein Sachwalter im Unterschied zu den Eltern keine grundrechtlich gesicherte Position innehat.

Verfügt aber die behinderte Person in Hinblick auf die Entscheidung über die Vornahme einer medizinischen Behandlung nicht über die dafür erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit, so kann der Sachwalter nach § 283 Abs. 1 erster Satz nur dann dieser Behandlung zustimmen, wenn er zur Besorgung dieser Angelegenheit auch bestellt ist. In dieser Hinsicht trifft den Sachwalter auch eine Wunschermittlungspflicht (vgl. § 281 Abs. 2).

Behandlungen, die gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder Persönlichkeit verbunden sind, kann der Sachwalter nach § 283 Abs. 2 erster Satz nur zustimmen, wenn ein vom behandelnden Arzt unabhängiger Arzt (etwa ein Arzt, der nicht in derselben Krankenanstalt tätig ist) in einem ärztlichen Zeugnis festhält, dass der betroffene Patient nicht über die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit verfügt und die Vornahme der Behandlung zur Wahrung des Wohles der behinderten Person erforderlich ist. § 282 Abs. 2 stellt selbst an den Arzt keine speziellen Anforderungen; solche ergeben sich aber aus dem Arztrecht. So haben sich etwa Fachärzte auf ihr Spezialgebiet zu beschränken oder ein Arzt für Allgemeinmedizin sich zwar auf ein Spezialgebiet „wagen“, aber für das Fehlen hierfür erforderlicher Kenntnisse und Fähigkeiten nach dem Massstab des § 1299 einzustehen. Dies

---

<sup>57</sup> *Barth/Dokalik*, Personensorge, in *Barth/Ganner*, HB Sachwalterrecht 173.

kann etwa dazu führen, dass es in manchen Fällen erforderlich sein wird, zwei oder mehrere ärztliche Zeugnisse einzuholen. Die Kosten für diese Zeugnisse hat – soweit keine sozialversicherungsrechtliche Leistungspflicht besteht – der Betroffene zu tragen. Die Formulierung „Behandlungen, die gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder Persönlichkeit verbunden sind“, ist dem § 146c entnommen. Zu den diesbezüglichen Erläuterungen wird auf die Anmerkungen zu § 146c verwiesen.

Die Frage, ob eine Behandlung zur Wahrung des Wohles der behinderten Person erforderlich und daher vorzunehmen ist, hängt nicht ausschliesslich vom Vorliegen einer medizinischen Indikation ab. Massgeblich ist das gesamte Wohl des Betroffenen, sodass allenfalls eine Abwägung zwischen den objektiven Nachteilen, welche die behinderte Person durch die Behandlung in Kauf nehmen muss, und den durch die Behandlung erzielbaren objektiven Minderungen ihres gesamten Leidensdrucks.<sup>58</sup>

Kann ein Zeugnis, welches das Fehlen der erforderlichen Einsichts- und Urteilsfähigkeit der behinderten Person für die Einwilligung zur Vornahme einer konkreten medizinischen Behandlung bestätigen würde (aus welchen Gründen auch immer) nicht vorgelegt werden, bedarf die Zustimmung des Sachwalters gemäss § 283 Abs. 2 zweiter Satz der Genehmigung des Gerichtes. Gleiches gilt – auch wenn ein „positives“ ärztliches Zeugnis vorliegt – bei Ablehnung der Behandlung durch den Patienten. Für die Ablehnung ist es nicht erforderlich, dass die betroffene Person einsichts- und urteilsfähig ist; es genügt, dass sie zu einer „ernst gemeinten“ Willensäusserung imstande ist.<sup>59</sup> Zu beachten ist jedoch, dass nicht jede automatische Abwehrhandlung, etwa beim Geben einer Spritze oder bei einer Zahnbehandlung, gleich eine Behandlungsablehnung darstellt.<sup>60</sup> Die betroffene

---

<sup>58</sup> *Barth/Dokalik*, Personensorge, in *Barth/Ganner*, HB Sachwalterrecht 178.

<sup>59</sup> *Barth/Dokalik*, Personensorge, in *Barth/Ganner*, HB Sachwalterrecht 183.

<sup>60</sup> Vgl. *Barth/Dokalik*, Personensorge, in *Barth/Ganner*, HB Sachwalterrecht 183.

Person muss ausdrücklich oder konkludent zum Ausdruck bringen, dass sie die Behandlung nicht vornehmen lassen möchte. In solchen Fällen ist die Zustimmung durch den Sachwalter nur mit gerichtlicher Genehmigung möglich.

Der Sachwalter handelt pflichtwidrig, wenn er eine notwendige Behandlung für die behinderte Person ablehnt. In solchen Fällen hat das Gericht den Sachwalter von Amts wegen zu entheben und eine andere geeignete Person zum Sachwalter zu bestellen. § 283 Abs. 2 letzter Satz sieht aber auch vor, dass das Gericht die Zustimmung des Sachwalters ersetzen kann. Das Gericht hat aber dann schon einen Sachwalter zu bestellen, wenn vorab noch etwaige Behandlungsalternativen oder andere Fragen (etwa zum Ort und zur Durchführung der Behandlung) zu klären sind.

§ 283 Abs. 3 enthält – entsprechend zu § 146c Abs. 3 – eine „Gefahr-im-Verzug-Regel“. Somit ist die Einwilligung der einsichts- und urteilsfähigen Person (bzw. falls es dieser Person an der erforderlichen Einsichts- und Urteilsfähigkeit überhaupt mangelt) und die Zustimmung des Sachwalters dann nicht erforderlich, wenn der mit der Einholung der Einwilligung bzw. Zustimmung verbundene Aufschub das Leben der behinderten Person gefährden würde oder mit der Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit verbunden wäre. Ebenso kann in solchen Situationen die Einholung der Genehmigung des Gerichts unterbleiben. Es kann aber auch etwa dann zu Gefahr im Verzug kommen, wenn der Sachwalter seine Zustimmung verweigert oder die Zustimmung nur unter Vorbehalt der gerichtlichen Genehmigung erteilt und das Verfahren zur Ersetzung der Zustimmung des Sachwalters bzw. zur Übertragung der Sachwalterschaft auf eine andere Person voraussichtlich zu lange dauern würde.<sup>61</sup>

---

<sup>61</sup> Barth/Dokalik, Personensorge, in Barth/Ganner, HB Sachwalterrecht 185.



### **Zu § 284 (entspricht § 284 öABGB)**

§ 284 regelt medizinische Massnahmen, die eine dauernde Fortpflanzungsunfähigkeit der behinderten Person zum Ziel haben, sowie die Forschung an behinderten Personen.<sup>62</sup>

Das in § 146d angeordnete strikte Verbot der Herbeiführung einer dauernden Fortpflanzungsunfähigkeit des minderjährigen Kindes wird im Grundsatz hier wiederholt, für eng eingegrenzte Ausnahmefälle aber durchbrochen. Die Zustimmung des Sachwalters in eine medizinische Massnahme, die eine dauernde Fortpflanzungsunfähigkeit zum Ziel hat, ist demnach nur zulässig, wenn ohne diese Massnahme wegen eines dauerhaften körperlichen Leidens eine ernste Gefahr entweder für das Leben der behinderten Person oder einer schweren Schädigung ihrer Gesundheit bestünde.<sup>63</sup> Eine Sterilisation kommt nur in Betracht, wenn neben den eben genannten Voraussetzungen nach den Lebensverhältnissen der behinderten Person und nach ihrem Alter und Gesundheitszustand mit dem Eintritt einer Schwangerschaft zu rechnen wäre und effektive Alternativmethoden der Empfängnisverhütung nach den konkreten Gegebenheiten ausscheiden.<sup>64</sup> Die Zustimmung des Sachwalters bedarf in jedem Fall der gerichtlichen Genehmigung. Generell gilt § 284 nur für Personen, die hinsichtlich der Sterilisation nicht einsehens- und urteilsfähig sind.<sup>65</sup>

Massnahmen der medizinischen Forschung sind, wenn sie mit der Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit der behinderten Person verbunden sind, in jedem Fall genehmigungspflichtig. Darüber hinaus sind sie nur zulässig, wenn die Forschung für die Gesundheit oder das Wohlbefinden der betroffenen Person von unmittelbarem Nutzen sein kann. Auch hier ist zusätzlich

---

<sup>62</sup> Ausführlich dazu *Barth/Dokalik*, Personensorge, in *Barth/Ganner*, HB Sachwalterrecht 198 ff.

<sup>63</sup> *Barth/Ganner*, Grundlagen des materiellen Sachwalterrechts, in *Barth/Ganner*, HB Sachwalterrecht 101.

<sup>64</sup> *Stabentheiner* in Rummel, ABGB<sup>3</sup> Ergbd. § 282 Rz 5.

<sup>65</sup> *Stabentheiner* in Rummel, ABGB<sup>3</sup> Ergbd. § 282 Rz 5 mwN.

erforderlich, dass der Betroffene nicht selbst über die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit verfügt, also nicht selbst darüber entscheiden kann.<sup>66</sup> Diese Bestimmung will den Missbrauch von einwilligungsunfähigen behinderten oder älteren Menschen im Zusammenhang mit der Forschung hintanhaltend. § 284 zweiter Satz spricht von „Forschung, die mit einer Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden ist“. Damit sind sowohl physische als auch psychische Beeinträchtigungen gemeint und es kommt nicht auf die Art und Zielrichtung der Forschung an. Solche Forschungsmassnahmen sind zulässig, wenn sie für die behinderte Person einen unmittelbaren Nutzen bringen. Zur Vornahme eines Heilversuchs kann daher der Sachwalter seine Zustimmung erteilen; die Massnahme ist aber jedenfalls gerichtlich zu genehmigen.

Die Berücksichtigung des Willens der behinderten Person wird gewährleistet durch deren Informations- und Äusserungsrecht nach § 281 Abs. 2.<sup>67</sup>

#### **Zu § 284a (entspricht § 284a öABGB)**

§ 284a Abs. 1 hält fest, dass eine behinderte Person, soweit sie über die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit verfügt, selbst über ihren Wohnort entscheidet. Bei der Frage, wie die Anforderungen an eine solche Einsichtsfähigkeit zu bemessen sind, können Fähigkeiten zur Bewertung des Pro und Contra des gewählten Wohnortes, die Fähigkeit zu einem angemessenen Verständnis der Tatsachen (Preis der Wohnung, Ausstattung, allgemeiner Zustand des Hauses) sowie die Fähigkeit zur einsichtsgemässen Steuerung des Verhaltens unterschieden werden. An die Entscheidung der behinderten Person ist der Sachwalter bei Vorliegen der erforderlichen Einsichtsfähigkeit gebunden. Dies bedeutet auch, dass er keine dem Willen der behinderten Person widersprechende Verträge abschliessen darf.

---

<sup>66</sup> Barth/Dokalik, Personensorge, in Barth/Ganner, HB Sachwalterrecht 198.

<sup>67</sup> Vgl. Barth/Dokalik, Personensorge, in Barth/Ganner, HB Sachwalterrecht 200.

Ist die betroffene Person nicht einsichts- und urteilsfähig in Bezug auf die Bestimmung des Wohnortes, hat gemäss § 284a Abs. 2 erster Satz der Sachwalter diese Entscheidung für die behinderte Person zu treffen, wenn dies zur Wahrung ihres Wohles erforderlich ist und sein Wirkungsbereich die Besorgung dieser Angelegenheiten umfasst.

Gemäss § 284a Abs. 2 zweiter Satz ist die Genehmigung des Gerichtes einzuholen, wenn mit der Entscheidung des Sachwalters eine dauerhafte Änderung des Wohnortes der behinderten Person einhergeht. Wenn es also etwa um eine Auflösung des bisherigen Haushaltes geht und die behinderte Person voraussichtlich auf Dauer oder auf unbestimmte Zeit dort leben wird. Auch in diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Auflösung eines bestehenden Mietvertrages der behinderten Person durch den Sachwalter unabhängig von der damit wohl verbundenen Änderung des Wohnortes als Massnahme der ausserordentlichen Vermögensverwaltung genehmigungspflichtig sein kann.

Die Entscheidung über eine dauerhafte Veränderung des Wohnortes ist unabhängig davon, ob die behinderte Person fähig ist, die hierfür erforderlichen Verträge (Mietverträge o.ä.) abzuschliessen.<sup>68</sup> Es kann daher der Fall eintreten, dass die behinderte Person zwar die Einsichts- und Urteilsfähigkeit besitzt, über eine dauerhafte Veränderung ihres Wohnortes zu entscheiden, jedoch für den Abschluss eines konkreten Vertrages eine ausreichende Geschäftsfähigkeit nicht aufweist. Auch die Genehmigung des Gerichts (§ 284a Abs. 2 zweiter Satz) bezieht sich nur auf die Zulässigkeit des Handelns des Sachwalters im Innenverhältnis gegenüber der behinderten Person und berührt nicht die Wirksamkeit von Rechtshandlungen, die zur Durchführung der Wohnsitzänderung erforderlich sind.<sup>69</sup>

---

<sup>68</sup> *Weitzenböck* in *Schwimann*, ABGB<sup>3</sup> Ergbd. § 284a Rz 2.

<sup>69</sup> *Schauer*, Schwerpunkte des Sachwalterrechts-Änderungsgesetzes (Teil I), ÖJZ 2007/17, 173 (184).

**Zu § 284b: Vorsorgevollmacht (entspricht § 284f öABGB)**

Zur Selbstbestimmung gehört auch die Möglichkeit, noch vor dem Verlust der Geschäftsfähigkeit Massnahmen zur Planung des Zeitraums nach deren Verlust setzen zu können. Einerseits stellt das Sachwalterrecht dafür das Instrument der Sachwalterverfügung bereit; andererseits wird mit den §§ 284b ff. das Institut der Vorsorgevollmacht eingeführt. In der österreichischen Rezeptionsvorlage befinden sich die Bestimmungen über die Vorsorgevollmacht in den §§ 284f ff. Dies hat seinen Grund darin, dass – wie eingangs erwähnt – die liechtensteinische Vorlage eine Übernahme der gesetzlichen Angehörigenvertretung aufgrund der Strittigkeit dieses Rechtsinstituts sowohl in Österreich als auch in Deutschland nicht vorsieht und sich in der österreichischen Rezeptionsvorlage die Bestimmungen über die gesetzliche Angehörigenvertretung in §§ 284b ff. befinden.

§ 284b knüpft an das Institut der Vollmacht nach den §§ 1002 ff. an. Die Vollmacht vermittelt ein „rechtliches Können“ des Vertreters, dieser kann mit unmittelbarer Wirksamkeit für den Vollmachtgeber Willenserklärungen abgeben und entgegennehmen.

Die Vorsorgevollmacht beantwortet nun aber die Frage der Wirksamkeit einer solchen nach Verlust der Geschäftsfähigkeit und Einsichtsfähigkeit, indem festgelegt wird, dass die Erteilung einer Vollmacht nur dann die Sachwalterbestellung überflüssig macht, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Gemäss § 284b Abs. 1 liegt eine Vorsorgevollmacht dann vor, wenn der Vollmachtgeber einer Person seines Vertrauens eine Vollmacht erteilt, die erst wirksam werden soll, wenn der Vollmachtgeber seine Geschäftsfähigkeit, Einsicht- und Urteilsfähigkeit oder Äusserungsfähigkeit verliert. Dabei hat er die Möglichkeit, die Vollmacht weiter oder enger zu ziehen und mit dem Bevollmächtigten auch vertraglich zu vereinbaren, wie dieser von der Vollmacht Gebrauch machen soll.<sup>70</sup>

---

<sup>70</sup> Schauer, Entwicklungstendenzen im Sachwalterrecht, in FS Hopf 161 (167).

In der Vorsorgevollmacht sollte zum Ausdruck kommen, dass die Vollmacht erst zu einem Zeitpunkt wirksam werden soll, wenn der Vollmachtgeber über seine Angelegenheiten nicht mehr selbst aktuell entscheiden kann oder seine Entscheidung nicht mehr mitteilen kann.<sup>71</sup> Jedoch regelt der Vernehmlassungsbericht nicht näher, ob jeder (z.B. auch ein vorübergehender) Verlust der Entscheidungs- oder Äusserungsfähigkeit zur Wirksamkeit der Vorsorgevollmacht führt. Es soll daher Aufgabe des Vollmachtgebers sein, dies in der Vollmacht selbst zu bestimmen. Fehlt eine diesbezügliche Feststellung, bedarf es der Interpretation der Vollmachtsurkunde. Anzunehmen ist, dass es für eine Vorsorgevollmacht genügt, wenn sie sich auf solche Fälle der Geschäftsunfähigkeit bezieht, die sonst zur Bestellung eines Sachwalters Anlass geben würden.<sup>72</sup> Die Festlegung anderer Fälle in der Vorsorgevollmacht, die das Wirksamwerden herbeiführen, ist aber nicht ausgeschlossen.

Ziel der Regelungen über die Vorsorgevollmacht ist es zum einen Rechtssicherheit zu schaffen und zum anderen auch die administrativen (und finanziellen) Hürden für die Erstellung einer Vorsorgevollmacht möglichst gering zu halten. Dazu regelt § 284b die Voraussetzungen einer wirksamen Vorsorgevollmacht; § 284c ihre Folgen im Sachwalterrecht und § 284d die besonderen Pflichten des Vorsorgebevollmächtigten. In der Folge sieht § 284e die Einrichtung eines Vertretungsregisters bei der Rechtsanwaltskammer (alternativ: beim Landgericht) vor, in der sowohl die Vorsorgevollmacht selbst als auch das Wirksamwerden einzutragen sind. Dies ist vor allem aus Gründen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes, auf den später noch eingegangen werden wird<sup>73</sup>, erforderlich.

§ 284b Abs. 1 definiert die Vorsorgevollmacht und führt ausdrücklich an, dass die Angelegenheiten, zu deren Besorgung die Vollmacht erteilt wird, bestimmt anzu-

---

<sup>71</sup> Ganner, Vorsorgevollmacht, in *Barth/Ganner*, HB Sachwalterrecht 353.

<sup>72</sup> Schauer, Schwerpunkte des Sachwalterrechts-Änderungsgesetzes (Teil II), ÖJZ 2007/20, 217 (219).

<sup>73</sup> Vgl. § 284g Abs. 1.

führen sind. Es muss demnach aus der Vollmachtsurkunde klar hervorgehen, dass der Vollmachtgeber ihr als Gestaltungselement für die Besorgung der eigenen Angelegenheiten nach dem Verlust der Geschäftsfähigkeit, der Einsichtsfähigkeit und der Äusserungsfähigkeit den Charakter einer „Vorsorgevollmacht“ verleihen will. Es ist zunächst daher wichtig, dass in der Vollmachtsurkunde zum Ausdruck kommt, dass die Vorsorgevollmacht dann wirksam sein soll, wenn der Vollmachtgeber die zur Besorgung der anvertrauten Angelegenheiten erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit verliert. Allerdings heisst dies auch nicht, dass die Vorsorgevollmacht jedenfalls bedingt zu erklären ist. Es steht dem Vollmachtgeber natürlich auch frei, eine Vollmacht zu erteilen, die etwa bereits vor dem Verlust der Geschäftsfähigkeit, Einsichtsfähigkeit oder Äusserungsfähigkeit wirksam ist.

Das Wirksamwerden der Vorsorgevollmacht stellt nicht allein auf den Verlust der Geschäftsfähigkeit ab, sondern kann sich auch auf den Verlust der Einsichts- und Urteilsfähigkeit beziehen. Das PGR enthält in seinem Art. 15 eine Definition der Urteilsfähigkeit, wonach jeder urteilsfähig ist, „dem nicht wegen seines Kindesalters oder infolge Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, die Beweggründe und Folgen seines Verhaltens zu erkennen oder einer richtigen Erkenntnis gemäss zu handeln“. In diesem Sinne versteht auch die österreichische Rezeptionsvorlage die Einsichts- und Urteilsfähigkeit, wobei diese jedoch deshalb gesondert angeführt wird, um ihre besondere Bedeutung speziell in Fragen der medizinischen Behandlung zu unterstreichen. Da im Rahmen einer Vorsorgevollmacht nicht nur Angelegenheiten übertragen werden, deren selbständige Besorgung Geschäftsfähigkeit voraussetzt, genügt es nicht allein auf den Verlust der Geschäftsfähigkeit abzustellen, sondern vielmehr kommt es darauf an, ob der Vollmachtgeber diese (persönliche) Angelegenheit nicht mehr selbst besorgen kann, weil er nicht mehr einsichts- und urteilsfähig ist.

Das Fehlen der Geschäftsfähigkeit und der Einsichts- und Urteilsfähigkeit hängen typischerweise mit dem Vorliegen einer psychischen Krankheit oder geistigen

Behinderung zusammen. Fälle schwerer neurologischer Krankheiten, etwa wenn jemand im Koma liegt oder aufgrund einer Körperverletzung zwar bei Bewusstsein, aber völlig apathisch und unansprechbar ist, werden als nicht bloss körperliche Gebrechen verstanden und sind daher einer Sachwalterbestellung zugänglich. Eine Sachwalterbestellung scheidet dann aber aus, wenn das „Nicht-Besorgen-Können“ auf rein körperlichen Ursachen beruht. So kann etwa eine körperlich behinderte Person jemand anderem, dem sie vertraut, die Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten übertragen. Dazu braucht es aber nicht unbedingt einer Vorsorgevollmacht. Ist der Betroffene aber etwa aufgrund einer chronischen und rein physischen Krankheit nicht in der Lage, sich klar und verständlich zu äussern und jemanden zu bevollmächtigen, so ist es für solche Fälle schon im Vorhinein ratsam, eine Vorsorgevollmacht zu errichten.

Wie bereits oben erwähnt, hat der Vollmachtgeber gemäss § 284c Abs. 1 zweiter Satz jene Angelegenheiten, zu deren Besorgung der Gewalthaber bevollmächtigt ist, bestimmt anzuführen. Dies bedeutet, dass sich der Vollmachtgeber im Einzelnen genau überlegen muss, in welchen Angelegenheiten er sich jemandem für den Fall des Verlustes der Geschäfts- und Einsichtsfähigkeit anvertraut.

Darüber hinaus wird festgelegt, dass der Bevollmächtigte nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer engen Beziehung zu einer Krankenanstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung stehen darf, in der sich der Vollmachtgeber aufhält oder von der dieser betreut wird. Damit wiederholt § 284b Abs. 1 zweiter Satz jene Kriterien, die auch für die Auswahl des Sachwalters gem. § 279 Abs. 1 gelten.

§ 284b Abs. 2 legt die Formvorschriften fest, die für eine gültige Vorsorgevollmacht einzuhalten sind. Dabei unterscheidet man die eigenhändige und die fremdhändige Vorsorgevollmacht. Die eigenhändige Vorsorgevollmacht zeichnet sich dadurch aus, dass der Vollmachtgeber sie sowohl eigenhändig schreibt als auch unterschreibt. Ebenso wie nach Testamentsrecht sind auch eigenhändige

Ergänzungen des Textes durch den Vollmachtgeber nur dann wirksam, wenn der Zusatz mit der Unterschrift des Verfassers versehen ist. Der Vorteil liegt dabei in der Einfachheit der Errichtung. Dass die Gefahr der Unterdrückung besteht, stellt auch nach der österreichischen Rezeptionsvorlage kein unerträgliches Risiko für den Betroffenen dar, da dies letztlich doch in der Einleitung eines Sachwalterbestellungsverfahrens mündet. Im Übrigen ist für eigenhändige Vorsorgevollmachten die Möglichkeit der Registrierung sowohl ihrer Errichtung als auch ihres Wirksamwerdens (also der Eintritt des Vorsorgefalles) vorgesehen, sodass dadurch ebenfalls die Gefahr einer Unterdrückung abgeschwächt wird.

Als Alternative zur eigenhändigen Vorsorgevollmacht sieht die Vorlage in Anlehnung an die österreichische Rezeptionsvorlage die Möglichkeit einer fremdhändigen Vorsorgevollmacht vor. Diese ist dem fremdhändigen Testament nachgebildet. Der Vollmachtgeber hat – wenn er die Vorsorgevollmacht nicht eigenhändig geschrieben, aber unterschrieben hat – in Gegenwart dreier unbefangener, eigenberechtigter und sprachkundiger Zeugen zu bekräftigen, dass der Inhalt der Vollmachturkunde seinem Willen entspricht. Ausserdem soll auch jemand, der nicht lesen und schreiben kann, die Möglichkeit haben, eine Vorsorgevollmacht zu errichten. Nach § 284b Abs. 2 dritter Satz ist in diesem Fall dem Vollmachtgeber der Inhalt der Vollmachturkunde in Gegenwart von wenigstens drei Zeugen vorzulesen und der Vollmachtgeber hat zu bekräftigen, dass der Inhalt ihm vorgelesen wurde und seinem Willen entspricht. Dies haben die Zeugen durch Unterschrift zu bestätigen (§ 284b Abs. 2 vierter Satz). Hat der Vollmachtgeber die Vollmachturkunde nicht eigenhändig unterschrieben, so hat das Gericht oder ein Rechtsanwalt die in ihrer Gegenwart erfolgende Bekräftigung durch den Vollmachtgeber zu beurkunden (§ 284b Abs. 2 fünfter Satz).

Der Zeuge hat unbefangen, eigenberechtigt und sprachkundig zu sein. Mit dem Begriff der „Eigenberechtigung“ soll ausgedrückt werden, dass der Zeuge volljährig und im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte sein muss. Der Ausdruck „unbefangen“ will Interessenskonflikte des Zeugen verhindern; er darf daher nicht gleich-



zeitig auch ein Bevollmächtigter sein. Überdies muss der Zeuge „sprachkundig“ sein. Der Zeuge muss auf der Urkunde mit einem auf seine Eigenschaft als Zeuge hinweisenden Zusatz unterschreiben. Fehlt dieser Zusatz oder war der Zeuge nicht eigenberechtigt, so erlangt die Vollmacht nicht den Charakter einer Vorsorgevollmacht.

§ 284b Abs. 3 sieht für die Errichtung einer qualifizierten Vorsorgevollmacht besondere Formerfordernisse vor. Eine qualifizierte Vorsorgevollmacht liegt dann vor, wenn die Vorsorgevollmacht auch Einwilligungen in schwerwiegende medizinische Behandlungen iSd § 283 Abs. 2, Entscheidungen über die dauerhafte Änderung des Wohnortes sowie die Besorgung von Vermögensangelegenheiten, die nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören, umfassen soll.

Die qualifizierte Vorsorgevollmacht ist im Gegensatz zur „einfachen“ Vorsorgevollmacht gemäss § 284b Abs. 1 vor einem Rechtsanwalt oder vor einem Gericht zu errichten. Dabei ist der Vollmachtgeber über die Rechtsfolgen einer solchen Vorsorgevollmacht sowie über die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs zu belehren. Der Rechtsanwalt bzw. das Gericht haben die Vornahme dieser Belehrung in der Vollmachtsurkunde unter Angabe von Namen und Anschrift durch eigenhändige Unterschrift zu dokumentieren. Ausserdem muss der Vollmachtgeber die oben genannten Angelegenheiten ausdrücklich in der Vollmachtsurkunde bezeichnen. Er hat somit die Bereiche besonders gravierender Entscheidungen ausdrücklich zu benennen.

Eine Vorsorgevollmacht (einfache sowie qualifizierte) kann nur höchstpersönlich erteilt werden. Dies kann aus den Formvorschriften abgeleitet werden. Die Errichtung einer Vorsorgevollmacht durch einen Sachwalter ist daher nicht möglich. Auch Minderjährigen wird es in der Regel an einer erforderlichen Geschäftsfähigkeit mangeln. Jedoch soll die Errichtung einer Vorsorgevollmacht durch Minderjährige nicht völlig ausgeschlossen sein. Zu denken ist dabei etwa an Entscheidungen in Verbindung mit medizinischen Behandlungen. Denn insoweit kann

auch bei einem (mündigen) Minderjährigen bereits die erforderliche Einsichtsfähigkeit gegeben sein, eine Vorsorgevollmacht für solche Angelegenheiten zu errichten und eine Person seines Vertrauens mit der Entscheidung zu betrauen. Ein wesentliches Gültigkeitskriterium wird hier aber sein, dass sich der Minderjährige mit dem Fall, für den er im Rahmen der Vorsorgevollmacht vorsorgen will, ausreichend auseinandergesetzt hat.

**Zu § 284c (entspricht § 284g öABGB)**

§ 284c beschreibt die Subsidiarität der Sachwalterbestellung zur Vorsorgevollmacht und die Möglichkeit des Widerrufs der Vorsorgevollmacht. Die Bestellung eines Sachwalters scheidet somit in den Angelegenheiten, die von der Vollmacht erfasst sind, grundsätzlich aus, soweit bei der Errichtung der Vorsorgevollmacht die allgemeinen Wirksamkeitsvoraussetzungen einer Vollmacht und die Form- und Inhaltsvorschriften des § 284b beachtet wurden. Jedoch soll die Vorsorgevollmacht nur solange eine Sachwalterbestellung entbehrlich machen, als der Vollmachtgeber mit der Besorgung seiner Angelegenheiten durch den Bevollmächtigten einverstanden ist.

Ein Widerruf liegt gemäss § 284c erster Satz vor, wenn die behinderte Person zu erkennen gibt, dass sie nicht mehr vom Bevollmächtigten vertreten werden will. Durch dieses „Veto“ des Vollmachtgebers wird die Vorsorgevollmacht quasi auf eine „normale“ Vollmacht iSd §§ 1002 ff. herabgestuft<sup>74</sup> und steht somit einer Sachwalterbestellung – etwa zur Überwachung des Bevollmächtigten – nicht mehr entgegen. Dies gilt auch dann, wenn der Bevollmächtigte nicht tätig bzw. nicht im Sinn des Bevollmächtigungsvertrages tätig wird.

Diese Regelung zeigt, dass die Selbstbestimmung der behinderten Person auch im Zustand der Geschäftsunfähigkeit respektiert werden soll. Für die Wirksamkeit eines Widerrufs der Vorsorgevollmacht kommt es demnach nicht darauf an, dass

---

<sup>74</sup> Ganner, Vorsorgevollmacht, in *Barth/Ganner*, HB Sachwalterrecht 356.

die behinderte Person im Allgemeinen geschäftsfähig ist. Sie muss aber noch über eine minimale Fähigkeit zu eigenständiger Willensbildung verfügen. Dies ergibt sich aus dem Zweck der Normen, die Selbstbestimmung der behinderten Person zu schützen, denn Selbstbestimmung ohne irgendeine Fähigkeit zur Willensbildung ist nicht denkbar. Im Falle eines Widerrufs der Vorsorgevollmacht durch den Vorsorgebevollmächtigten wird man daher verlangen müssen, dass die behinderte Person zur Bildung eines eigenständigen Willens wenigstens in minimaler Weise noch in der Lage ist.<sup>75</sup> Jedoch wird man den Massstab der eigenständigen Willensbildung nicht allzu hoch ansetzen dürfen – die Grenze wird dann überschritten sein, wenn die behinderte Person etwa nur noch mechanisch wiederholt, was andere Personen ihr vorsagen, oder wenn sie jede ihr gestellte Frage völlig unreflektiert einfach bejaht.<sup>76</sup>

Erfüllt die Vollmacht von vornherein nicht die Sondervorschriften des § 284b bedarf es eines Sachwalters, der etwa in der Funktion eines Überwachungssachwalters den Bevollmächtigten in seiner Tätigkeit kontrolliert. Hat aber der Bevollmächtigte seine Pflichten bislang ordnungsgemäss erfüllt, wird ein solches Schutzbedürfnis eher nicht anzunehmen sein, wenn die Vollmacht nicht die Voraussetzungen des § 284b erfüllt (siehe § 284c letzter Satz).

#### **Zu § 284d (entspricht § 284h öABGB; § 140h öNotariatsordnung = NO)**

Grundsätzlich gilt – wie bereits erwähnt – für die Vorsorgevollmacht allgemeines Vollmachtsrecht (§§ 1002 ff.). Es besteht die Möglichkeit der Einräumung einer Gesamtvertretung, sodass der Vollmachtgeber mehreren Personen die Befugnis erteilen kann, ihn zu vertreten, und (in bestimmten Belangen) vorsehen kann, dass Vertretungsakte nur einvernehmlich gesetzt werden können. Dem Bevollmächtigten steht etwa auch ein Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen zu (§ 1014)

---

<sup>75</sup> *Schauer*, Schwerpunkte des Sachwalterrechts-Änderungsgesetzes (Teil II), ÖJZ 2007/20, 225; *derselbe*, Entwicklungen im Sachwalterrecht, in FS Hopf 161 (168 f); aA für das österreichische Recht ErläutRV 1420 BlgNR. 22. GP 28; *Ganner*, Vorsorgevollmacht, in *Barth/Ganner*, HB Sachwalterrecht 355.

<sup>76</sup> *Schauer*, Entwicklungen im Sachwalterrecht, in FS Hopf 161 (169).

bzw. kann nach den §§ 1004 und 1013 auch Entgeltlichkeit der Geschäftsbesorgung vereinbart werden. Der Bevollmächtigte haftet dem Vollmachtgeber für eigenes Verschulden und für das Verhalten anderer nach allgemeinen Grundsätzen. Die Vollmacht kann gemäss § 1020 jederzeit formlos widerrufen werden. In Bezug auf allgemeines Vollmachtsrecht bedarf es zur Wirksamkeit eines Widerrufs jedoch der Geschäfts- und Einsichtsfähigkeit (siehe dazu aber später).

§ 284d beschreibt zusätzliche Pflichten des Vorsorgebevollmächtigten, die dann zum Tragen kommen, wenn der Vollmachtgeber nicht mehr über die Geschäftsfähigkeit, Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder Äusserungsfähigkeit verfügt und dient als Ausgleich dafür, dass bei Vorliegen einer Vorsorgevollmacht die Bestellung eines Sachwalters idR unterbleibt. Dazu sieht § 284d Abs. 1 erster Satz vor, dass der Vollmachtgeber nicht nur ein Mitspracherecht (wie eine behinderte Person unter Sachwalterschaft; § 281 Abs. 2) hat, sondern seine Autonomie vielmehr voll zur Geltung bringen kann, indem er dem Bevollmächtigten klare Anweisungen gibt.<sup>77</sup> D.h., der Vollmachtgeber bestimmt grundsätzlich selbst, was seinem Wohl entspricht. Auch eine Anweisung des Vollmachtgebers, die objektiv seinem Wohl widerspricht, hat der Bevollmächtigte zu befolgen, wenn sie im Zustand der Entscheidungsfähigkeit erfolgte.<sup>78</sup>

Sollte der Vollmachtgeber im Bevollmächtigungsvertrag dem Bevollmächtigten keine Weisungen erteilt haben, so ist der Bevollmächtigte gemäss § 284d Abs. 1 letzter Satz zur „Wunschermittlung“ verpflichtet.<sup>79</sup> In Anlehnung an § 281 Abs. 1 bedeutet dies, dass er aktiv darauf hinwirken muss, dass sich der Vollmachtgeber einen Willen über die zu besorgende Angelegenheit bildet. Wenn dieser Wille dem Wohl des Betroffenen entspricht, hat der Bevollmächtigte danach vorzugehen. In diesem Zusammenhang sei auch – wie schon in Bezug auf die Sachwalter-

---

<sup>77</sup> Ganner, Vorsorgevollmacht, in *Barth/Ganner*, HB Sachwalterrecht 360.

<sup>78</sup> Ganner, Vorsorgevollmacht, in *Barth/Ganner*, HB Sachwalterrecht 361.

<sup>79</sup> Ganner, Vorsorgevollmacht, in *Barth/Ganner*, HB Sachwalterrecht 362.

schaft – anzumerken, dass das Wohl des Betroffenen nicht unbedingt von einem materiellen Gesichtspunkt aus zu beurteilen ist. Auch hier ist zu bedenken, dass bei älteren Personen nicht primär die Vermögensvermehrung im Vordergrund zu stehen hat.<sup>80</sup> Da einem Wunsch des Betroffenen immer dann nachzukommen ist, wenn dessen Berücksichtigung dem Wohl des Vollmachtgebers „nicht weniger entspricht“, geht im Zweifel der Wunsch des Vollmachtgebers vor.<sup>81</sup>

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, eine Vorsorgevollmacht mit einer Patientenverfügung zu verbinden. Eine Patientenverfügung liegt dann vor, wenn der Vollmachtgeber eine bestimmte medizinische Behandlung für den Fall ablehnt, dass er im Zeitpunkt der Behandlung nicht einsichts-, urteils- oder äusserungsfähig ist. Da auch eine Einführung eines Patientenverfügungsgesetzes nach österreichischem Vorbild geplant ist und voraussichtlich noch im Laufe dieses Jahres ein entsprechender Vernehmlassungsbericht vorliegen wird, ist hier nicht näher darauf einzugehen.

§ 284d Abs. 2 schliesst eine Untervollmachtserteilung in Bezug auf die Einwilligung in medizinische Heilbehandlungen und Änderungen des Wohnortes ausdrücklich aus. Grundsätzlich ist daher – in allen anderen von der Vorsorgevollmacht umfassten Angelegenheiten – eine Untervollmachtserteilung zulässig. Dies bedeutet, dass der Bevollmächtigte bestimmte Vertretungshandlungen auch weitergeben darf.

#### **Zu § 284e: Zentrales Vertretungsverzeichnis (entspricht § 140h öNO)**

Das Zentrale Vertretungsverzeichnis (ZVV) wird bei der liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer (alternativ: beim Landgericht) eingerichtet. Die österreichische Rezeptionsvorlage sieht im Gegensatz dazu eine Einrichtung eines Zentralen Vertretungsverzeichnisses bei der Österreichischen Notariatskammer vor. Da

---

<sup>80</sup> Vgl. auch die Erläuterungen zu § 281.

<sup>81</sup> *Ganner*, Vorsorgevollmacht, in *Barth/Ganner*, HB Sachwalterrecht 362.

sich die Erstellung von Vorsorgevollmachten und auch Sachwalterverfügungen in Liechtenstein mangels des Notariatsberufes wohl noch stärker als in Österreich zu einer anwaltlichen Beratungsdienstleistung entwickeln wird, ist es naheliegend, die Rechtsanwaltskammer für die Einrichtung und Führung des ZVV heranzuziehen. Alternativ dazu kommt jedoch auch die Führung des Registers durch das Landgericht in Betracht. Das ZVV dient der Registrierung von Vorsorgevollmachten und Sachwalterverfügungen und soll gewährleisten, dass diese im Bedarfsfall zugänglich sind. Die Vornahme der Registrierung erfolgt bei der liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer (alternativ: beim Landgericht). Eine Registrierung bei Rechtsanwälten ist nicht vorgesehen.

Als Alternative zum Vorschlag, das ZVV bei der Rechtsanwaltskammer einzurichten, wird eine Einrichtung und Führung des ZVV durch das Landgericht genannt. Auch eine solche Lösung wäre nachvollziehbar, da weitgehend das Landgericht in Liechtenstein die Notariatsfunktionen wahrnimmt. Jedoch anders als bei bereits bestehenden Registern, die von staatlichen Institutionen geführt werden, findet bei der Registrierung von Vorsorgevollmachten und Sachwalterverfügungen keinerlei rechtliche Prüfung statt, sodass es sich hier um eine völlig andere Art der Dienstleistung handeln würde, als dies bei anderen Registern der Fall ist. Andererseits würde sich auch eine Führung des ZVV beim Landgericht aufgrund der organisatorischen Nähe anbieten, da das Landgericht durch direkte Abfrage des ZVVs sofort und unmittelbar den erforderlichen Informationsstand über eine etwaige Registrierung des Wirksamwerdens einer Vorsorgevollmacht oder über ein Vorliegen einer Sachwalterverfügung erhält und so effizient auf die jeweilige Information reagieren kann. Grundsätzlich ist daher die Führung des ZVV beim Landgericht nicht ausgeschlossen und wird als Alternativlösung vorgeschlagen.

Im ZVV kann unter anderem das Wirksamwerden einer Vorsorgevollmacht registriert werden. Dies wird dann notwendig sein, wenn der Vorsorgefall eingetreten ist und der Bevollmächtigte für den Vollmachtgeber rechtsgeschäftlich tätig werden will. Denn mit der Registrierung des Wirksamwerdens ist die Ausstellung

einer Bestätigung verbunden, deren Vorlage von Dritten verlangt werden kann, da diese nur dann in ihrem Vertrauen auf das Vorliegen einer wirksamen Vorsorgevollmacht geschützt werden, wenn ihnen eine solche Bestätigung vorgelegt wird.

Die Registrierung der Vorsorgevollmacht stellt kein Wirksamkeitserfordernis für das Vorliegen einer Vorsorgevollmacht dar.<sup>82</sup> Sie soll der Vorsorgevollmacht aber „faktische Geltung“ verschaffen, weil sie die Chance erhöht, dass die Vorsorgevollmacht in einem Sachwalterschaftsverfahren zur Kenntnis des Gerichts gelangt.<sup>83</sup> Es geht bei der Registrierung zum einen darum, durch die damit ausgestellte Bestätigung Dritte im Rechtsverkehr zu schützen und zum anderen darum, eine gewisse Rechtssicherheit herzustellen, um nicht etwa in jene Situation zu geraten, ein Sachwalterbestellungsverfahren einzuleiten, obwohl eigentlich eine Vorsorgevollmacht errichtet wurde. Dadurch wird auch das Risiko einer Unterdrückung einer Vorsorgevollmacht oder Sachwalterverfügung abgeschwächt, weil vorgesehen ist, dass Rechtsanwaltskammer und Gerichte sich gegenseitig über Vorsorgevollmachten, Sachwalterverfügungen oder einzuleitende Sachwalterbestellungsverfahren informieren. Das ZVV ist öffentlich nicht einsehbar.

#### **Zu § 284f (entspricht § 140h öNO)**

Im ZVV ist gemäss § 284f Abs. 1 auch der Widerruf einer Vorsorgevollmacht zu registrieren. Grundsätzlich kann man hier zwei verschiedene Situationen unterscheiden: Der Vollmachtgeber kann eine errichtete und eventuell auch bereits registrierte Vorsorgevollmacht noch vor Eintritt des Vorsorgefalls (also vor dem Verlust der Geschäftsfähigkeit, Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder Äusserungsfähigkeit bzw. je nachdem, was in der Vorsorgevollmacht festgelegt wurde) nach allgemeinen zivilrechtlichen Vollmachtsregeln widerrufen. Dies setzt Geschäfts-

---

<sup>82</sup> Schauer, Vorsorgevollmacht und gesetzliche Angehörigenvertretung nach dem SWRÄG 2006 – Neuerungen und praktisch relevante Probleme, FamZ 2006, 148 (153).

<sup>83</sup> Schauer, Schwerpunkte des Sachwalterrechts-Änderungsgesetzes (Teil II), ÖJZ 2007/20, 217 (224).

fähigkeit voraus. Mit dem Zugang des Widerrufs an den Bevollmächtigten verliert dieser seine Vertretungsmacht.<sup>84</sup>

Ist der Vorsorgefall allerdings bereits eingetreten, genügt nach den Materialien zur österreichischen Rezeptionsvorlage für den Widerruf der Vorsorgevollmacht die Äusserungsfähigkeit. Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit sind danach nicht erforderlich.<sup>85</sup> Für die gegenständliche Vorlage ist jedoch anzumerken, dass am Erfordernis der Äusserungsfähigkeit festzuhalten ist, jedoch zusätzlich dazu für den Widerruf immer ein „Rest“ an eigenständiger Willensbildung vorhanden sein muss.

Ist der Vorsorgefall eingetreten und wird die Vorsorgevollmacht widerrufen, führt dieser Widerruf nicht zum Verlust der Vertretungsmacht des Bevollmächtigten, sondern die Vorsorgevollmacht wird zu einer allgemeinen zivilrechtlichen Vollmacht „herabgestuft“.<sup>86</sup> Somit verliert die Vorsorgevollmacht nur ihren speziellen Rechtscharakter, denn mit einer „normalen“ Vollmacht (§§ 1002 ff.) bleibt ebenso die Vertretung in rechtsgeschäftlichen und persönlichen Angelegenheiten bestehen. Ein solcher Widerruf wird idR dazu führen, dass die Bestellung eines Sachwalters zumindest zur Überwachung des Bevollmächtigten notwendig sein wird. Jedoch ist die Bestellung eines Sachwalters bei Widerruf der Vorsorgevollmacht nicht zwingend<sup>87</sup>, solange sichergestellt ist, dass der Bevollmächtigte die Angelegenheiten für den Vollmachtgeber, also die behinderte Person, zu ihrem Wohle besorgt.

§ 284e Abs. 3 zählt jene Daten auf, welche bei der Registrierung in das System aufgenommen und welche Personen verständigt werden müssen. Dabei ist eine

---

<sup>84</sup> Ausführlich *Ganner*, Vorsorgevollmacht, in Barth/Ganner, HB Sachwalterrecht 355.

<sup>85</sup> Vgl. auch Erläuterungen zu § 284c.

<sup>86</sup> Schwimann, Neuerungen im Obsorge-, Kuratel- und Sachwalterrecht, EF-Z 2006/40, 68 (74).

<sup>87</sup> Vgl. Erläuterungen zu § 284c letzter Satz.



Belehrung über die Wirkungen der Registrierung vorgesehen. Dies gilt auch für den Fall des Widerrufs einer Vorsorgevollmacht (§ 284f Abs. 1).

Die Registrierung des Wirksamwerdens der Vorsorgevollmacht ist nur dann von der Rechtsanwaltskammer (alternativ: vom Landgericht) vorzunehmen und eine Bestätigung über das Wirksamwerden der Vorsorgevollmacht auszustellen, wenn ein entsprechendes ärztliches Zeugnis vorgelegt wird, welches bestätigt, dass dem Vollmachtgeber die erforderliche Geschäftsfähigkeit, Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder Äusserungsfähigkeit fehlt (§ 284f Abs. 2).

Die Rechtsanwaltskammer (alternativ: das Landgericht) hat das Ende der Vertretungsbefugnis zu registrieren, wenn der Vollmachtgeber einen Widerruf einer bereits registrierten Vorsorgevollmacht erteilt oder der Sachwalter die Vorsorgevollmacht im Fall des § 284c widerruft. Dabei hat die Rechtsanwaltskammer (alternativ: das Landgericht) den Bevollmächtigten über das Ende der Vertretungsmacht und die Folgen, insbesondere über die Verpflichtung, die Bestätigung nicht mehr im Rechtsverkehr zu verwenden, zu informieren.

**Zu § 284g (entspricht § 284h Abs. 2 öABGB; § 140h öNO)**

§ 284g Abs. 1 enthält eine Vertrauensschutzregelung für Dritte, wonach Dritte (gemeint sind in erster Linie Vertragspartner) auf den Eintritt des Vorsorgefalls und somit auf das Wirksamwerden der Vorsorgevollmacht vertrauen dürfen, wenn der Bevollmächtigte bei Vornahme einer Vertretungshandlung eine Bestätigung über die Registrierung des Wirksamwerdens der Vorsorgevollmacht im Zentralen Vertretungsverzeichnis, das bei der Rechtsanwaltskammer (alternativ: beim Landgericht) einzurichten ist, vorlegt. Dies bedeutet, dass der Bevollmächtigte bei Eintritt des Vorsorgefalls und wenn er für den Vollmachtgeber tätig werden will, dies bei der Rechtsanwaltskammer (alternativ: beim Landgericht) melden sollte. In diesem Fall hat die Rechtsanwaltskammer (alternativ: das Landgericht) eine Bestätigung über das Wirksamwerden der Vorsorgevollmacht auszustellen, wenn der Bevollmächtigte ein ärztliches Zeugnis darüber, dass dem Vollmachtgeber die

erforderliche Geschäftsfähigkeit, Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder Äusserungsfähigkeit fehlt, vorlegen kann. Es ist anzunehmen, dass Dritte (vor allem Banken) die Vorlage dieser Bestätigung verlangen, wenn der Bevollmächtigte für den Vollmachtgeber rechtsgeschäftlich tätig werden will (und insbesondere Geld vom Konto des Bevollmächtigten abheben will). Der Vertrauensschutz besteht im Übrigen auch dann, wenn das ärztliche Attest fehlerhaft ist.<sup>88</sup>

Kein Vertrauensschutz für Dritte liegt vor, wenn ihnen bekannt ist oder fahrlässig unbekannt ist, dass der Vorsorgefall nicht eingetreten und somit die Vorsorgevollmacht nicht wirksam ist (§ 284g Abs. 1 zweiter Satz). Sind dem Dritten Indizien dafür bekannt, so muss er Nachforschungen anstellen, soweit dies im Einzelfall zumutbar ist.<sup>89</sup> Solche Nachforschungen sind dabei umso eher zumutbar und umso umfangreicher durchzuführen, je gravierender das Rechtsgeschäft oder die Rechtshandlung in die Vermögens- und Persönlichkeitsrechte des Vollmachtgebers eingreift.<sup>90</sup> Bestehen Zweifel an der aktuellen Wirksamkeit der Vorsorgevollmacht, so kann jederzeit das Gericht angerufen werden, welches dann die Notwendigkeit einer Vertretung sowie das Bestehen von Vertretungsmacht und die Erforderlichkeit einer Sachwalterbestellung zu prüfen hat. Die Möglichkeit, jederzeit bei Gericht eine Sachwalterbestellung anzuregen, wird mit dem Vernehmlassungsbericht betreffend die Schaffung eines Ausserstreitgesetzes für Liechtenstein vorgesehen (Art. 117 AussStrG).

Der Gegenstand des Vertrauensschutzes bezieht sich ausschliesslich auf den Eintritt des Vorsorgefalles bzw. auf das Wirksamwerden der Vollmacht. Kein Vertrauensschutz gemäss § 284g Abs. 1 besteht hingegen bezüglich der wirksamen Errichtung der Urkunde. War etwa der Vollmachtgeber schon zum Zeitpunkt der

---

<sup>88</sup> *Schauer*, Vorsorgevollmacht und gesetzliche Angehörigenvertretung – Neuerungen und praktisch relevante Probleme, FamZ 2006, 148 (153).

<sup>89</sup> *Ganner*, Vorsorgevollmacht, in *Barth/Ganner*, HB Sachwalterrecht 369.

<sup>90</sup> *Ganner*, Vorsorgevollmacht, in *Barth/Ganner*, HB Sachwalterrecht 369.

Errichtung der Vorsorgevollmacht geschäftsunfähig, so kann sich ein Dritter deshalb nicht auf den Vertrauensschutz berufen.<sup>91</sup> § 284g Abs. 1 begründet auch keinen Vertrauensschutz bezüglich des Umfangs der Vollmacht. Der Dritte kann daher zusätzlich zur Bestätigung auch die Vorlage der Vollmachtsurkunde verlangen.<sup>92</sup>

§ 284g Abs. 3 sieht vor, dass die Rechtsanwaltskammer (alternativ: das Landgericht) auf Anfrage den Gerichten, den Trägern der Sozialversicherung, den Trägern der Sozialhilfe und sonstigen Entscheidungsträgern in Sozialrechtssachen sowie dem Vollmachtgeber bzw. dem Verfügenden Einsicht zu gewähren haben.

#### **Zu § 566**

In gegenständlicher Bestimmung wird eine terminologische Anpassung vorgenommen, da es nicht mehr zeitgemäss erscheint, Formulierungen wie „Raserei“, „Wahnsinn“ oder „Blödsinn“ zu verwenden.

#### **Zu § 568**

§ 568 regelt nunmehr die Testierfähigkeit von Personen, für die ein Sachwalter bestellt ist. Diese können demnach nur mündlich vor Gericht testieren (vgl. §§ 587 ff.). Als Ausnahme wird das Nottestament angeführt.

#### **Zu § 591**

Auch hier erfolgt lediglich eine terminologische Anpassung.

---

<sup>91</sup> Schauer, Schwerpunkte des Sachwalterrechts-Änderungsgesetzes (Teil II), ÖJZ 2007/20, 217 (224).

<sup>92</sup> Schauer, Schwerpunkte des Sachwalterrechts-Änderungsgesetzes (Teil II), ÖJZ 2007/20, 217 (224 f).

## Übergangsbestimmungen

### Ad 1) und 2)

Alle Personen, die voll oder beschränkt entmündigt wurden, werden ab Inkrafttreten des neuen Sachwalterrechts jenen Personen gleichstehen, für die ein Sachwalter nach § 269 bestellt wurde. Der Wirkungskreis des Sachwalters umfasst dann alle Angelegenheiten der behinderten Person (§ 269 Abs. 3 Z. 3).

Ohne Bedeutung ist, warum die Entmündigung ausgesprochen wurde. Das heisst, dass auch für jene Personen, die wegen Verschwendung, Trunksucht oder anderen Suchterkrankungen, lasterhaften Lebenswandels oder durch die Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung sich oder ihre Familie der Gefahr eines Notstandes oder Verarmung aussetzen, beschränkt entmündigt wurden, die Besachwalterung weiter gilt. Allerdings ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass in solchen Fällen schon von Amts wegen gemäss § 275 Abs. 3 vom Gericht die Frage einer Beendigung der Sachwalterschaft zu prüfen sein wird. In der Regel wird eine Sachwalterschaft wegen Fehlens der Voraussetzungen des § 269 Abs. 1 zu beenden sein.

Bisherige Beistände werden zum Sachwalter im Sinn des § 269 ohne dass es einer gesonderten gerichtlichen Bestellung bedarf. Das Gericht kann aber aus Anlass des neuen Sachwalterrechts die Person des Sachwalters auswechseln. Diese Frage ist nach den § 275 Abs. 1 zu beurteilen, wonach das Wohl der behinderten Person ausschlaggebend ist.

Im Allgemeinen entspricht der Begriff der „Entmündigung“ dem Begriff der „Sachwalterschaft“ nach § 269, wobei aber zu beachten ist, dass es keine Sachwalterschaft mehr wegen Verschwendung, Trunksucht, etc. gemäss geltendem § 273 gibt. Auch der Unterschied zwischen beschränkter und voller Entmündigung fehlt im Sachwalterrecht. Der Begriff des „Beistands“ entspricht dem Begriff des „Sachwalters“.

**Ad 3)**

Abs. 3 der Übergangsbestimmungen enthält formell-rechtliche Übergangsvorschriften, die für jene Entmündigungsverfahren gelten, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Sachwalterrechts anhängig sind. Für die am Stichtag noch nicht beendeten Entmündigungsverfahren ist somit das neue Recht massgebend.

**Ad 4)**

Wenn in anderen Gesetzen auf die sachwalterrechtlichen Bestimmungen und dabei insbesondere auf den Begriff „Entmündigung“ verwiesen wird, die durch diese Vorlage abgeändert oder aufgehoben werden, erhält die Verweisung ihren Sinn aus den entsprechenden Bestimmungen des neuen Sachwalterrechts.

**4.2 Schaffung des Vereinssachwaltergesetzes (VSG)**

Eine wesentliche Neuerung stellt die Möglichkeit dar, einen Sachwalterverein als juristische Person zum Sachwalter zu bestellen (§ 279 Abs. 3 ABGB). Andere juristische Personen können aber nach wie vor nicht als Sachwalter fungieren. Für die Schaffung eines Sachwaltervereins wird ein eigenes Vereinssachwaltergesetz vorgesehen. Aufgrund der sachlichen Nähe orientiert sich der Inhalt der Bestimmungen vorwiegend am Bewährungshilfegesetz (BewHG) und an der Bewährungshilfeverordnung (BewHV), wobei auch Regelungen aus dem österreichischen Vereinssachwalter-, Patientenanwalts- und Bewohnervertretergesetz (VSPBG) übernommen werden.

**Zu Art. 1**

Art. 1 Abs. 1 sieht allgemein die Besorgung der Sachwalterschaft durch einen privaten Verein vor. Dazu wird festgehalten, dass die Regierung die Besorgung der Aufgaben der Sachwalterschaft an einen geeigneten privaten Verein vertraglich überträgt. Der Verein ist geeignet, wenn er über die erforderlichen Einrichtungen und das geeignete Personal verfügt und sich zur Mitwirkung verpflichtet. Diese Bestimmung entspricht in etwa Art. 4 BewHG.

Art. 1 Abs. 2 hält fest, dass ein Sachwalterverein über eine Geschäftsstelle verfügen muss, die von einem verantwortlichen Geschäftsstellenleiter geführt wird.

In Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 1 BewHV sieht Art. 1 Abs. 3 VSG vor, dass die Übertragung der Besorgung der Sachwalterschaft nach Möglichkeit nur an einen einzigen Verein geschehen soll. Diese Bestimmung wird übernommen, da aufgrund der zu erwartenden Anzahl an betroffenen Personen, die von einem Sachwalterverein betreut werden, nicht anzunehmen ist, dass die Einrichtung von mehr als einem Sachwalterverein erforderlich sein wird.

### **Zu Art 2: Feststellung der Eignung als Vereinssachwalter**

Ähnlich wie Art. 8 Abs. 1 BewHG sieht Art. 2 vor, dass der Sachwalterverein selbst festzustellen hat, ob eine Person als Vereinssachwalter geeignet ist. Dies soll deshalb in der Verantwortung des Vereins liegen, da als Sachwalter gemäss § 279 Abs. 4 ABGB der Sachwalterverein selbst bestellt wird und dieser daher in eigener Verantwortung dem Gericht jene Person namhaft macht, die mit der Besorgung der Sachwalterschaft betraut wird. In diesem Zusammenhang ist wichtig zu betonen, dass der „Vereinssachwalter“ kein gerichtlich bestellter Sachwalter iSd § 269 ABGB ist, sondern Bevollmächtigter des Vereins, welcher als juristische Person per Gerichtsbeschluss zum Sachwalter bestellt wurde. In der Regel stehen die Vereinssachwalter in einem dienstrechtlichen Verhältnis zum Sachwalterverein, sodass es gerechtfertigt erscheint, eine eigenständige Feststellungsbefugnis der Eignung dieser Personen vorzusehen. Die Möglichkeit, ehrenamtlich als Vereinssachwalter tätig zu sein, wird davon nicht berührt.

Art. 2 Abs. 2 entspricht § 3 Abs. 1 letzter Satz VSPBG und hält fest, dass der Sachwalterverein auch ehrenamtlich tätige Personen als Vereinssachwalter bekannt geben kann, solange er sicherstellt, dass sie entsprechend angeleitet und überwacht werden. Der ehrenamtliche Vereinssachwalter handelt zwar eigenverantwortlich, aber unter der Aufsicht und Anleitung des Geschäftsstellenleiters.

### **Zu Art. 3: Geschäftsstelle**

Art. 3 sieht die Einrichtung einer Geschäftsstelle vor, die dem Vereinssachwalter in erster Linie dazu dienen soll, sich mit der behinderten Person, zu deren Betreuung der Vereinssachwalter vom Sachwalterverein dem Gericht namhaft gemacht wurde, zu treffen und sich auch mit anderen Personen (z.B. anderen Vereinssachwaltern) auszutauschen. Dies entspricht Art. 9 BewHG. Selbstverständlich ist der Vereinssachwalter nicht dazu verpflichtet, die Besprechung mit der behinderten Person in der Geschäftsstelle abzuhalten. Er wird an jenem Ort tätig werden, der zur Erfüllung der Aufgabe am zweckmässigsten erscheint. Hält sich die behinderte Person etwa in einer geschlossenen Anstalt auf, dann wird ein persönlicher Kontakt nur dort möglich sein.

### **Zu Art. 4: Geschäftsstellenleiter**

Art. 4 beschreibt die Aufgaben des Geschäftsstellenleiters. Diese entsprechen im Wesentlichen jenen des Geschäftsstellenleiters des Vereins für Bewährungshilfe gemäss Art. 10 BewHG.

Der Geschäftsstellenleiter hat demnach einen geeigneten Vereinssachwalter auszuwählen. Er hat die Tätigkeit des Vereinssachwalters zu unterstützen und zu überwachen sowie den Vereinssachwalter bei seiner Tätigkeit anzuleiten. Weiters hat er über den Vereinssachwalter die unmittelbare Aufsicht auszuüben. Auch der Geschäftsstellenleiter selbst soll die Tätigkeit eines Vereinssachwalters ausüben. Darüber hinaus hat er jährlich einen Bericht über die Finanzverwendung und über die Tätigkeit des Sachwaltervereins an das verantwortliche Organ (die Regierung) zu erstatten.

Art. 4 Abs. 2 sieht weiters vor, dass der Verein der Regierung (beziehungsweise dem zuständigen Ressort) die Person des Geschäftsstellenleiters und seines Stellvertreters namhaft zu machen hat und die Regierung daraufhin feststellt, ob diese Person als Geschäftsstellenleiter oder sein Stellvertreter geeignet ist. Diese Bestimmung findet ihre Entsprechung in Art. 2 Abs. 2 BewHV. Hier ist abweichend

von der BewHV nicht das Amt für Soziale Dienste, sondern die Regierung (beziehungsweise das zuständige Ressort) als Entscheidungsorgan vorgesehen.

#### **Zu Art. 5: Besprechungen des Geschäftsstellenleiters mit den Vereinssachwaltern**

Art. 5 sieht ausdrücklich vor, dass der Geschäftsstellenleiter regelmässig sowohl mit den einzelnen Vereinssachwaltern als auch mit dem gemeinsamen Team Besprechungen abzuhalten hat. Dies entspricht Art. 11 Abs. 1 BewHG.

#### **Zu Art. 6: Supervision und Fortbildung der Vereinssachwalter**

Art. 6 entspricht Art. 12 BewHG und sieht für die Vereinssachwalter die Möglichkeit vor, sich bei einer Person ihres Vertrauens über ihre Tätigkeit auszusprechen. Dazu sind von der Regierung (beziehungsweise vom zuständigen Ressort) Personen, die in der Sozialarbeit erfahren sind, bereitzustellen. Die Supervision stellt im Bereich der Sozialarbeit eine bewährte Methode dar, die Qualität der Sozialarbeit und somit auch die Qualität der Betreuung der behinderten Person zu verbessern. Eine entsprechende Verschwiegenheitspflicht der Personen, die als „Vertrauenspersonen“ herangezogen werden, normiert Art. 6 Abs. 1 letzter Satz.

Art. 6 Abs. 2 sieht einen Anspruch bzw. die Verpflichtung des Vereinssachwalters sich regelmässig fortzubilden vor und normiert gleichzeitig auch die Verpflichtung des Geschäftsstellenleiters, für diese Fortbildung zu sorgen.

#### **Zu Art. 7: Zusammenkünfte mit dem Geschäftsstellenleiter**

Art 7 VSG sieht vor, dass die Regierung (beziehungsweise das zuständige Ressort) mindestens einmal jährlich mit dem Geschäftsstellenleiter Fragen der Durchführung der Sachwalterschaft erörtert.

#### **Zu Art. 8**

Art. 8 Abs. 1 gibt § 3 Abs. 2 VSPBG wieder. Der Verein darf dem Gericht bei Bestellung zum Sachwalter nur Personen bekannt geben, die das Wohl und die Interessen der Betroffenen in unabhängiger Weise wahren können. Den Verein



trifft also eine Prüfpflicht bei der Auswahl des Vereinssachwalters. Die Betrauung des Vereinssachwalters durch den Verein berechtigt und verpflichtet den jeweiligen Dienstnehmer zur Vornahme von Vertretungshandlungen für den Verein als Sachwalter im Umfang des Wirkungsbereiches der individuellen Sachwalterschaft.<sup>93</sup> Jedenfalls nicht betraut werden darf daher etwa jemand, bei dem ein Ausschlussgrund iSd § 273 Abs. 2 vorliegt, wozu auch starke gegenseitige Abneigung zählen kann.<sup>94</sup>

Art. 8 Abs. 2 regelt den Widerruf der Namhaftmachung eines Vereinssachwalters durch den Sachwalterverein. Diese Bestimmung wird von § 3 Abs. 3 VSPBG übernommen. Gleichzeitig mit dem Widerruf hat der Verein eine andere mit der Wahrnehmung der Sachwalterschaft betraute Person bekannt zu geben.

Gemäss Art. 8 Abs. 3 hat die Zustellung von Schriftstücken im Sachwalterschaftsverfahren an die vom Verein betraute Person und nicht an den Verein selbst zu erfolgen. Zustelladresse ist aber die Adresse der Abgabestelle des Vereins. Auch diese Bestimmung findet sich in § 3 Abs. 4 VSPBG wieder.

### **Zu Art. 9**

Art. 9 beschreibt die sogenannte „Clearing-Funktion“<sup>95</sup> der Sachwaltervereine. Es erscheint hier sinnvoll, die Bestimmung des § 4 VSPBG zu übernehmen, da das „Clearing“ eine wesentliche Funktion des Sachwaltervereins darstellt, die auch in Österreich bereits grossen Anklang gefunden hat.

Art. 9 Abs. 1 sieht vor, dass die Sachwaltervereine schon möglichst früh mit Personen oder Stellen, die eine Sachwalterbestellung anregen, in Kontakt treten sollen und dabei über die Auswirkungen einer Sachwalterschaft aufgeklärt werden

---

<sup>93</sup> *Barth/Ganner*, Grundlagen des materiellen Sachwalterrechts, in *Barth/Ganner*, HB Sachwalterrecht 65.

<sup>94</sup> Vgl. *Barth/Ganner*, Grundlagen des materiellen Sachwalterrechts, in *Barth/Ganner*, HB Sachwalterrecht 64.

<sup>95</sup> Ausführlich dazu *Rott/Vyslouzil*, „Clearingfunktion“ der Sachwaltervereine, in *Barth/Ganner*, HB Sachwalterrecht 332 f.

sollen. Des Weiteren kann in diesem Rahmen abgeklärt werden, welche Gründe für die Anregung einer Sachwalterbestellung vorliegen. Im Zentrum dieser Beratung soll aber auch die Information über allenfalls vorhandene alternative Lösungsmöglichkeiten (etwa bei nicht akuten Fällen die Errichtung einer Vorsorgevollmacht) stehen.

Art. 9 Abs. 2 überträgt den Vereinen weiters die Aufgabe, bereits vor Einleitung eines Verfahrens die Arbeit des Gerichts zu unterstützen. Hier geht es darum, abzuklären, welche Probleme bestehen und ob dafür nicht alternative Lösungen zu finden sind, die ein Verfahren zur Bestellung eines Sachwalters nicht notwendig erscheinen lassen. Sollte eine Sachwalterbestellung trotzdem für notwendig erachtet werden, kann der Vereins Sachwalter für das Gericht einen „Clearingbericht“ erstellen, der die Entscheidungsfindung im Verfahren unterstützen soll.

Eine weitere wichtige Aufgabe der Sachwaltervereine stellt die Beratung und Schulung nahe stehender Sachwalter dar (Art. 9 Abs. 3). Ziel dieser Beratungs- und Schulungstätigkeit ist es, die Motivation der Teilnehmer zur Übernahme von Sachwalterschaften bereits im Vorfeld zu erhöhen und schon bestellte Sachwalter über ihre Rechte und Pflichten zu informieren.

#### **Zu Art.10: Aufsicht**

Art. 10 Abs. 1 sieht eine Aufsichtspflicht der Regierung (beziehungsweise des zuständigen Ressorts) über die Geschäftsstelle des Sachwaltervereins vor. Gemäss Abs. 2 hat die Regierung dafür Sorge zu tragen, dass die Sachwalterschaft nach einheitlichen Gesichtspunkten sowie nach den Erkenntnissen über ihre zweckmässige Gestaltung durchgeführt wird. Art. 10 VSG entspricht Art. 5 BewHG mit dem Unterschied, dass nicht dem Amt für Soziale Dienste, sondern der Regierung (beziehungsweise dem zuständigen Ressort) die Pflicht zur Aufsicht zukommt.

Damit die Regierung (beziehungsweise das zuständige Ressort) ihre Aufsichtspflicht wahrnehmen kann, hat gemäss Abs. 3 der Sachwalterverein die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfungen zu ermöglichen und die Ein-

sicht in die Aufzeichnungen, die über die Pflegebefohlenen geführt werden, zu gewähren. Diese Bestimmung wird wiederum aus § 5 Abs. 2 VSPBG übernommen.

Stellt sich heraus, dass der Sachwalterverein seine Aufgaben trotz vorheriger Mahnung nicht oder nur unzureichend erfüllt, so hat die Regierung den Entzug der Zulassung als Sachwalterverein zu veranlassen. Eine entsprechende Bestimmung dazu findet sich sowohl in Art. 4 Abs. 2 BewHV als auch in § 3 Abs. 3 VSPBG.

### **Zu Art. 11: Verschwiegenheitspflicht**

Art. 11 wird aus dem österreichischen VSPBG übernommen. Das BewHG enthält zwar ebenso eine Bestimmungen über die Pflicht zur Verschwiegenheit, jedoch erscheint die österreichische Bestimmung diesbezüglich ausführlicher und sieht darüber hinaus auch eine Strafbestimmung vor.

Art. 11 Abs. 1 sieht somit eine Verschwiegenheitspflicht der im Rahmen des Vereins tätigen Sachwalter über alle ihnen ausschliesslich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen vor, soweit die Geheimhaltung im Interesse des Betroffenen erforderlich ist. Keine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ist aber etwa jener Fall, wenn sich ein Vereinessachwalter mit einem anderen Mitarbeiter desselben Vereins, der in diesem Verfahren aber nicht tätig ist, berät und dazu Tatsachen, die an sich der Verschwiegenheit unterliegen würden, dem anderen offenbart.<sup>96</sup> Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem Gericht.

Wird die Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt und wird dadurch ein berechtigtes Interesse des Betroffenen berührt, normiert Art. 11 Abs. 2 VSG eine entsprechende Strafbestimmung.

---

<sup>96</sup> Böhm, Sachwalterrecht und Strafrecht, in *Barth/Ganner*, HB Sachwalterrecht 603.

Gemäss Art. 11 Abs. 3 ist der Täter jedoch nicht zu bestrafen, wenn die Offenbarung oder Verwertung nach Inhalt und Form durch ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse gerechtfertigt ist.

#### **Zu Art. 12: Berichtspflicht**

Art. 12 sieht eine jährliche Berichtspflicht des Vereins bis zum 31. März vor. Dabei haben die Vereine über ihre Tätigkeit, Erfahrungen und Wahrnehmungen sowie über die Finanzverwendung im vergangenen Kalenderjahr der Regierung zu berichten. Diese Bestimmung entspricht in ihrem Satz 1 Art. 15 BewHG und ihrem Satz 2 Art. 6 BewHV, der vorsieht, welche Angaben dieser Bericht zu enthalten hat. Der Tätigkeitsbericht hat somit jene Angaben zu enthalten, die notwendig sind, um die Erfüllung des Leistungsauftrages beurteilen zu können, den die Regierung gemäss Art. 1 Abs. 4 mit dem Verein abschliesst.

#### **Zu Art. 13: Finanzierung**

Sowohl Art. 6 BewHG als auch § 8 VSPBG sehen Regelungen über die Finanzierung des Sachwaltervereins vor. Art. 13 Abs. 1 entspricht im Wesentlichen Art. 6 BewHG über den Ersatz des Aufwandes, während Art. 13 Abs. 2 eine weitere Verpflichtung des Vereins übernimmt, bei nicht widmungsgemässer Verwendung der Geldmittel, diese dem Land zurückzuzahlen. Diese und weitere Verpflichtungen entsprechen § 8 Abs. 2 VSPBG.

Nach Art. 13 Abs. 1 hat das Land dem Verein, den Aufwand, der ihm aufgrund der Besorgung der Aufgaben der Sachwalterschaft erwächst, zu ersetzen und zwar unter Zugrundelegung einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmässigen Verwaltung. Es ist auch vorgesehen, dass dem Verein Vorschüsse gewährt werden können.

Gemäss Art. 13 Abs. 2 hat sich der Verein dem Land gegenüber zu verpflichten, die Geldmittel widmungsgemäss zu verwenden und auch jährlich einen Bericht über die Verwendung zu erstatten und Rechnung zu legen. Zum Zweck der Überwachung hat der Verein auch den Organen des Landes eine Überprüfung durch

Gewährung von Bucheinsicht und Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Bei nicht widmungsgemässer Verwendung oder Nichteinhaltung der angeführten Verpflichtungen ist der Verein verpflichtet, die Mittel dem Land wieder zurückzuzahlen.

#### **Zu Art. 14**

Art. 14 sieht vor, dass die Vereine mit den ehrenamtlich tätigen Personen vereinbaren können, ihnen eine Entschädigung sowie Ersatz der Barauslagen und Reisekosten zu leisten. Diese Bestimmung entspricht § 9 VSPBG.

Die österreichische Rezeptionsvorlage sieht in § 9 VSPBG einen Verweis auf Bestimmungen des Bewährungshilfegesetzes vor, die eine steuerfreie Entschädigung für ehrenamtlich tätige Sachwalter sowie den Ersatz für diese Entschädigung übersteigende Barauslagen vorsehen, soweit sie für ihre Tätigkeiten erforderlich sind. Die Höhe dieser Entschädigung, die ohne Nachweis der Barauslagen zu leisten ist, beträgt je Schützling € 52.

Eine ähnliche Bestimmung besteht in BewHG nicht. Es erscheint jedoch ausreichend, dass in Art. 14 vorgesehen wird, den Ersatz der Barauslagen und Reisekosten mittels Vereinbarungen zwischen den Vereinen und den ehrenamtlich tätigen Sachwaltern zu regeln. Diesbezüglich Begrenzungen der Entschädigungsleistungen könnten vielmehr etwa im Leistungsauftrag (Art. 1 Abs. 4) zwischen der Regierung und dem Verein festgehalten werden.

Abschliessend kann festgehalten werden, dass die österreichische Rezeptionsvorlage im Anschluss an die Bestimmung über den Ersatz der Barauslagen und Reisekosten in Bezug auf ehrenamtliche Vereinssachwalter in ihrem § 10 VSPBG die ausdrückliche Bestimmung enthält, dass die von den Vereinen namhaft gemachten Sachwalter gegenüber ihren Pflegebefohlenen keine Anspruch auf Ersatz der Barauslagen und auf Belohnung haben, sondern diese Ansprüche dem Verein zustehen. Diese explizite Regelung ergibt sich aus der historischen Entwicklung der Sachwaltervereine, denn vor dem SWRÄG 2006 war es in Österreich nicht mög-

lich, den Verein als juristische Person zum Sachwalter zu bestellen, sodass der Sachwalterverein dem Gericht eine Person namhaft gemacht hat, die dann per Gerichtsbeschluss selbst zum Sachwalter bestellt wurde. Um aber klarzustellen, dass trotz der Bestellung des Vereinssachwalters nicht dem Sachwalter selbst, sondern dem Sachwalterverein Anspruch auf Entgelt, Entschädigung und Aufwendersatz zusteht, wurde § 10 VSPBG geschaffen. Mit dem SWRÄG 2006 wurde die Rechtslage aber dahingehend abgeändert, dass der Sachwalterverein selbst zum Sachwalter bestellt wird, sodass sich die Frage, wem nun der Anspruch auf Entgelt, Aufwendersatz und Entschädigung zukommt, nicht mehr stellt. § 10 VSPBG kann demnach als hinfällig betrachtet werden.

Es wird daher vorgeschlagen, diese Bestimmung nicht in das liechtensteinische Recht zu überführen.

### **4.3 Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)**

#### **Zu Art. 16**

Art. 16, der die Handlungsunfähigkeit im Allgemeinen normiert, bezieht sich nach der Vorlage auf Personen, die nicht urteilsfähig oder unmündig sind, jedoch nicht mehr aber auf voll entmündigte Personen. Die Handlungsfähigkeit bezeichnet als Oberbegriff die Geschäftsfähigkeit, die Deliktsfähigkeit sowie die Einsichts- und Urteilsfähigkeit.<sup>97</sup> Auf die Geschäftsfähigkeit einer unter Sachwalterschaft stehenden Person wird bereits in § 280 ABGB der Vorlage eingegangen. Eine Sachwalterbestellung hat auf die Deliktsfähigkeit einer behinderten Person keinen Einfluss.<sup>98</sup> Ein gesonderter Verweis in Art. 16 auf voll entmündigte Personen bzw. Personen, denen ein Sachwalter bestellt wurde, ist demnach nicht mehr erforderlich.

---

<sup>97</sup> *Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht I<sup>13</sup> 53.

<sup>98</sup> Vgl. u.a. *Aicher* in *Rummel*, ABGB<sup>3</sup> § 21 Rz 4.

**Zu Art. 18**

Art. 18 PGR bestimmt in der geltenden Fassung, dass Unmündige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie beschränkt entmündigte Personen im Zweifel Urteilsfähigkeit besitzen. Dem liegt offenbar der Gedanke zugrunde, dass bei beschränkt entmündigten Personen ein tendenziell höherer Grad an Urteilsfähigkeit erwartet werden kann als bei unbeschränkt entmündigten Personen. Auf die Bestellung einer Sachwalterschaft lässt sich diese Zweifelsregel nicht übertragen. Denn das Sachwalterrecht kennt keine Unterschiede, die der unbeschränkten und der beschränkten Entmündigung entsprechen, weil der Aufgabenkreis des Sachwalters vom Gericht je nach dem Ausmass der Hilfsbedürftigkeit festgelegt wird, die nicht notwendigerweise mit der Intensität der geistigen Beeinträchtigung korrespondieren muss: Auch einer schwerst behinderten Person wird nur ein Sachwalter für einzelne Angelegenheiten beigegeben, wenn es für sie keine anderen Angelegenheiten zu besorgen gibt. Aus diesem Grund trifft die Vermutung, wonach Personen, denen ein Sachwalter bestellt wurde, urteilsfähig seien, nicht zu. Auch die österreichische Rezeptionsvorlage enthält keine derartige Regel. Art. 18 PGR ist deshalb auf die vorgeschlagene Weise zu ändern.

**Zu Art. 36**

Art. 36 Abs. 2 letzter Satz, wonach die Vormundschaftsbehörde als Wohnsitz einer voll oder beschränkt entmündigten Person gilt, ist mit § 284a Abs. 1 ABGB der Vorlage, demzufolge die behinderte Person, soweit sie einsichts- und urteilsfähig ist, selbst über ihren Wohnsitz entscheidet, nicht vereinbar und wird daher aufgehoben.

**Zu Art. 923**

In Art. 923 Abs. 4 wird der Begriff der Entmündigung durch die Bestellung eines Sachwalters ersetzt.

#### **4.4 Abänderung des Ehegesetzes**

##### **Zu Art. 11**

Art. 11 Abs. 1 ersetzt den Begriff der entmündigten Person durch die Formulierung „Personen, die aus anderen Gründen in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt sind“.

##### **Zu Art. 34**

Art. 34 Abs. 1 und Abs. 2 wird ebenfalls begrifflich abgeändert.

#### **4.5 Abänderung des Gesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG)**

##### **Zu Art. 16**

Grundsätzlich lehnt sich das liechtensteinische IPRG vom 19. September 1996 betreffend Aufbau, Systematik und Regelungsbereich sehr stark am österreichischen IPRG an. In Bezug auf die kollisionsrechtliche Regelung über die Bestellung eines Sachwalters weicht das liechtensteinische Recht jedoch von der österreichischen Rezeptionsvorlage ab, denn in Österreich stellt § 15 IPRG bei den Voraussetzungen, Wirkungen und der Aufhebung einer Sachwalterbestellung auf das Personalstatut des Betroffenen ab. Art. 16 IPRG sieht demgegenüber für die Entmündigung einer Person durch ein liechtensteinisches Gericht die Anwendung von liechtensteinischem Recht vor. Es stellt sich nun die Frage, aus welchen Gründen die österreichische Regelung nicht für das liechtensteinische Recht übernommen wurde.

Aus dem Vernehmlassungsbericht zum Gesetz über das Internationale Privatrecht ergibt sich, dass der Grund für die eigenständige Lösung jener war, dass im Gegensatz zu Österreich in Liechtenstein aufgrund der Kleinheit des Landes ein ungleich grosser Ausländeranteil und somit auch eine verhältnismässig höhere Anzahl an Fällen mit Auslandsbezug vorliegen. Das Abstellen auf das Personalstatut würde daher sehr häufig dazu führen, dass die liechtensteinischen Gerichte ausländisches Recht anzuwenden hätten. Gerade in eilbedürftigen Fällen – wie dies



bei Sachwalterbestellungen der Fall ist – wäre es schwierig, in angemessener Zeit das ausländische Recht zu ermitteln und richtig anzuwenden. Aufgrund dieser besonderen und mit Österreich nicht vergleichbaren Situation war es offenbar in manchen Fällen erwünscht und auch notwendig, von der österreichischen Rezeptionsvorlage abzuweichen und eigenständige Lösungen zu finden. Dies wurde nicht nur in Bezug auf die Entmündigung, sondern etwa auch bei der Verschollenerklärung oder im Erbrecht so durchgeführt.

Aus den genannten Gründen erscheint es daher auch jetzt nicht gerechtfertigt, in Bezug auf die Sachwalterbestellung die österreichische kollisionsrechtliche Regelung zu übernehmen, sodass es hier lediglich zu einer terminologischen Änderung kommt.

Art. 16 IPRG sieht nun vor, dass für die Bestellung eines Sachwalters für eine psychisch kranke oder geistig behinderte Person durch ein liechtensteinisches Gericht und deren Wirkungen liechtensteinisches Recht massgebend ist. Art. 16 IPRG bezieht sich jedoch lediglich auf die Voraussetzungen und Wirkungen einer Sachwalterbestellung.

Es stellt sich die Frage, wie eine Vorsorgevollmacht kollisionsrechtlich zu behandeln ist. Eine eigene kollisionsrechtliche Norm über die Beurteilung von Vorsorgevollmachten existiert im IPRG nicht. Die Vorsorgevollmacht ist jedoch wie eingangs erwähnt als ein Fall einer bedingten Vollmacht zu beurteilen. Dies führt dazu, dass Art. 53 IPRG über die gewillkürte Stellvertretung heranzuziehen ist.<sup>99</sup> Danach sind die Voraussetzungen und die Wirkungen einer gewillkürten Stellvertretung (hier: einer Vorsorgevollmacht) grundsätzlich nach jenem Recht zu beurteilen, das der Geschäftsherr (der Vorsorgevollmachtgeber) in einer für den Dritten erkennbaren Weise bestimmt hat (Art. 53 Abs. 1). Daran wird es bei einer

---

<sup>99</sup> Vgl. dazu die ähnliche Situation in Österreich *Pollak/Potyka*, Internationales Sachwalterrecht, in *Barth/Ganner*, HB Sachwalterrecht 580 ff.

Vorsorgevollmacht jedoch häufig fehlen, sodass Art. 53 Abs. 2 bzw. Abs. 3 in diesem Fall eher anzuwenden sein werden. Nämlich, dass jenes Recht des Staates massgebend ist, in dem der Stellvertreter (der Vorsorgebevollmächtigte) nach dem dem Dritten erkennbaren Willen des Geschäftsherrn tätig werden soll. Kann auch dies nicht festgestellt werden, so ist jenes Recht massgebend, in dem der Stellvertreter tätig wird. Danach würde etwa die Registrierung der Errichtung der Vorsorgevollmacht im Zentralen Vertretungsverzeichnis einen für den Dritten erkennbaren Willen darstellen, dass der Vorsorgebevollmächtigte nach liechtensteinischem Recht tätig werden soll. Im Zweifel könnte immer noch Abs. 3 herangezogen werden, wonach sich das anzuwendende Recht nach dem Tätigwerden des Stellvertreters bestimmt.

In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass der Vorsorgebevollmächtigte in jenem Staat tätig werden soll oder tatsächlich tätig wird, in dem der Betroffene, also der Vollmachtgeber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sodass dadurch eine Konformität mit Art. 16 IPRG, der auf die Zuständigkeit eines liechtensteinischen Gerichts und somit auf den Wohnsitz des Betroffenen abstellt (Art. 31 JN), hergestellt wird.

#### **4.6 Abänderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (ZPO)**

##### **Zu § 516**

In § 516 werden die Begriffe der „Entmündigung“ entsprechend angepasst.

#### **4.7 Abänderung des Gesetzes über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm)**

##### **Zu § 34**

§ 34 Abs. 2 letzter Satz, wonach der Sitz des Vormundschaftsgerichtes als allgemeiner Gerichtsstand einer voll oder beschränkt entmündigten Person gilt, wird

aufgehoben, da sich gemäss § 31 JN der allgemeine Gerichtsstand einer Person nach ihrem Wohnsitz bestimmt. § 284a Abs. 1 ABGB der Vorlage sieht vor, dass die behinderte Person, soweit sie einsichts- und urteilsfähig ist, ihren Wohnsitz selbst bestimmt, sodass § 34 Abs. 2 letzter Satz damit nicht vereinbar ist.

#### **4.8 Abänderung des Rechtspflegergesetzes**

##### **Zu Art 17**

In Art. 17 Abs. 1 wird der Begriff der Beistandschaften durch „Sachwalterschaften“ ersetzt. Selbiges gilt für Art. 17 Abs. 2 lit. c und lit. e aa. In Art. 17 Abs. 1 lit. e bb wird entsprechend der Aufhebung von § 278 Z. 4 ABGB nur noch auf den Kurator nach § 278 Z. 3 ABGB verwiesen.

#### **4.9 Abänderung des Gesetzes über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtegesetz, VSG)**

##### **Zu Art. 2**

Art. 2 lit b VSG schliesst jene Personen, die unter Vormundschaft stehen, ausgenommen die Bevormundung auf eigenes Begehren vom Stimmrecht aus. Angesichts der Tatsache, dass ein Stimmrecht gemäss Art. 1 Abs. 1 VSG erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres besteht, ist davon auszugehen, dass der Begriff der Vormundschaft hier als „Beistand- oder Beiratschaft“ zu verstehen ist, da eine Vormundschaft gemäss § 251 ABGB mit Erreichen der Mündigkeit erlischt. Somit würde nun die Bestellung eines Sachwalters für die betroffene Person den Ausschluss vom Stimmrecht bedeuten.

Ähnlich stellte sich die Gesetzeslage in Österreich dar, wo § 24 Nationalratswahlordnung (NRWO) jede Person vom Wahlrecht ausschloss, der nach § 273 ABGB (idF BGBl 1983/136) ein Sachwalter bestellt wurde. Mit Erkenntnis des österreichischen Verfassungsgerichtshofes (VfGH) vom 7. 10. 1987, G 109/87, wurde diese Bestimmung als gleichheitswidrig aufgehoben mit der Begründung, dass § 24 NRWO – vergleichbar mit Art. 2 lit. b VSG – allein an einen behördlichen

Formalakt, nämlich an die Bestellung eines Sachwalters anknüpfe und auf die unterschiedlichen Gründe dieser Massnahme keine Rücksicht nehme. Demzufolge war auch in Hinblick auf die weit gefassten Voraussetzungen einer Sachwalterbestellung und die individuellen Ausgestaltungen einer solchen § 24 NRW mit dem Gleichheitsgebot nicht zu vereinbaren.<sup>100</sup>

Aufgrund dieses Erkenntnisses wird daher auch für Liechtenstein vorgeschlagen, die Bestimmung des Art. 2 lit. b VSG aufzuheben.

#### **4.10 Abänderung des Waffengesetzes**

##### **Zu Art. 9**

Die Formulierung in Art. 9 lit. b der „Geisteskranken und Geistesschwachen“ wird ersetzt durch „Personen, die an einer psychischen Störung oder geistigen Behinderung leiden“. Art. 9 lit. c stellt nunmehr nicht auf die Entmündigung oder Sachwalterbestellung ab, weil behinderte Personen schon von der Formulierung des Art. 9 lit. b erfasst werden, sondern nimmt auch – wie in Österreich (§ 8 öWaffenG) – Personen, die alkohol- oder suchtkrank sind, vom Erwerb von Waffen nach dem WaffenG aus.

#### **4.11 Abänderung des Jagdgesetzes**

##### **Zu Art. 24**

Art. 24 lit. a wird entsprechend angepasst, sodass es statt der „entmündigten Person“ nunmehr „Person, der ein Sachwalter bestellt ist“ lautet. Demnach ist von der Erlangung einer Jagdkarte jede Person ausgeschlossen, die unter Sachwalterschaft steht, unabhängig vom konkreten Wirkungskreis des Sachwalters. Die entsprechenden Landesgesetze in Österreich (etwa § 39 Abs. 1 öo JagdG, § 41 Abs. 1

---

<sup>100</sup> VfGH 7. 10. 2007, G 109/87 = REDOK 11.524.

stmk JagdG) sehen eine solche Regelung ebenfalls vor, sodass hier dieser Lösung gefolgt wird.

#### **4.12 Abänderung des Heimatschriftengesetzes**

##### **Zu Art. 17**

Art 17 Abs. 2 wird terminologisch angepasst, sodass nunmehr Personen, denen ein Sachwalter bestellt wurde und dessen Wirkungskreis sich auf diese Angelegenheit erstreckt, nur auf Antrag des Sachwalters als gesetzlicher Vertreter bzw. mit seiner schriftlichen Zustimmung ein Reisepass ausgestellt werden darf.

##### **Zu Art. 23**

Entsprechend zur begrifflichen Änderung in Art. 17 Abs. 2 wird auch in Art. 23 lit. a angepasst.

##### **Zu Art. 24**

Auch Art. 24 lit. a wird entsprechend terminologisch angepasst.

##### **Zu Art. 29**

Ebenso erfährt Art. 29 Abs. 1 eine entsprechende begriffliche Änderung.

#### **4.13 Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts**

##### **Zu § 18**

In § 18 Abs. 2 wird der Begriff „Beistand“ durch „Sachwalterschaft“ ersetzt.

#### **4.14 Abänderung des Gesetzes über die Gerichtsgebühren (Gerichtsgebüh- rengesetz)**

##### **Zu Art. 10**

In Art. 10 lit. f wird statt des Begriffes „Beistand“ der „Sachwalter“ genannt.

#### **4.15 Abänderung des Gesetzes über die Arbeit in Industrie und Gewerbe (Arbeiterschutzgesetz)**

##### **Zu Art. 105**

Art. 105 erfährt eine terminologische Änderung. Des Weiteren wird ein Satz hinzugefügt, der zur besseren Verständlichkeit der Norm auf jene Personen, denen ein Sachwalter bestellt ist, eingeht und für diese die sinngemässe Anwendung der Regelung für Minderjährige bestimmt.

#### **5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT**

Die Vorlagen werfen keine verfassungsrechtlichen Fragen auf. Es stehen ihnen keine diesbezüglichen Bestimmungen entgegen.

6. **VERNEHMLASSUNGSVORLAGEN**

**Gesetz**

vom ....

**über die Abänderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, LGBl. 1967 Nr. 34, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 145 Abs. 1

1) Ist ein Elternteil, dem die Obsorge für das Kind gemeinsam mit dem anderen Elternteil zugekommen ist, gestorben, wurde für ihn ein Sachwalter (für alle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten) bestellt, ist sein Aufenthalt seit mindestens sechs Monaten unbekannt, kann die Verbindung mit ihm nicht oder nur mit unverhältnismässig grossen Schwierigkeiten hergestellt werden oder ist ihm die Obsorge ganz oder teilweise entzogen, so kommt sie dem anderen Elternteil insoweit allein zu. Ist in dieser Weise der Elternteil, dem die Obsorge allein zukommt, betroffen, so hat das Gericht unter Beachtung des Wohles des Kindes zu entscheiden, ob die Obsorge ganz oder teilweise dem anderen Elternteil

oder ob und welchem Grosselternpaar (Grosselternteil) sie zukommen soll; letzteres gilt auch, wenn beide Elternteile betroffen sind. Die Regelungen über die Ob-  
sorge gelten dann für dieses Grosselternpaar (diesen Grosselternteil).

#### § 145b

Aufgehoben

#### § 146c

1) Einwilligungen in medizinische Behandlungen kann das einsichts- und urteilsfähige Kind nur selbst erteilen; im Zweifel wird das Vorliegen dieser Einsichts- und Urteilsfähigkeit bei Minderjährigen, welche das 14. Lebensjahr vollendeten, vermutet. Mangelt es an der notwendigen Einsichts- und Urteilsfähigkeit, so ist die Zustimmung der Person erforderlich, die mit Pflege und Erziehung betraut ist.

2) Willigt ein einsichts- und urteilsfähiges Kind in eine Behandlung ein, die gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden ist, so darf die Behandlung nur vorgenommen werden, wenn auch die Person zustimmt, die mit der Pflege und Erziehung betraut ist.

3) Die Einwilligung des einsichts- und urteilsfähigen Kindes sowie die Zustimmung der Person, die mit Pflege und Erziehung betraut ist, sind nicht erforderlich, wenn die Behandlung so dringend notwendig ist, dass der mit der Einholung der Einwilligung oder der Zustimmung verbundene Aufschub das Leben des Kindes gefährden würde oder mit der Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit verbunden wäre.



## § 146d

Weder ein minderjähriges Kind noch die Eltern können in eine medizinische Massnahme, die eine dauernde Fortpflanzungsunfähigkeit des minderjährigen Kindes zum Ziel hat, einwilligen.

## § 157 Abs. 2

2) Ist dem Mann ein Sachwalter nach §§ 269 ff. bestellt worden und gehört zu den von ihm zu besorgenden Angelegenheiten die Bestreitung der Ehelichkeit, so steht das Recht der Bestreitung dem Sachwalter allein zu; er bedarf hiezu der gerichtlichen Genehmigung. Ist dem Mann ein solcher Sachwalter nicht bestellt, obwohl die Voraussetzungen vorliegen, so endet die Frist für die Bestreitung nicht vor dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, ab dem der Mann die Ehelichkeit selbst bestreiten kann oder ihm ein Sachwalter bestellt wird. Hat der Sachwalter die Ehelichkeit nicht rechtzeitig bestritten, so kann der Mann nach Beendigung der Sachwalterschaft selbst bestreiten; mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Sachwalterschaft beginnt die Frist neu zu laufen.

**Überschrift vor § 187****Von der Vormundschaft**

## § 187

Einem Minderjährigen ist ein Vormund zu bestellen, wenn nicht wenigstens einer Person die beschränkte gesetzliche Vertretung im Rahmen der Obsorge zusteht.

## § 188

Aufgehoben

## § 193

Aufgehoben

## § 245 Abs. 2

2) Einer medizinischen Behandlung, die gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden ist, kann die mit der Obsorge betraute Person/der Vormund nur zustimmen, wenn ein vom behandelnden Arzt unabhängiger Arzt in einem ärztlichen Zeugnis bestätigt, dass das Kind nicht über die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit verfügt und die Vornahme der Behandlung zur Wahrung seines Wohles erforderlich ist. Wenn ein solches Zeugnis nicht vorliegt oder das Kind zu erkennen gibt, dass es die Behandlung ablehnt, bedarf die Zustimmung der Genehmigung des Gerichts. Erteilt der Vormund die Zustimmung zu einer medizinischen Behandlung nicht und wird dadurch das Wohl des Kindes gefährdet, so kann das Gericht die Zustimmung ersetzen oder an einen anderen Vormund übertragen.

*Sachüberschrift vor § 266**Entschädigung des Vormundes*

## § 266

1) Dem Vormund gebührt unter Bedachtnahme auf Art und Umfang seiner Tätigkeit und des damit gewöhnlich verbundenen Aufwands an Zeit und Mühe

eine jährliche Entschädigung, soweit dadurch die Befriedigung der Lebensbedürfnisse des Kindes nicht gefährdet wird.

2) Sofern das Gericht nicht aus besonderen Gründen eine geringere Entschädigung für angemessen hält, beträgt sie fünf Prozent sämtlicher Einkünfte nach Abzug der hievon zu entrichtenden gesetzlichen Steuern und Abgaben. Bezüge, die kraft besonderer gesetzlicher Anordnung zur Deckung bestimmter Aufwendungen dienen, sind nicht als Einkünfte zu berücksichtigen. Übersteigt der Wert des Vermögens des Kindes 20'000.-- Franken, so kann das Gericht überdies pro Jahr bis zu zwei Prozent des Mehrbetrags als Entschädigung gewähren, soweit sich der Vormund um die Erhaltung des Vermögens oder dessen Verwendung zur Deckung von Bedürfnissen des Kindes besonders verdient gemacht hat. Betrifft die Obsorge nur einen Teilbereich der Obsorge oder dauert die Tätigkeit des Vormundes nicht ein volles Jahr, so vermindert sich der Anspruch auf Entschädigung entsprechend.

3) Bei besonders umfangreichen und erfolgreichen Bemühungen des Vormundes kann das Gericht die Entschädigung auch höher als nach Abs. 2 erster Satz bemessen, jedoch nicht höher als zehn Prozent der Einkünfte.

*Sachüberschrift vor § 267*

*Entgelt und Aufwandsatz des Vormundes*

§ 267

1) Nützt der Vormund für Angelegenheiten, deren Besorgung sonst einem Dritten übertragen werden müsste, seine besonderen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten, so hat er hiefür einen Anspruch auf angemessenes Entgelt. Dieser Anspruch besteht für die Kosten einer rechtsfreundlichen Vertretung jedoch nicht, soweit beim minderjährigen Kind die Voraussetzungen für die Bewilligung der

Verfahrenshilfe gegeben sind oder diese Kosten nach gesetzlichen Vorschriften vom Gegner ersetzt werden.

2) Zur zweckentsprechenden Ausübung der Obsorge notwendige Barauslagen, tatsächliche Aufwendungen und die Kosten der Versicherung der Haftpflicht nach § 264 sind dem Vormund vom minderjährigen Kind jedenfalls zu erstatten, soweit sie nach gesetzlichen Vorschriften nicht unmittelbar von Dritten getragen werden.

3) Ansprüche nach den Abs. 1 und 2 bestehen insoweit nicht, als durch sie die Befriedigung der Lebensbedürfnisse des Kindes gefährdet wäre.

## **Neues Hauptstück vor § 269**

### **Fünftes Hauptstück**

#### **Von der Sachwalterschaft, der Kuratel und der Vorsorgevollmacht**

##### *Sachüberschrift vor § 269*

##### *Voraussetzungen für die Bestellung eines Sachwalters oder Kurators*

##### **§ 269**

##### *für behinderte Personen*

1) Vermag eine volljährige Person, die an einer psychischen Krankheit leidet oder geistig behindert ist (behinderte Person), alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst zu besorgen, so ist ihr auf ihren Antrag oder von Amts wegen dazu ein Sachwalter zu bestellen.

2) Die Bestellung eines Sachwalters ist unzulässig, soweit Angelegenheiten der behinderten Person durch einen anderen gesetzlichen Vertreter oder im Rah-

men einer anderen Hilfe, besonders in der Familie, in Pflegeeinrichtungen, in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder im Rahmen sozialer oder psychosozialer Dienste, im erforderlichen Ausmass besorgt werden. Ein Sachwalter darf auch dann nicht bestellt werden, soweit durch eine Vollmacht, besonders eine Vorsorgevollmacht, oder eine verbindliche Patientenverfügung für die Besorgung der Angelegenheiten der behinderten Person im erforderlichen Ausmass vorgesorgt ist. Ein Sachwalter darf nicht nur deshalb bestellt werden, um einen Dritten vor der Verfolgung eines, wenn auch bloss vermeintlichen, Anspruchs zu schützen.

3) Je nach Ausmass der Behinderung sowie Art und Umfang der zu besorgenden Angelegenheiten ist der Sachwalter zu betrauen

1. mit der Besorgung einzelner Angelegenheiten, etwa der Durchsetzung oder der Abwehr eines Anspruchs oder der Eingehung und der Abwicklung eines Rechtsgeschäfts,
2. mit der Besorgung eines bestimmten Kreises von Angelegenheiten, etwa der Verwaltung eines Teiles oder des gesamten Vermögens, oder,
3. soweit dies unvermeidlich ist, mit der Besorgung aller Angelegenheiten der behinderten Person.

4) Sofern dadurch nicht das Wohl der behinderten Person gefährdet wird, kann das Gericht auch bestimmen, dass die Verfügung oder Verpflichtung hinsichtlich bestimmter Sachen, des Einkommens oder eines bestimmten Teiles davon vom Wirkungsbereich des Sachwalters ausgenommen ist.

## § 270

### *Bestellung*

1) Bei der Auswahl des Sachwalters oder Kurators ist auf die Art der Angelegenheiten, die für die zu vertretende Person (den Pflegebefohlenen) zu besorgen sind, zu achten.

2) Mit der Sachwalterschaft oder Kuratel dürfen nicht betraut werden

1. nicht eigenberechtigte Personen;
2. Personen, von denen, besonders auch wegen einer strafgerichtlichen Verurteilung, eine dem Wohl des Pflegebefohlenen förderliche Ausübung der Sachwalterschaft oder Kuratel nicht zu erwarten ist.

§ 271

1) Derjenige, den das Gericht zum Sachwalter (Kurator) bestellen will, hat alle Umstände, die ihn dafür ungeeignet erscheinen lassen, dem Gericht mitzuteilen. Unterlässt er diese Mitteilung schuldhaft, so haftet er für alle dem Pflegebefohlenen daraus entstehenden Nachteile.

2) Ein Rechtsanwalt kann die Übernahme einer Sachwalterschaft (Kuratel) nur ablehnen, wenn ihm diese unter Berücksichtigung seiner persönlichen, familiären, beruflichen und sonstigen Verhältnisse nicht zugemutet werden kann. Dies wird bei mehr als fünf Sachwalterschaften (Kuratelen) vermutet.

§ 272

*Rechte und Pflichten*

1) Die Sachwalterschaft (Kuratel) umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die dem Sachwalter (Kurator) übertragenen Angelegenheiten zu besorgen. Der Sachwalter (Kurator) hat dabei das Wohl des Pflegebefohlenen bestmöglich zu fördern.

2) In wichtigen, die Person des Pflegebefohlenen betreffenden Angelegenheiten hat der Sachwalter (Kurator) die Genehmigung des Gerichts einzuholen. Ohne Genehmigung getroffene Massnahmen oder Vertretungshandlungen sind unzulässig und unwirksam, sofern nicht Gefahr im Verzug vorliegt.

3) In Vermögensangelegenheiten gilt § 245 sinngemäss.

### § 273

#### *Entschädigung, Entgelt und Aufwandsersatz*

1) Dem Sachwalter (Kurator) gebührt unter Bedachtnahme auf Art und Umfang seiner Tätigkeit, insbesondere auch im Bereich der Personensorge, und des damit gewöhnlich verbundenen Aufwands an Zeit und Mühe eine jährliche Entschädigung. Diese beträgt fünf Prozent sämtlicher Einkünfte nach Abzug der hievon zu entrichtenden Steuern und Abgaben, wobei Bezüge, die kraft besonderer gesetzlicher Anordnung zur Deckung bestimmter Aufwendungen dienen, nicht als Einkünfte zu berücksichtigen sind; bei besonders umfangreichen und erfolgreichen Bemühungen des Sachwalters kann das Gericht die Entschädigung auch mit bis zu zehn Prozent dieser Einkünfte bemessen. Übersteigt der Wert des Vermögens des Pflegebefohlenen 20'000.-- Franken, so ist darüber hinaus pro Jahr zwei Prozent des Mehrbetrags an Entschädigung zu gewähren, soweit sich der Sachwalter bei der Verwaltung des Vermögens oder dessen Verwendung zur Deckung von Bedürfnissen des Pflegebefohlenen besonders verdient gemacht hat. Das Gericht hat die Entschädigung zu mindern, wenn es dies aus besonderen Gründen für angemessen hält.

2) Nützt der Sachwalter (Kurator) für Angelegenheiten, deren Besorgung sonst einem Dritten entgeltlich übertragen werden müsste, seine besonderen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten, so hat er hiefür einen Anspruch auf angemessenes Entgelt. Dieser Anspruch besteht für die Kosten einer rechtsfreundlichen Vertretung jedoch nicht, soweit beim Pflegebefohlenen die Voraussetzungen für die Bewilligung der Verfahrenshilfe gegeben sind oder diese Kosten nach gesetzlichen Vorschriften vom Gegner ersetzt werden.

3) Die zur zweckentsprechenden Ausübung der Sachwalterschaft (Kuratel) notwendigen Barauslagen, die tatsächlichen Aufwendungen und die Kosten einer

zur Deckung der Haftung nach § 274 abgeschlossenen Haftpflichtversicherung sind dem Sachwalter vom Pflegebefohlenen jedenfalls zu erstatten, soweit sie nach gesetzlichen Vorschriften nicht unmittelbar von Dritten getragen werden.

4) Ansprüche nach den vorstehenden Absätzen bestehen insoweit nicht, als durch sie die Befriedigung der Lebensbedürfnisse des Pflegebefohlenen gefährdet wäre.

#### § 274

##### *Haftung*

Der Sachwalter (Kurator) haftet dem Pflegebefohlenen für jeden durch sein Verschulden verursachten Schaden. Der Richter kann die Ersatzpflicht insoweit mässigen oder ganz erlassen, als sie den Sachwalter (Kurator) unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere des Grades des Verschuldens oder eines besonderen Naheverhältnisses zwischen dem Pflegebefohlenen und dem Sachwalter (Kurator), unbillig hart träfe.

#### § 275

##### *Änderung und Beendigung*

1) Das Gericht hat die Sachwalterschaft (Kuratel) auf Antrag oder von Amts wegen einer anderen Person zu übertragen, wenn der Sachwalter (Kurator) stirbt, nicht die erforderliche Eignung aufweist, ihm die Ausübung des Amtes nicht zugemutet werden kann, einer der Umstände des § 270 Abs. 2 eintritt oder bekannt wird oder das Wohl des Pflegebefohlenen dies aus anderen Gründen erfordert.

2) Der Sachwalter (Kurator) ist auf Antrag oder von Amts wegen zu entheben, wenn die Voraussetzungen für seine Bestellung nach dem §§ 269, 277 (Bestimmungen über Kuratel) wegfallen; fallen diese Voraussetzungen nur für einen Teil der dem Sachwalter (Kurator) übertragenen Angelegenheiten weg, so ist sein



Wirkungskreis einzuschränken. Sein Wirkungskreis ist zu erweitern, wenn dies erforderlich ist. Stirbt der Pflegebefohlene, so erlischt die Sachwalterschaft (Kuratel). § 263 ist sinngemäss anzuwenden.

3) Das Gericht hat in angemessenen, fünf Jahre nicht überschreitenden Zeitabständen zu prüfen, ob das Wohl des Pflegebefohlenen die Beendigung oder Änderung der Sachwalterschaft (Kuratel) erfordert.

§ 275a

Aufgehoben

§ 276

Aufgehoben

*Sachüberschrift vor § 277*

*Voraussetzungen für die Bestellung eines Kurators*

§ 278 Z. 2 und Z. 4

Aufgehoben

§ 278a

Widerstreiten einander die Interessen zweier oder mehrerer minderjähriger oder sonst nicht voll handlungsfähiger Personen, die denselben gesetzlichen Vertreter haben, so darf dieser keine der genannten Personen vertreten. Das Gericht hat für jede von ihnen einen besonderen Kurator zu bestellen.

*Sachüberschrift vor § 279*  
*Besondere Vorschriften für die Sachwalterschaft*

§ 279

*a) Auswahl des Sachwalters*

1) Bei der Auswahl des Sachwalters ist besonders auf die Bedürfnisse der behinderten Person und darauf Bedacht zu nehmen, dass der Sachwalter nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung zu einer Krankenanstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung steht, in der sich die behinderte Person aufhält oder von der sie betreut wird. Wünsche der behinderten Person, insbesondere solche, die sie vor Verlust der Geschäftsfähigkeit und Einsichts- und Urteilsfähigkeit geäußert hat (Sachwalterverfügung), und Anregungen nahe stehender Personen sind zu berücksichtigen, sofern sie dem Wohl der behinderten Person entsprechen.

2) Einer behinderten Person ist eine geeignete, ihr nahe stehende Person zum Sachwalter zu bestellen. Wird eine behinderte Person volljährig, so ist ein bisher mit der Obsorge betrauter Elternteil zum Sachwalter zu bestellen, sofern dies dem Wohl der behinderten Person nicht widerspricht.

3) Ist eine geeignete, nahe stehende Person nicht verfügbar, so ist ein geeigneter Verein mit dessen Zustimmung zum Sachwalter zu bestellen. Kommt auch ein Verein nicht in Betracht, so ist nach Massgabe des § 271 Abs. 2 ein Rechtsanwalt (Konzipient) oder eine andere geeignete Person mit deren Zustimmung zu bestellen.

4) Ein Rechtsanwalt (Konzipient) ist vor allem dann zum Sachwalter zu bestellen, wenn die Besorgung der Angelegenheiten vorwiegend Rechtskenntnisse erfordert, ein geeigneter Verein vor allem dann, wenn sonst besondere Anforderungen mit der Sachwalterschaft verbunden sind.

5) Eine Person darf nur so viele Sachwalterschaften übernehmen, wie sie unter Bedachtnahme auf die Pflichten eines Sachwalters, insbesondere jene zur persönlichen Kontaktaufnahme, ordnungsgemäss besorgen kann. Es wird vermutet, dass eine Person – ausgenommen ein geeigneter Verein – nicht mehr als fünf, ein Rechtsanwalt nicht mehr als 25 Sachwalterschaften übernehmen kann; Sachwalterschaften zur Besorgung einzelner Angelegenheiten bleiben dabei ausser Betracht.

### § 280

#### *b) Geschäftsfähigkeit der behinderten Person*

1) Die behinderte Person kann innerhalb des Wirkungskreises des Sachwalters ohne dessen ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung rechtsgeschäftlich weder verfügen noch sich verpflichten.

2) Schliesst die behinderte Person im Rahmen des Wirkungskreises des Sachwalters ein Rechtsgeschäft, das eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft, so wird dieses Rechtsgeschäft mit der Erfüllung der die behinderte Person treffenden Pflichten rückwirkend rechtswirksam.

### § 281

#### *c) Berücksichtigung des Willens und der Bedürfnisse der behinderten Person*

1) Der Sachwalter hat danach zu trachten, dass die behinderte Person im Rahmen ihrer Fähigkeiten und Möglichkeiten ihre Lebensverhältnisse nach ihren Wünschen und Vorstellungen gestalten kann.

2) Die behinderte Person hat das Recht, von beabsichtigten, ihre Person oder ihr Vermögen betreffenden wichtigen Massnahmen vom Sachwalter rechtzeitig verständigt zu werden und sich hiezu, wie auch zu anderen Massnahmen, in angemessener Frist zu äussern; diese Äusserung ist zu berücksichtigen, wenn der

darin ausgedrückte Wunsch dem Wohl der behinderten Person nicht weniger entspricht.

3) Ist der Sachwalter mit der Verwaltung des Vermögens oder des Einkommens der behinderten Person betraut, so hat er diese vorrangig zur Deckung der den persönlichen Lebensverhältnissen entsprechenden Bedürfnisse der behinderten Person zu verwenden.

4) Ist das Wohl der behinderten Person gefährdet, so hat das Gericht jederzeit, von wem immer es angerufen wird, die zur Sicherung ihres Wohles nötigen Verfügungen zu treffen.

#### § 282

##### *d) Personensorge*

Der Sachwalter hat mit der behinderten Person in dem nach den Umständen des Einzelfalls erforderlichen Ausmass persönlichen Kontakt zu halten und sich darum zu bemühen, dass der behinderten Person die gebotene ärztliche und soziale Betreuung gewährt wird. Sofern der Sachwalter nicht bloss zur Besorgung einzelner Angelegenheiten bestellt ist, soll der Kontakt mindestens einmal im Monat stattfinden.

#### § 283

1) In eine medizinische Behandlung kann eine behinderte Person, soweit sie einsichts- und urteilsfähig ist, nur selbst einwilligen. Sonst ist die Zustimmung des Sachwalters erforderlich, dessen Wirkungsbereich die Besorgung dieser Angelegenheit umfasst.

2) Einer medizinischen Behandlung, die gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Per-

sönlichkeit verbunden ist, kann der Sachwalter nur zustimmen, wenn ein vom behandelnden Arzt unabhängiger Arzt in einem ärztlichen Zeugnis bestätigt, dass die behinderte Person nicht über die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit verfügt und die Vornahme der Behandlung zur Wahrung ihres Wohles erforderlich ist. Wenn ein solches Zeugnis nicht vorliegt oder die behinderte Person zu erkennen gibt, dass sie die Behandlung ablehnt, bedarf die Zustimmung der Genehmigung des Gerichts. Erteilt der Sachwalter die Zustimmung zu einer medizinischen Behandlung nicht und wird dadurch das Wohl der behinderten Person gefährdet, so kann das Gericht die Zustimmung des Sachwalters ersetzen oder die Sachwalterschaft einer anderen Person übertragen.

3) Die Einwilligung der einsichts- und urteilsfähigen behinderten Person, die Zustimmung des Sachwalters und die Entscheidung des Gerichts sind nicht erforderlich, wenn die Behandlung so dringend notwendig ist, dass der mit der Einholung der Einwilligung, der Zustimmung oder der gerichtlichen Entscheidung verbundene Aufschub das Leben der behinderten Person gefährden würde oder mit der Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit verbunden wäre.

#### § 284

Der Sachwalter kann einer medizinischen Massnahme, die eine dauernde Fortpflanzungsunfähigkeit der behinderten Person zum Ziel hat, nicht zustimmen, es sei denn, dass sonst wegen eines dauerhaften körperlichen Leidens eine ernste Gefahr für das Leben oder einer schweren Schädigung der Gesundheit der behinderten Person besteht. Ebenso kann der Sachwalter einer Forschung, die mit einer Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit der behinderten Person verbunden ist, nicht zustimmen, es sei denn, die Forschung kann für deren Gesundheit oder Wohlbefinden von unmittelbarem Nutzen sein. Die Zustimmung bedarf in jedem Fall einer gerichtlichen Genehmigung.

## § 284a

1) Über ihren Wohnort entscheidet eine behinderte Person, soweit sie einsichts- und urteilsfähig ist, selbst.

2) Sonst hat der Sachwalter diese Aufgabe zu besorgen, soweit dies zur Wahrung des Wohles der behinderten Person erforderlich ist und sein Wirkungskreis die Besorgung dieser Angelegenheit umfasst. Soll der Wohnort der behinderten Person dauerhaft geändert werden, so bedarf dies der gerichtlichen Genehmigung.

## § 284b

*Vorsorgevollmacht*

1) Eine Vorsorgevollmacht ist eine Vollmacht, die nach ihrem Inhalt dann wirksam werden soll, wenn der Vollmachtgeber die zur Besorgung der anvertrauten Angelegenheiten erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder seine Äusserungsfähigkeit verliert. Die Angelegenheiten, zu deren Besorgung die Vollmacht erteilt wird, müssen bestimmt angeführt sein. Der Bevollmächtigte darf nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung zu einer Krankenanstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung stehen, in der sich der Vollmachtgeber aufhält oder von der dieser betreut wird.

2) Die Vorsorgevollmacht muss vom Vollmachtgeber eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden. Hat der Vollmachtgeber die Vollmacht zwar eigenhändig unterschrieben, aber nicht eigenhändig geschrieben, so muss er in Gegenwart dreier unbefangener, eigenberechtigter und sprachkundiger Zeugen bekräftigen, dass der Inhalt der von ihm unterschriebenen Vollmachtsurkunde seinem Willen entspricht. Die Einhaltung dieses Formerfordernisses ist von den Zeugen unmittelbar nach der Erklärung des Vollmachtgebers mit einem auf ihre

Zeugeneigenschaft hinweisenden Zusatz auf der Urkunde zu bestätigen. Unterschreibt der Vollmachtgeber die Vollmachtsurkunde nicht, so muss ein Rechtsanwalt oder das Gericht die Bekräftigung durch den Vollmachtgeber beurkunden.

3) Soll die Vorsorgevollmacht auch Einwilligungen in medizinische Behandlungen im Sinn des § 283 Abs. 2, Entscheidungen über dauerhafte Änderungen des Wohnorts sowie die Besorgung von Vermögensangelegenheiten, die nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören, umfassen, so muss sie unter ausdrücklicher Bezeichnung dieser Angelegenheiten vor einem Rechtsanwalt oder bei Gericht errichtet werden. Dabei ist der Vollmachtgeber über die Rechtsfolgen einer solchen Vorsorgevollmacht sowie die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs zu belehren. Der Rechtsanwalt oder das Gericht hat die Vornahme dieser Belehrung in der Vollmachtsurkunde unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift durch eigenhändige Unterschrift zu dokumentieren.

#### § 284c

Eine behinderte Person, die eine Vorsorgevollmacht erteilt hat, bedarf insoweit keines Sachwalters, es sei denn, dass der Bevollmächtigte nicht oder nicht im Sinn des Bevollmächtigungsvertrags tätig wird, durch seine Tätigkeit sonst ihr Wohl gefährdet oder die behinderte Person zu erkennen gibt, dass sie vom Bevollmächtigten nicht mehr vertreten sein will. Von der Bestellung eines Sachwalters kann auch dann abgesehen werden, wenn eine Vollmacht zwar nicht die Voraussetzungen des § 284b erfüllt, aber auf Grund der Umstände des Einzelfalles nicht zu befürchten ist, dass der Bevollmächtigte seine Aufgaben zum Nachteil der behinderten Person besorgen wird.

#### § 284d

1) Der Bevollmächtigte hat bei Besorgung der anvertrauten Angelegenheiten dem Willen des Vollmachtgebers, wie er in dem Bevollmächtigungsvertrag

zum Ausdruck gebracht wird, zu entsprechen. Einem Willen des Vollmachtgebers, der nach Eintritt des Vorsorgefalls aus Äusserungen des Vollmachtgebers oder sonst aus den Umständen des Einzelfalls hervorgeht, hat der Bevollmächtigte Rechnung zu tragen, wenn er dem Wohl des Vollmachtgebers nicht weniger entspricht. Mangels eines feststellbaren Willens hat der Bevollmächtigte das Wohl des Vollmachtgebers bestmöglich zu fördern.

2) Der Bevollmächtigte kann die Vollmacht zur Einwilligung in eine medizinische Behandlung oder zur Entscheidung über eine Änderung des Wohnorts nicht weitergeben.

#### § 284e

##### *Zentrales Vertretungsverzeichnis*

1) Das Zentrale Vertretungsverzeichnis wird bei der Rechtsanwaltskammer (alternativ: beim Landgericht) eingerichtet. Es dient der Registrierung

1. der Vorsorgevollmacht (§ 284f) und der Sachwalterverfügung (§ 279 Abs. 1)
2. des Wirksamwerdens der Vorsorgevollmacht und deren Widerrufs.

2) Die Registrierung im Zentralen Vertretungsverzeichnis wird von der Rechtsanwaltskammer (alternativ: vom Landgericht) vorgenommen. Das Wirksamwerden der Vorsorgevollmacht sowie ihr Widerruf sind ebenfalls von der Rechtsanwaltskammer (alternativ: vom Landgericht) zu registrieren.

3) Bei der Registrierung sind insbesondere

1. die Bezeichnung der Urkunde als Vorsorgevollmacht oder Sachwalterverfügung beziehungsweise das Wirksamwerden der Vorsorgevollmacht,



2. Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Wohnanschrift des Vollmachtgebers, des Verfügenden sowie des Bevollmächtigten oder des vorgeschlagenen Sachwalters, sowie
3. nach Angabe der Partei, der Verwahrer der Vorsorgevollmacht oder der Sachwalterverfügung und das Datum der Errichtung der Urkunde

anzugeben. Die Rechtsanwaltskammer (alternativ: das Landgericht) hat den Vollmachtgeber oder den Verfügenden von der Registrierung im Zentralen Vertretungsverzeichnis zu verständigen; im Fall des Abs. 1 Z. 2 hat die Rechtsanwaltskammer (alternativ: das Landgericht) den Bevollmächtigten über die Registrierung im Zentralen Vertretungsverzeichnis und ihre Folgen zu informieren.

#### § 284f

1) Die Registrierung des Widerrufs einer Vorsorgevollmacht oder einer Sachwalterverfügung hat entsprechend § 284e Abs. 3 zu erfolgen und ist unter Beifügung des Datums des Widerrufs vorzunehmen.

2) Die Rechtsanwaltskammer (alternativ: das Landgericht) hat das Wirksamwerden der vorgelegten Vorsorgevollmacht bei Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses darüber, dass dem Vollmachtgeber die erforderliche Geschäftsfähigkeit, Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder Äusserungsfähigkeit fehlt, zu registrieren. Ist ein Sachwalterschaftsverfahren anhängig, so hat die Rechtsanwaltskammer das Gericht über die Registrierung des Wirksamwerdens der Vorsorgevollmacht zu informieren (alternativ: so hat sich das Landgericht im Zentralen Vertretungsverzeichnis über die Registrierung des Wirksamwerdens der Vorsorgevollmacht zu informieren). Die Rechtsanwaltskammer (alternativ: das Landgericht) hat nach erfolgter Registrierung dem Bevollmächtigten im Namen der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer eine Bestätigung über die Registrierung des Wirksamwerdens der Vorsorgevollmacht auszustellen. Mit der Bestäti-

gung ist eine Übersicht über die mit der Vorsorgevollmacht verbundenen Rechte und Pflichten auszuhändigen, insbesondere auch über die Verpflichtung, die Bestätigung nach Beendigung der Vertretungsbefugnis nicht mehr im Rechtsverkehr zu verwenden.

3) Die Rechtsanwaltskammer (alternativ: das Landgericht) hat das Ende der Vertretungsbefugnis zu registrieren, wenn der Vollmachtgeber oder sein Sachwalter die Vorsorgevollmacht widerruft. Die Rechtsanwaltskammer (alternativ: das Landgericht) hat den Bevollmächtigten über das Ende der Vertretungsmacht und die Folgen, insbesondere über die Verpflichtung, die Bestätigung nicht mehr im Rechtsverkehr zu verwenden, zu informieren.

#### § 284g

1) Ein Dritter darf auf den Eintritt des Vorsorgefalls vertrauen, wenn ihm der Bevollmächtigte bei Vornahme einer Vertretungshandlung eine Bestätigung über die Registrierung des Wirksamwerdens der Vorsorgevollmacht im Zentralen Vertretungsverzeichnis vorlegt. Das Vertrauen des Dritten ist nicht geschützt, wenn ihm bekannt oder fahrlässig unbekannt ist, dass der Vorsorgefall nicht eingetreten ist.

2) Für Fehler bei der Registrierung einer Vorsorgevollmacht und bei der Ausstellung der Bestätigungen nach Abs. 5 haftet die Rechtsanwaltskammer (alternativ: das Landgericht). Auf die Haftung der liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer (alternativ: des Landgerichts) sind die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes anzuwenden.

3) Die Rechtsanwaltskammer (alternativ: das Landgericht) hat auf Anfrage den Gerichten, den Trägern der Sozialversicherung, den Trägern der Sozialhilfe und sonstigen Entscheidungsträgern in Sozialrechtssachen, dem Bevollmächtigten und dem Vollmachtgeber Einsicht in das Verzeichnis zu gewähren.

## § 566

Wird bewiesen, dass die Erklärung in einem die hierfür erforderliche Besonnenheit ausschliessenden Zustand, wie dem einer psychischen Krankheit, einer geistigen Behinderung oder der Trunkenheit, geschehen sei, so ist sie ungültig.

## § 568

Eine Person, für die ein Sachwalter nach § 269 bestellt ist, kann, sofern dies gerichtlich angeordnet ist, nur mündlich vor Gericht testieren; dies gilt nicht im Fall des § 597. Das Gericht muss sich durch eine angemessene Erforschung zu überzeugen suchen, dass die Erklärung des letzten Willens frei und mit Überlegung geschehe. Die Erklärung muss in ein Protokoll aufgenommen, und dasjenige, was sich aus der Erforschung ergeben hat, beigefügt werden.

## § 591

Personen unter 18 Jahren, Personen, denen auf Grund einer Behinderung die Fähigkeit fehlt, entsprechend der jeweiligen Testamentsform den letzten Willen des Erblassers zu bezeugen, sowie diejenigen, welche die Sprache des Erblassers nicht verstehen, können bei letzten Anordnungen nicht Zeugen sein.

**II.****Übergangsbestimmungen**

1) Wer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes voll oder beschränkt entmündigt worden ist, steht einer Person gleich, der ein Sachwalter nach § 269 Abs. 3 Z.º3 in der Fassung dieses Gesetzes bestellt worden ist; ein beschränkt Entmündigter behält jedoch die Handlungsfähigkeit eines Minderjährigen, der das 14.

Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat. Sachwalter ist, sofern das Gericht nicht anderes bestimmt, der bestellte Kurator oder Beistand.

2) Wie Bestellung eines Beistandes oder Kurators nach anderen Rechtsvorschriften als den §§ 269 ff. bleibt unberührt.

3) Ein im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängiges Verfahren über eine Entmündigung ist nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes in erster Instanz fortzusetzen; ein in höherer Instanz anhängiges Verfahren ist dem Erstgericht zu überweisen und von diesem so fortzusetzen, als ob das Rechtsmittelgericht die Entscheidung aufgehoben und das Verfahren an die erste Instanz zurückverwiesen hätte. Ist ein vorläufiger Beistand bestellt, so gilt er als einstweiliger Sachwalter.

4) Soweit in anderen Gesetzen auf die Bestimmungen, besonders auf den Begriff „Entmündigung“, verwiesen ist, die durch dieses Gesetz abgeändert oder aufgehoben werden, erhält die Verweisung ihren Sinn aus den entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

### **III.**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

## **Gesetz**

vom ...

### **über die Schaffung des Vereinssachwaltergesetzes (VSG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### Art. 1

##### *Besorgung der Sachwalterschaft durch private Vereinigungen*

1) Die Regierung überträgt die Besorgung der Aufgaben des Sachwalterschaft vertraglich an einen geeigneten, privaten Verein (Sachwalterverein gemäss § 279 Abs. 3 und Abs. 4 ABGB), der über die erforderlichen Einrichtungen und das geeignete Personal verfügt und sich zur Mitwirkung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verpflichtet.

2) Der Verein, dem die Besorgung der Aufgaben der Sachwalterschaft übertragen ist, muss über eine Geschäftsstelle mit einem für die Führung der Sachwalterschaften verantwortlichen Leiter (Geschäftsstellenleiter) verfügen.

3) Zur Gewährleistung der Fachlichkeit werden die Aufgaben der Sachwalterschaft nach Möglichkeit an einen einzigen privaten Verein übertragen. Der Verein muss organisatorisch, fachlich und personell in der Lage sein, die Aufgaben der Sachwalterschaft zu erfüllen.

4) Die Regierung schliesst mit dem Verein einen Leistungsauftrag ab. Dadurch erhält der Verein die Zulassung zur Tätigkeit als Sachwalterverein.

## Art. 2

*Feststellung der Eignung als Vereinssachwalter*

1) Ob eine Person im Sinne von § 279 ABGB geeignet ist, mit der Wahrnehmung der Sachwalterschaft betraut zu werden (Vereinssachwalter), hat der Sachwalterverein festzustellen. Zu diesem Zweck hat der Sachwalterverein ein Gespräch mit dem Bewerber zu führen und Einsicht in die von diesem vorzulegenden Urkunden über seine Person, seine Ausbildung und seine berufliche Tätigkeit zu nehmen.

2) Der Verein kann auch geeignete ehrenamtliche Personen als Vereinssachwalter bekannt geben, wenn sichergestellt ist, dass sie entsprechend angeleitet und überwacht werden. Sie sind unter Aufsicht und Anleitung des Geschäftsstellenleiters oder eines anderen hauptberuflichen Vereinssachwalters tätig.

## Art. 3

*Geschäftsstelle*

In der Geschäftsstelle ist dem Vereinssachwalter Gelegenheit zu geben, mit der betroffenen Person, zu dessen Betreuung er von der privaten Vereinigung namhaft gemacht worden ist, und mit anderen Personen, bei denen dies für die Sachwalterschaft zweckmässig ist, zu Aussprachen zusammenzutreffen.

## Art. 4

*Geschäftsstellenleiter*

1) Der Geschäftsstellenleiter hat die Geschäftsstelle zu führen. Ausser den in anderen Bestimmungen dieses Gesetzes bezeichneten Aufgaben obliegen ihm insbesondere die Folgenden:

- a) er hat die geeigneten Vereinssachwalter auszuwählen;

- b) er hat die Tätigkeit der Vereinssachwalter zu unterstützen und zu überwachen sowie die Vereinssachwalter in der Durchführung der Sachwalterschaft anzuleiten;
- c) er hat über die Vereinssachwalter die unmittelbare Aufsicht auszuüben;
- d) er hat die Verbindung mit anderen Stellen und Personen, deren Hilfe zur Erfüllung der Aufgaben der Sachwalterschaft benötigt wird, herzustellen und zu pflegen, soweit es sich um Angelegenheiten grundsätzlicher Art handelt;
- e) er hat im Fall einer voraussichtlich vier Wochen nicht übersteigenden vorübergehenden Verhinderung des Vereinssachwalters einem oder mehreren anderen Vereinssachwaltern die stellvertretende Besorgung der Aufgaben des verhinderten Vereinssachwalters zu übertragen;
- f) er hat zu Händen des verantwortlichen Organs der privaten Vereinigung rechtzeitig einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Sachwalterschaft sowie die Finanzverwendung im vorangegangenen Kalenderjahr zu erstatten;
- g) er hat, soweit dies mit der Erfüllung der übrigen ihm übertragenen Aufgaben vereinbar ist, auch die Tätigkeit eines Vereinssachwalters auszuüben.

2) Der Verein hat der Regierung eine für die Aufgaben der Geschäftsstellenleitung und des Stellvertreters geeignete Person namhaft zu machen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Regierung stellt fest, ob eine Person für die Tätigkeit als Geschäftsstellenleiter oder dessen Stellvertreter geeignet ist.

#### Art. 5

##### *Besprechungen des Geschäftsstellenleiters mit den Vereinssachwaltern*

1) Der Geschäftsstellenleiter hat mit den einzelnen Vereinssachwaltern und mit dem Team der Vereinssachwalter regelmässig Besprechungen abzuhalten.

2) Bei diesen Besprechungen ist die Durchführung der Aufgaben der Sachwalterschaften für die einzelnen Betroffenen zu erörtern. Der Geschäftsstellenleiter hat dabei darauf hinzuwirken, dass die Besorgung der Sachwalterschaften nach einheitlichen Gesichtspunkten und in der Art durchgeführt wird, wie es den gesetzlichen Bestimmungen und den allgemeinen Erkenntnissen über die zweckmässige Gestaltung der Sachwalterschaft entspricht.

#### Art. 6

##### *Supervision und Fortbildung der Vereinssachwalter*

1) Den Vereinssachwaltern ist Gelegenheit zur Aussprache über ihre Tätigkeit mit einer Person ihres Vertrauens zu geben. Hierzu sind von der Regierung in der Sozialarbeit erfahrene Personen zu bestellen, die für diese Art der Beratung geschult sind und befähigt erscheinen; sie sind über den Gegenstand der Aussprache jedermann gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.

2) Die Vereinssachwalter haben Anspruch auf und Verpflichtung zur Fortbildung, für welcher der Geschäftsstellenleiter zu sorgen hat.

#### Art. 7

##### *Zusammenkünfte mit dem Geschäftsstellenleiter*

Die Regierung hat mindestens einmal im Jahr den Geschäftsstellenleiter zu einer Zusammenkunft einzuberufen, bei der Fragen der Durchführung der Sachwalterschaft zu erörtern sind. Zu dieser Zusammenkunft können auch die in Art. 5 und 6 genannten Personen beigezogen werden.

#### Art. 8

1) Der Verein, der zum Sachwalter bestellt wurde, hat dem Gericht die mit der Wahrnehmung der Sachwalterschaft betraute Person (Vereinssachwalter) be-



kannt zu geben. Der Verein darf nur Personen bekannt geben, die das Wohl und die Interessen der Betroffenen in unabhängiger Weise wahren können.

2) Der Verein kann die Bekanntmachung oder Namhaftmachung aus wichtigen Gründen widerrufen. Widerruft der Verein die Bekanntmachung eines Vereinssachwalters, so hat er dem Gericht eine andere mit der Wahrnehmung der Sachwalterschaft betraute Person bekannt zu geben.

3) Zustellungen im Sachwalterschaftsverfahren an die vom Verein bekannt gegebene Person (Abs. 2) sind an der Abgabestelle des Vereins zu bewirken.

#### Art. 9

1) Der Verein hat nach Massgabe seiner Möglichkeiten nahe stehende Personen oder sonstige Personen oder Stellen, die die Bestellung eines Sachwalters anregen, über das Wesen der Sachwalterschaft und mögliche Alternativen zu informieren.

2) Im Vorfeld oder im Rahmen eines Sachwalterbestellungsverfahrens hat der Verein, insbesondere auf Ersuchen des Gerichts, nach Massgabe seiner Möglichkeiten abzuklären, welche Angelegenheiten zu besorgen sind, ob Alternativen zur Sachwalterschaft bestehen und ob nahe stehende Personen als Sachwalter in Frage kommen. Darüber hat der Verein dem Gericht, bei dem ein Sachwalterschaftsverfahren anhängig ist oder anhängig gemacht werden soll, zu berichten.

3) Der Verein hat nahe stehende Personen, die als Sachwalter bestellt sind, nach Massgabe seiner Möglichkeiten bei der Wahrnehmung der Sachwalterschaft zu beraten.

Art. 10

*Aufsicht*

1) Die Aufsicht über die Geschäftsstelle des Vereins für Sachwalterschaft obliegt der Regierung. Die Aufsicht der Regierung umfasst insbesondere die Bereiche Organisation, Personal, Geschäftsstellenleitung, Finanzgebaren und Fachlichkeit.

2) Die Regierung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Sachwalterschaft nach einheitlichen Gesichtspunkten und nach den Erkenntnissen über ihre zweckmässige Gestaltung durchgeführt wird.

3) Der Verein hat der Regierung die erforderlichen Aufklärungen zu geben sowie deren Überprüfungen einschliesslich der Einsicht in die über die Pflegebefohlenen geführten Aufzeichnungen zu ermöglichen.

4) Nimmt die Regierung im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit wahr, dass der Verein seine Aufgaben trotz vorheriger Mahnung nicht oder nur unzureichend erfüllt, so ist der Entzug der Zulassung zu veranlassen.

Art. 11

*Verschwiegenheitspflicht*

1) Die im Rahmen des Vereins tätigen Vereinssachwalter sind, ausser gegenüber dem Gericht, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschliesslich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit die Geheimhaltung im Interesse des Betroffenen erforderlich ist.

2) Wer entgegen Abs. 1 Tatsachen offenbart oder verwertet und dadurch ein berechtigtes Interesse des Betroffenen verletzt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

3) Der Täter ist nicht zu bestrafen, wenn die Offenbarung oder Verwertung nach Inhalt und Form durch ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse gerechtfertigt ist.

#### Art. 12

##### *Berichtspflicht*

Der Verein hat der Regierung jährlich bis zum 31. März über seine Tätigkeit, Erfahrungen und Wahrnehmungen sowie die Finanzverwendung im vergangenen Kalenderjahr schriftlich zu berichten. Dieser Tätigkeitsbericht muss die Angaben enthalten, die nötig sind, um die Erfüllung des Leistungsauftrages beurteilen zu können.

#### Art. 13

##### *Finanzierung*

1) Das Land hat dem Verein den Aufwand, der ihm aufgrund der Besorgung der Aufgaben der Sachwalterschaft erwächst, unter Zugrundelegung einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmässigen Verwaltung nach Massgabe des jährlichen Finanzgesetzes zu ersetzen. Die Regierung kann auf den vermutlichen Aufwand aufgrund von Voranschlägen des Vereins Vorschüsse gewähren.

2) Der Verein hat sich dem Land gegenüber zu verpflichten, über die widmungsgemässe Verwendung der Geldmittel alljährlich Bericht zu erstatten, Rechnung zu legen und zum Zweck der Überwachung der widmungsgemässen Verwendung Organen des Landes die Überprüfung der Durchführung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Verein hat sich weiter zu verpflichten, bei nicht widmungsgemässer Verwendung der Geldmittel oder Nichteinhaltung der angeführten Verpflichtungen die Mittel dem Land zurückzuzahlen, wobei der zurückzuzahlende Betrag für die Zeit von der Auszahlung bis

zur Rückzahlung mit drei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszins-  
satz pro Jahr zu verzinsen ist.

Art. 14

Der Verein kann mit den ehrenamtlich tätigen Personen (§ 3 Abs. 1 zweiter  
Satz) vereinbaren, dass er ihnen Entschädigung sowie Ersatz der Barauslagen und  
Reisekosten leistet.

**II**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

## **Gesetz**

vom ...

### **betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926, LGBI. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### Art. 16

##### *1. Im Allgemeinen*

Handlungsunfähig sind Personen, die nicht urteilsfähig sind oder unmündig sind.

#### Art. 18 Abs. 1

1) Unmündige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, gelten im Zweifel als urteilsfähig. Sie können sich nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter durch ihre Handlungen verpflichten oder Rechte aufgeben.

Art. 36 Abs. 2 und Abs. 3

2) Steht das minderjährige Kind unter Vormundschaft, so gilt der Sitz der Vormundschaftsbehörde als sein Wohnsitz.

3) Wenn wichtige Gründe es rechtfertigen, kann das Landgericht nach Anhörung der Beteiligten im Rechtsfürsorgeverfahren einem minderjährigen Kinde die Begründung eines selbstständigen Wohnsitzes gestatten.

Art. 923 Abs. 4

4) Sind der oder die Begünstigten unmündig oder ist ihnen ein Sachwalter bestellt, oder erweist sich die Rechnungsablage aus einem andern Grunde als un-  
tunlich, so hat der Treuhänder dem Landgericht Rechnung abzulegen.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

## **Gesetz**

vom ...

### **betreffend die Abänderung des Ehegesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

##### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Ehegesetz vom 13. Dezember 1973, LGBI. 1974 Nr. 20, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 11 Abs. 1

1) Unmündige oder Personen, die aus anderen Gründen in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, können eine Ehe nur mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters eingehen.

##### Art. 34

##### *Mangel der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters*

1) Eine Ehe ist ungültig, wenn ein Ehegatte, der unmündig ist oder aus anderen Gründen in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters die Ehe eingegangen ist.

2) Die Ehe ist jedoch von Anfang an als gültig anzusehen, wenn der Ehegatte mündig geworden ist oder die Geschäftsunfähigkeit weggefallen ist oder der gesetzliche Vertreter seine Einwilligung nachträglich erteilt hat oder wenn die Frau schwanger geworden ist.

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.



**Gesetz**

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über das internationale  
Privatrecht**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz über das internationale Privatrecht vom 19. September 1996, LGBI. 1996 Nr. 194, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 16

*Bestellung eines Sachwalters für behinderte Personen*

Für die Bestellung eines Sachwalters für eine psychisch kranke oder geistig behinderte Person durch ein liechtensteinisches Gericht und deren Wirkungen ist liechtensteinisches Recht massgebend.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.



**Gesetz**

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über das gerichtliche  
Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten  
(Zivilprozessordnung)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung) vom 10. Dezember 1912, LGBl. 1912 Nr. 9/1, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 516

1) Unmündige Ehegatten und Ehegatten, für die ein Sachwalter bestellt ist, können für sich selbst in die Scheidung oder Trennung einwilligen. Sie bedürften in allen Verfahren gemäss dem Ehegesetz, wenn sie urteilsfähig sind (Art. 15 PGR), nicht der Mitwirkung ihres gesetzlichen Vertreters. Dies gilt sinngemäss für Brautleute im Verfahren über die Klage des Einsprechers (§ 517).

2) Das Gericht hat im Eheverfahren auch den gesetzlichen Vertreter zu laden. Er ist berechtigt, Prozesshandlungen vorzunehmen. Sie sind insoweit rechts-

wirksam, als sie nicht mit den Prozesshandlungen des unmündigen oder unter Sachwalterschaft stehenden Ehegatten im Widerspruch stehen.

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

**Gesetz**

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Ausübung der  
Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der Gerichte in  
bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm) vom 10. Januar 1912, LGBl. 1912 Nr. 9/2, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 34 Abs. 2

2) Steht das minderjährige Kind unter Vormundschaft, so gilt der Sitz des Vormundschaftsgerichtes als sein allgemeiner Gerichtsstand.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.



## **Gesetz**

vom ...

### **betreffend die Abänderung des Rechtspflegergesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Rechtspflegergesetz vom 12. März 1998, LGBl. 1998 Nr. 77, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### Art. 17

##### *Wirkungskreis in Pflegschafts- und Unterhaltsvorschussachen*

1) Der Wirkungskreis in Pflegschafts- und Unterhaltsvorschussachen umfasst die die Rechte zwischen Eltern und Kindern, Vormundschaften, Kuratelen und Sachwalterschaften sowie Unterhaltsvorschussachen betreffenden Geschäfte.

2) Dem Landrichter bleiben vorbehalten:

- a) Verfahren zur Festlegung der Rechtswirksamkeit eines Vaterschaftsanerkenntnisses, zur Erklärung der Ehemündigkeit, zur Verlängerung der Minderjährigkeit, zur Genehmigung eines Pflegevertrages oder einer späteren Namensgebung, zur Bewilligung der Annahme an Kindesstatt sowie zum Widerruf der Bewilligung oder zur Aufhebung der Wahlkindschaft;

- b) Verfahren zur Regelung und zur Entziehung einzelner oder aller aus den familienrechtlichen Beziehungen erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten - ausgenommen die Aufnahme von und die Entscheidung über Vereinbarungen über den persönlichen Verkehr eines Elternteils (von Grosseltern) mit seinem Kind (ihrem Enkelkind) und von Vereinbarungen der Eltern gemäss § 177 Abs. 1 ABGB – sowie die Verfahren zur Ersetzung von Einwilligungen und Zustimmungen;
- c) die Genehmigung von Vertretungshandlungen und Einwilligungen von gesetzlichen Vertretern, Vormündern, Sachwaltern und Kuratoren, ausgenommen die Ermächtigung zur Erhebung von Klagen auf Feststellung der Vaterschaft und auf Leistung des Unterhalts sowie die Genehmigung von Unterhaltsvereinbarungen;
- d) die Überwachung der Anlegung, der Verwaltung und der Veränderung am Stand des Vermögens eines Minderjährigen oder sonstigen Pflegebefohlenen, wenn der Wert des Vermögens 200'000.-- Franken übersteigt;
- e) Verfahren zur Bestellung oder Enthebung
  - aa) eines Sachwalters nach §§ 269 ff. ABGB einschliesslich der Beendigung, Einschränkung oder Erweiterung der Sachwalterschaft;
  - bb) eines Kurators nach § 278 Z. 3 ABGB;
  - cc) eines Kurators für Abwesende, wenn sie nicht liechtensteinische Landesbürger sind oder wenn Anhaltspunkte für deren Aufenthalt im Ausland gegeben sind;
- f) alle pflegschaftsgerichtlichen Verfügungen über Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben;
- g) die Entscheidungen über den Ersatz zu Unrecht gewährter Unterhaltsvorschüsse.



**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.



**Gesetz**

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Ausübung der  
politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten  
(Volksrechtegesetz, VRG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Volksrechtegesetz vom 17. Juli 1973, LGBl. 1973 Nr. 50, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art 2 lit. b)

Aufgehoben

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.



## **Gesetz**

vom ...

### **betreffend die Abänderung des Waffengesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

##### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Waffengesetz vom 3. November 1971, LGBl. 1971 Nr. 48, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 9

##### *Grundsatz*

Der Erwerb, der Besitz und das Führen von Waffen und Munition ist untersagt:

- a) Jugendlichen unter 18 Jahren;
- b) Personen, die an einer psychischen Störung oder geistigen Behinderung leiden;
- c) Personen, die alkohol- oder suchtkrank sind;
- d) Personen, die mit einem Gasthaus- und Alkoholverbot belegt sind;
- e) Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen einer sonstigen strafbaren Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesin-

nung bekundet, gerichtlich verurteilt worden sind, für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem Tage, an dem die Strafe verbüsst oder nachgesehen worden ist oder als verbüsst oder erlassen gilt;

- f) Personen, die wegen einer durch fahrlässigen Gebrauch von Waffen erfolgten Verletzung oder Gefährdung von Personen verurteilt worden sind, für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von dem Tage, an dem die Strafe verbüsst oder nachgesehen worden ist oder als verbüsst oder erlassen gilt;
- g) Personen, die durch strafgerichtliches Urteil in den bürgerlichen Ehren und Rechten eingestellt sind;
- h) Personen, bei denen Grund zur Annahme besteht, dass sie durch den Gebrauch von Waffen sich selbst oder Dritte gefährden können.

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

## **Gesetz**

vom ...

### **betreffend die Abänderung des Jagdgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

##### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Jagdgesetz vom 30. Januar 1962, LGBI. 1962 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 24 lit. a)

Von der Erlangung einer Jagdkarte sind ausgeschlossen:

- a) Personen, denen ein Sachwalter bestellt ist und Unmündige unter 18 Jahren;

#### **II.**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.





## **Gesetz**

vom ...

### **betreffend die Abänderung des Heimatschriftengesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

##### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Heimatschriftengesetz vom 18. Dezember 1985, LGBl. 1986 Nr. 27, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 17 Abs. 2

2) Minderjährigen und Personen, denen ein Sachwalter bestellt wurde, dessen Wirkungskreis sich auf die Besorgung dieser Angelegenheiten erstreckt, darf ein Reisepass nur ausgestellt werden, wenn der gesetzliche Vertreter den Antrag stellt oder dem Antrag schriftlich zustimmt.

##### Art. 23 lit. a)

Die Ausstellung des Reisepasses kann verweigert werden:

- a) Minderjährigen oder Personen, denen ein Sachwalter bestellt wurde und dessen Wirkungskreis sich auf die Besorgung dieser Angelegenheiten er-

streckt, welche die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht beibringen können;

Art. 24 lit. a)

1) Ein gültiger Reisepass kann dem Inhaber entzogen werden, wenn:

- a) er minderjährig ist oder unter Sachwalter steht und sich der Wirkungskreis seines Sachwalters auf die Besorgung dieser Angelegenheiten erstreckt und der gesetzliche Vertreter die frühere Zustimmung widerruft;

Art. 29 Abs. 1

1) Jeder liechtensteinische Landesbürger hat Anspruch auf eine Identitätskarte. Minderjährigen oder Personen, denen ein Sachwalter bestellt ist und dessen Wirkungskreis sich auf die Besorgung dieser Angelegenheiten erstreckt, darf eine Identitätskarte nur ausgestellt werden, wenn der gesetzliche Vertreter den Antrag stellt oder dem Antrag schriftlich zustimmt.

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

**Gesetz**

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und  
Verlust des Landesbürgerrechts**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts vom 4. Januar 1934, LGBI. 1960 Nr. 23, in der Fassung vom 2. November 1960, wird wie folgt abgeändert:

§ 18 Abs. 2

2) Dem diesbezüglichen Gesuche sind amtliche Zeugnisse über Geburt und Geschlecht der minderjährigen, ehelichen Kinder beizuschliessen. Personen, die unter Vormundschaft oder Sachwalterschaft stehen, müssen das Verzichtleistungsgesuch durch ihre gesetzlichen Vertreter einbringen.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

**Gesetz**

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die  
Gerichtsgebühren (Gerichtsgebührengesetz)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gerichtsgebührengesetz vom 30. Mai 1974, LGBI. 1974 Nr. 42, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 10 lit. f)

Von der Zahlungspflicht und Haftung für Gebühren aller Art sind befreit:

- f) jeder amtlich bestellte Kurator oder Sachwalter.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.



**Gesetz**

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Arbeit in  
Industrie und Gewerbe (Arbeiterschutzgesetz)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Arbeiterschutzgesetz vom 29. November 1945, LGBI. 1946 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 105

Vor dem Einigungsamt ist die Vertretung durch berufliche Parteienvertreter statthaft, doch dürfen im Falle der Vertretung nur Kosten im Höchstbetrage von 15 Franken liquidiert werden, die der unterliegenden Partei zu überbinden sind. Für Minderjährige müssen die gesetzlichen Vertreter verhandeln oder den Vertreter bestellen. Dies gilt sinngemäss auch für Personen unter Sachwalterschaft, soweit der Wirkungskreis des Sachwalters die Besorgung dieser Angelegenheiten erfasst.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.